Darstellung der offenen Fragen in Bezug auf den Einsatz mosambikanischer Vertragsarbeiter:innen in der DDR

Dipl. Soziologin Uta Rüchel

Immanuelkirchstr. 15
10405 Berlin
ruechel@web.de

Im Auftrag der Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur

Juli 2022

Inhaltsverzeichnis

Abstract **2**

1. Historische Darstellung des Sachverhalts und der Zusammenhänge **3**

2. Würdigung des wissenschaftlichen Forschungsstandes **8**

3. Würdigung des bisherigen zivilgesellschaftlichen Engagements **11**

4. Bisherige Maßnahmen seitens der deutschen Politik **13**

5. Bisherige Haltung seitens der mosambikanischen Politik **14**

6. Die offenen Fragen **15**

Die Rentenanwartschaften **15**

Nettolohnpflichttransfer und Völkerrecht **18**

7. Gesellschaftspolitische Anerkennung des erlittenen Unrechts **21**

8. Handlungsempfehlungen **22**

Anhang

Dokument 1: Abkommen vom 24.02.1979 zwischen der DDR und der VR Mosambik

Dokument 2: Ordnung zu den Transfers von Lohnanteilen mocambiquanischer Werktätiger vom 08.05.1987 mit Mustervertrag

Dokument 3: Hinweise zum Transfer von SV- und Lohnanteilen für mocambiquanische Werktätige vom 08.05.1987

Dokument 4: Vorlage von Günter Mittag und Alexander Schalck vom 28.5.1987 für das Sekretariat des ZK der SED zur Neueinreise von 4.500 mocambiquischen Werktätigen

Dokument 5: Magdeburger Memorandum der Tagung „Respekt und Anerkennung“ für mosambikanische Vertragsarbeiter*innen, Madgermanes und die Schüler*innen der „Schule der Freundschaft“ im 30. Jahr der Friedlichen Revolution vom 24.02.2019

Dokument 6: Gilsbach, Anna/Callsen, Raphaël: Rentenansprüche ehemaliger mosambikanischer Vertragsarbeiter:innen in der DDR

Dokument 7: Neufassung des „Vertragsarbeiterabkommens“ zwischen der DDR und der VRM vom 28.05.1990

Dokument 8: Niederschrift über die Verhandlungen zur Neufassung des „Vertragsarbeiterabkommens“ vom 28.05.1990

Dokument 9: Protokoll zur Änderung und Ergänzung des „Vertragsarbeiterabkommens“ vom 28.05.1990

Dokument 10: Eine Stimme der Madgermanes. David Macao in: Grit Lemke, Kinder von Hoy. Freiheit, Glück und Terror. © Suhrkamp Verlag Berlin 2021.

Abstract

Die offenen Fragen in Bezug auf die ehemaligen mosambikanischen Vertragsarbeiter:innen bedürfen dringend einer Lösung. Inzwischen sind mehr als dreißig Jahre seit der deutschen Vereinigung vergangen. In verschiedenen Bereichen ist eine Aufarbeitung des Unrechts, das Menschen durch die SED-Politik erfahren haben, aktiv befördert worden. Eine Gruppe ist dabei bisher nicht im Blick: die sogenannten Vertragsarbeiter:innen, insbesondere die Arbeiter:innen aus Mosambik. Die DDR hatte mit mehreren Staaten Regierungsabkommen geschlossen. Aufgrund der Verträge von 1979 mit Mosambik arbeiteten ca. 17.000 zumeist junge Frauen und Männer bis Ende 1989 für minimal vier Jahre in der DDR. Sie leisteten einen erheblichen Beitrag für das Bruttosozialprodukt, zur Reduzierung des Arbeitskräftemangels in der DDR und zur Tilgung von Krediten Mosambiks gegenüber der DDR. Die den Vertragsarbeiter:innen zugesagten Ausbildungen gingen immer stärker zurück und wurden schließlich fast völlig aufgegeben.

Nach der Maueröffnung gingen viele Betriebe Konkurs oder mussten massive Entlassungen vornehmen. Daraufhin wurden die völkerrechtsverbindlichen Verträge geändert, um Kündigungen zu ermöglichen und die Arbeitskräfte vor willkürlichen Abschiebungen zu schützen, was häufig nicht gelang. Die Mehrzahl der Mosambikaner:innen kehrte zurück, viele von ihnen erhielten nicht einmal die ausgehandelten Entschädigungen. Nur wenige wagten es, von ihrem Recht, in Deutschland zu bleiben, Gebrauch zu machen. Gerade Mosambikaner:innen und Angolaner:innen waren nach dem Fall der Mauer verstärkt diskriminierendem Verhalten und rassistischen Angriffen aus der Bevölkerung ausgesetzt, was ihre Entscheidung wesentlich beeinflusst haben dürfte.

Für die mosambikanischen Arbeiter:innen stellte sich nach 1990 heraus, dass sie von beiden Regierungen bewusst getäuscht worden sind. Während ihres Einsatzes in der DDR sollte ein variierender Teil ihres Nettolohnes als „Transferleistungen“ nach Mosambik überwiesen und ihnen bei der Heimkehr in einheimischer Währung ausgezahlt werden. So sahen es die Verträge vor. Ihre Rentenansprüche sollten in ein mosambikanisches Rentensystem überführt werden. Nur ein kleiner Teil der Arbeiter:innen hat diese Transferleistungen tatsächlich ausgezahlt bekommen, die große Mehrheit nicht. Transparenz konnte bisher von mosambikanischer wie von deutscher Seite nicht hergestellt werden.

Noch heute, 30 Jahre nach ihrer vorzeitigen und zum Teil erzwungenen Rückkehr, demonstrieren „Madgermanes“ – eine Bezeichnung die auf ihren Aufenthalt in Deutschland verweist – Woche für Woche in Mosambik, um ihr Recht auf die noch ausstehenden Zahlungen und eine Anerkennung ihrer ausstehenden Ansprüche öffentlich einzufordern.

Die ehemaligen Vertragsarbeiter:innen leiden bis heute unter SED-Unrecht aus Zeiten der DDR, mosambikanischer Korruption und Fehlern der deutschen Einheit. Es ist höchste Zeit, dieses Unrecht anzuerkennen, zu bereinigen und nach Lösungen zu suchen, um die bestehenden Regelungslücken zu schließen. Die Zeit drängt, da viele der ehemaligen Vertragsarbeiter:innen bereits in höherem Alter sind und nach wie vor in prekären Verhältnissen – auch nach mosambikanischen Maßstäben – leben.

1. Historische Darstellung des Sachverhalts und der Zusammenhänge

Die mosambikanischen Vertragsarbeiter:innen nehmen in der Gruppe der DDR-Arbeitsmigrant:innen eine Sonderstellung ein. Die ca. 65.000 Vertragsarbeiter:innen aus Vietnam und die ca. 10.000 Vertragsarbeiter:innen aus Cuba kamen aus Ländern des RGW bzw. COMECON[1] und damit aus Wirtschaftsräumen mit nicht konvertierbaren Währungen, die vom Weltmarkt weitgehend abgekoppelt waren. Daher spielten sie zwar als Arbeitskräfte eine wichtige Rolle, nicht aber im Rahmen der für die DDR existentiellen Devisenerwirtschaftung.

Mosambik hingegen agierte nach seiner Unabhängigkeit von der portugiesischen Kolonialherrschaft seit 1975 weiterhin im Weltwirtschaftsgebiet auf US-Dollar-Basis. Auch die Kreditverträge zwischen der DDR und Mosambik wurden auf dieser Basis abgeschlossen. Sie hatten u.a. zum Ziel, dabei zu helfen, die Devisenbilanz zu verbessern und die drohende Zahlungsunfähigkeit der DDR abzuwenden. Dementsprechend war seit 1977 der Bereich Kommerzielle Koordinierung (KoKo)[2] unter Leitung von Alexander Schalck-Golodkowski federführend bei den Verträgen mit Mosambik. Das starke Interesse der DDR an Dollar-Krediten führte zu überhöhten und hoch verzinsten Kreditlinien, die das besonders schwache Entwicklungsland nie hätte bedienen können und die Volksrepublik Mosambik schwer belasteten.

Bereits kurz nach der Unabhängigkeit Mosambiks gab es Vereinbarungen zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der DDR und Mosambik und in diesem Zusammenhang sowohl Einsätze von Experten der DDR in Mosambik in verschiedenen Bereichen als auch umfangreiche Lieferungen von technischen Geräten, Maschinen und unter anderem kompletten Industrieanlagen aus der DDR, die für das soeben erst entkolonialisierte Entwicklungsland nicht angepasst waren. Die im Gegenzug vereinbarten Lieferungen von Waren (z.B. Steinkohle, Garnelen oder Edelmetalle) aus Mosambik konnten angesichts der Bürgerkriegssituation, in der sich das Land befand, nicht aufrechterhalten werden. Ebenso konnte Mosambik die aus den Verträgen entstandenen finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen. In der Folge konnten die Schulden nicht abgebaut werden, sondern häuften sich einschließlich der fälligen Zinszahlungen in erheblichem Maße an. Vor diesem Hintergrund kamen beide Regierungen überein, den verstärkten Einsatz von Arbeitskräften aus Mosambik in der DDR unter anderem auch dafür zu nutzen, um diese Schulden abzubauen.

[1] COMECON: Council for Mutual Economic Assistance – engl. Bezeichnung für RGW: Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe. Wurde 1949 als Gegenmodell zu westeuropäischen Zusammenschlüssen (OECD, später EWG) mit Sitz in Moskau gegründet und im Juni 1991 aufgelöst. Damalige Mitglieder waren Bulgarien, die Tschechoslowakei, Polen, Rumänien, Sowjetunion, Ungarn, DDR und Albanien (inaktiv) sowie die Mongolei, Kuba und Vietnam.

[2] Der Bereich „KoKo“ war dem Zentralkomitee der SED unterstellt und wurde vom Ministerium für Staatssicherheit kontrolliert. Seine Aufgabe war es, abseits der offiziellen, legalen Möglichkeiten des Außenhandels Devisen zu erwirtschaften, die nicht in den Staatshaushalt, sondern direkt an die SED oder die Staatssicherheit flossen. Teilweise wurde damit auch die Zahlungsfähigkeit der DDR gesichert. Die Tätigkeit des Bereichs „Kommerzielle Koordinierung“ unterlag strenger Geheimhaltung.

Die ökonomischen Interessen der DDR sind für die Beurteilung der damaligen Praxis und der gegenwärtigen Lage der mosambikanischen Vertragsarbeiter:innen von grundlegender und maßgeblicher Bedeutung. Die von der DDR gewährten Kredite und Guthaben waren an Lieferungen und Leistungen aus der DDR gebunden, d.h. diese auf dem Weltmarkt schwer absetzbaren Güter konnten in Mosambik gegen die begehrten US-Dollar bzw. in einer konvertierbaren Währung abgesetzt bzw. verrechnet werden und verbesserten so die angeschlagene internationale Währungssituation der DDR in den 1970er- und 1980er-Jahren. Diese währungspolitischen Sondereffekte im Handel mit Mosambik – im Unterschied zu RGW-Ländern wie Vietnam oder Cuba – hatten wesentlichen Einfluss auf die Ausgestaltung der Abkommen über den zeitweisen Einsatz von mosambikanischen Arbeitskräften in der DDR. Am 24. Februar 1979 wurde das *Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Mocambique über die zeitweilige Beschäftigung mocambiquanischer Werktätiger in sozialistischen Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik*[3] von beiden Seiten während des Staatsbesuches von Erich Honecker in Maputo unterzeichnet.

Im Rahmen dieses Abkommens waren zwischen 1979 und 1990 insgesamt etwa 17.000 Mosambikaner:innen mit insgesamt etwa 20.000 Vier-Jahresverträgen in 245 Betrieben der DDR beschäftigt.[4] Diese Zahlen deuten darauf hin, dass ca. 3.000 Vertragsarbeiter:innen einen zweiten Vertrag abgeschlossen haben. Nach heutigem Kenntnisstand steht außer Zweifel, dass die Vertragsarbeiter:innen von Beginn an über den Nettolohnpflichttransfer für den Schuldenabbau eingeplant waren. Ralf Straßburg, ein leitender Mitarbeiter des DDR-Staatssekretariats für Arbeit und Löhne (SAL), hat dies auf der Magdeburger Tagung *Respekt und Anerkennung* 2019 öffentlich bestätigt und beschrieben. In Artikel 6, Absatz 1 des oben genannten Abkommens heißt es, die Vertragsarbeiter:innen „können bis zu 25 % ihres monatlichen Nettoarbeitslohnes ab vierten Monat der Beschäftigung in der Deutschen Demokratischen Republik in die Volksrepublik Mosambik transferieren“. Die Gelder sollten bei der Rückkehr in einheimischer Währung an die mosambikanischen Arbeitskräfte ausgezahlt werden. Was im Abkommen als Möglichkeit formuliert war, wurde laut Straßburg „von Anfang an durch die DDR wie auch die mosambikanische Seite so beeinflusst, dass ein gewisser Zwang entstand. (…) Da bei dem vereinbarten Satz von 25 Prozent der Abbau der Schulden nicht in der erwarteten Größenordnung erfolgte, wurde 1987 der prozentuale Anteil auf 60 Prozent des 350 Mark übersteigenden Nettolohns angehoben, jedoch 1990 wieder auf 40 Prozent herabgesenkt.“[5]

Vom Staatssekretariat für Arbeit und Löhne (SAL) wurden 1987 neue Mustervereinbarungen zur vorgegebenen Praxis des Geldtransfers erarbeitet, die von den Vertragsarbeiter:innen

[3] Siehe Anhang: Dokument 1.

[4] Vgl. Marcia C. Schenck: Socialist solidarities and their afterlives: Histories and memories of Angolan and Mozambican migrants in the German Democratic Republic. 1975-2015. Princeton University, 2017, S. 51.

[5] Straßburg, Ralf: Zahlen und ihre Deutungen – Blicke aus Deutschland, in: Neumann-Becker, Birgit/Döring, Hans-Joachim (Hrsg.): Für Respekt und Anerkennung. Die mosambikanischen Vertragsarbeiter und das schwierige Erbe aus der DDR, Mitteldeutscher Verlag, 2020, S. 75f. Vgl. auch: Dokument 2: Ordnung zum Ablauf des Transfers von Lohnanteilen mocambiquanischer Werktätiger vom 08.05.1987.

unterzeichnet wurden. Mit ihrer Unterzeichnung bevollmächtigten sie den Betrieb, „60 % ihres 350,- M überschreitenden monatlichen Nettoarbeitslohnes einzubehalten und auf dem zwischenstaatlich vereinbarten Wege auf die in der Volksrepublik Mocambique eröffneten Konten der ‚Banco de Mocambique' zu ihren Gunsten zu überweisen."[6] Es wurde ausdrücklich vermerkt, dass diese Praxis in Übereinstimmung mit Artikel 6 des Vertrages vom 24.02.1979 stehe. In einem speziellen „Hinweis für den Transfer von SV- und Lohnanteilen" wurde unter anderem auch auf die Umrechnung der Beträge in US-Clearing-Dollar verwiesen.[7]

Mit der von den Vertragsarbeiter:innen zu unterzeichnenden Vereinbarung wurde durch die staatliche Verwaltung der DDR suggeriert, dass die Praxis des Nettolohntransfers rechtens ist und ihnen die eingezahlten Beträge bei der Rückkehr nach Mosambik zur Verfügung stehen. Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen beiden Regierungen wurden diese Beträge nicht nach Mosambik überwiesen, sondern in der DDR in die zwischenstaatliche Verrechnung mit einbezogen. Die Vertragsarbeiter:innen wurden darüber nicht informiert, so dass – unabhängig davon, dass eine Wahlfreiheit nicht bestand – von einer vorsätzlichen Täuschung gesprochen werden kann. Der Umrechnung der so genannten Transferleistungen wurde ein Kurs von 1 Mark der DDR gleich 1 DM zu Grunde gelegt.[8]

Bis 1985 stieg die Zahl der mosambikanischen Vertragsarbeiter:innen in der DDR langsam auf ca. 5.000, Anfang 1987 arbeiteten ca. 6.500 Mosambikaner:innen in der DDR. Laut einer Vorlage für das ZK der SED war das Ziel, diese Zahl im folgenden Jahr zu verdoppeln. In der Begründung wird auf offene Forderungen der DDR gegenüber Mosambik per 01.01.1987 in Höhe von 312 Mio. Clearing-Dollar[9] verwiesen und festgehalten: „Über den Transfer von Lohnanteilen ist eine Reduzierung der jährlich entstehenden Aktivsalden zugunsten der DDR möglich." Weiterhin heißt es: „Der durchschnittliche Anteil eines mocambiquischen (sic!) Werktätigen am 1986 produzierten Nationaleinkommen der DDR betrug 18.483 Mark netto. Der Einsatz von insgesamt 13.000 mocambiquischen (sic!) Werktätigen entspricht demnach einem jährlichen Beitrag zum Nationaleinkommen von ca. 240 Mio. Mark."[10] Das Politbüro schloss sich dieser Vorlage nicht an. Auch einem Stundungsersuchen von Mosambik im Dezember 1987 wurde nicht stattgegeben. Stattdessen wurde eine neue Vorlage erarbeitet und beschlossen, die vorsah, „das Problem des Guthabens der DDR über die Verrechnung des Transfers für den erweiterten Einsatz von mosambikanischen Werktätigen in der DDR zu

[6] Siehe Anhang, Dokument 2: (Muster) Vereinbarung. Anlage 4a zur Ordnung zum Ablauf des Transfers von Lohnanteilen mocambiquanischer Werktätiger vom 08.05.1987.
[7] Siehe Anhang, Dokument 3: Hinweise zur Durchführung des Transfers von SV- und Lohnanteilen für mocambiquische Werktätige, o. D.
[8] Vgl. Stier, Peter/Wahl, Peter/Wellmer, Gottfried: Auswege aus der Schuldenkrise. Entschuldung und Nichtkommerzielle Umwelt- und Entwicklungsfonds am Beispiel Mosambik, Studie im Auftrag der Stiftung Nord-Süd-Brücken, 1996, S. 43.
[9] Clearing-Dollar war laut Ralf Straßburg eine ausschließlich in der DDR geltende synthetische Währungsform, die der fiktiven Umrechnung von Mark der DDR in Dollar diente.
[10] Siehe Anhang, Dokument 4: Vorlage von Günter Mittag und Alexander Schalck vom 28.05.1987 für das Sekretariat des ZK der SED zur Neueinreise von 4.500 mocambiquischen Werktätigen, S. 4f.

lösen."[11] In diesem Sinne sollte die Zahl der mosambikanischen Arbeitskräfte noch einmal „von den für 1988 vereinbarten 16.500 auf insgesamt 18.000 im Jahr 1989 erhöht werden, um damit bis 1995 die Verschuldung der Volksrepublik Mosambik gegenüber der DDR weitgehend abzubauen"[12]. Bis zum 31. Dezember 1987 bestanden seitens der DDR Forderungen gegenüber Mosambik in Höhe von 320,4 Mio. Clearing-Dollar zzgl. Zinsen von 46,8 Mio. Clearing-Dollar. Dieser Gesamtforderungsbestand sollte durch die sogenannten Transferleistungen bis zum Jahr 1995 auf 66,4 Mio. Clearing-Dollar reduziert werden.[13] Hintergrund des Ersuchens der mosambikanischen Regierung um Stundung von zu bedienenden Krediten war, dass Mosambik u.a. aufgrund des Bürgerkriegs ab 1986 nicht mehr in der Lage war, ein bestimmtes Kontingent an Steinkohle in die DDR zu liefern, wodurch die Schulden stiegen.

Neben dem Schuldenabbau diente der Einsatz der Vertragsarbeiter:innen vornehmlich dazu, dem erheblichen Arbeitskräftemangel der DDR abzuhelfen. Zwar war auch eine Fort- und Weiterbildung in der DDR Teil der Verträge, doch blieb dieser Ansatz zunehmend hinter den wirtschaftlichen Interessen der DDR zurück.

Der Systemumbruch in Ostdeutschland brachte die Vertragsarbeiter:innen in eine mehrfach prekäre und gefährliche Lage. Das für die sozialistische Planwirtschaft konzipierte und streng geheime Vertragswerk funktionierte in der umgehend praktizierten freien Marktwirtschaft nicht. Ohnehin waren alsbald Massenentlassungen und Konkurse an der Tagesordnung. Die einst dringend benötigten Vertragsarbeiter:innen galten nunmehr als zusätzlicher Kostenfaktor, da die Verträge u.a. eine Mitfinanzierung des Wohnheims und des Heimflugs vorsahen. Bereits im Mai 1990 waren rund 60 Prozent der in der DDR lebenden Vertragsarbeiter:innen von Kündigungen betroffen.[14] Darüber hinaus wurden die ausländischen Arbeiter:innen immer häufiger Opfer rassistischer Gewalt und Ausgrenzung.[15]

Eine Verhandlungsdelegation der frei gewählten DDR-Regierung unter Lothar de Maizière konnte im Mai 1990 in Maputo Verhandlungen mit der mosambikanischen Regierung nur mit einem eingeschränkten Mandat führen. Finanzielle Entscheidungen, die die Abmachungen innerhalb der zwischenstaatlichen Verträge betrafen, durften auf Grund der bereits laufenden Verhandlungen zur Wirtschafts- und Währungsunion und der eingeschränkten Finanzhoheit der DDR nicht mehr getroffen werden. Es wurde vereinbart, die mit dem Abkommen vom 24.02.1979 verbundenen wirtschaftlichen und finanziellen Fragen im Rahmen des Gegen-Besuches einer Delegation der Regierung der Volksrepublik Mosambik im Juli 1990 in der DDR zu erörtern und einer Klärung zuzuführen. Zu dem Besuch einer Delegation der

[11] Beschluss des Politbüros vom 28.06.1988. BAZ DL-2 KoKo1, S. 15. Zit. nach: Döring, Hans-Joachim: „Es geht um unsere Existenz." Die Politik der DDR gegenüber der Dritten Welt am Beispiel von Mosambik und Äthiopien. Ch.Links Verlag, 1999, S. 235.

[12] Vorlage des ZK der SED zu den Maßnahmen zur Gestaltung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der DDR und Mosambik vom 23.06.1988, zit. nach: Straßburg, Zahlen und ihre Deutungen, S. 77. (Siehe Anm. 5)

[13] Vgl. ebd.

[14] Vgl. Berger, Almuth: Existenz zwischen Solidarität und Teil des „gesellschaftlichen Arbeitsvermögens", in: Neumann-Becker/Döring: Für Respekt und Anerkennung, S. 89f.

[15] Vgl. u.a.: Interview mit David Macou, https://vertragsarbeit-mosambik-ddr.de/2021/12/03/vertragsarbeit-rassismus-und-soziale-kaempfe/ (letzter Zugriff: 1.8.2022).

mosambikanischen Regierung in der DDR und einer Klärung in Bezug auf die finanziellen und wirtschaftlichen Fragen in den zwischenstaatlichen Verträgen ist es vor der Einheit nicht mehr gekommen.

Trotz dieser ungeklärten Fragen, die vor allem den Umgang mit den so genannten Transferleistungen und den Rentenbeiträgen betrafen, wurden die Verträge als erloschen erklärt. Die offenen Fragen fanden weder im Einigungsvertrag einen Niederschlag noch wurden sie später, etwa in bilateralen Gesprächen, erörtert. Das heißt, die Vertragsarbeiter:innen, die vom Einigungsprozess in besonderer Weise betroffen waren, wurden dabei in keiner Weise berücksichtigt und es entstanden Regelungslücken, die bis heute nicht geschlossen sind.

Eine Verordnung des Ministerrats der DDR vom Juni 1990 legte fest, dass die derzeit noch geltenden Verträge nicht verlängert werden. Betriebe erhielten das Recht zugesprochen, Vertragsarbeiter:innen „aus zwingenden Gründen" vorzeitig kündigen zu können. In diesem Fall bestand u.a. ein Anspruch auf einen finanziellen Ausgleich in Höhe von 70 Prozent des Nettolohnes für mindestens drei Monate sowie eine Unterstützungszahlung von 3.000 DM. Letztlich fiel die große Mehrheit den „Kündigungen aus zwingenden Gründen" zum Opfer, ein Teil von ihnen erhielt nicht einmal die festgelegten Ausgleichszahlungen.

Grundsätzlich bekamen Vertragsarbeiter:innen durch die Verordnung des Ministerrats vom Juni 1990 die Möglichkeit des weiteren Aufenthaltes bis zum Ende der ursprünglichen Vertragslaufzeit zugesichert, einschließlich des Rechts- auf eine Arbeits- und Gewerbeerlaubnis. Nur etwa 3.000 der mosambikanischen, aber fast 20.000 der vietnamesischen Vertragsarbeiter:innen nahmen diese Möglichkeit in Anspruch. Für sie begann ein intensiver Kampf um ein Bleiberecht, geführt vor allem von den Ausländerbeauftragten der östlichen Länder, aber auch von Wohlfahrtsverbänden, Kirchen, zivilgesellschaftlichen Gruppen und besonders unterstützt von den Ländern Brandenburg und Sachsen-Anhalt. 1997 konnte dadurch ein gesicherter Aufenthalt und eine Perspektive für ehemalige Vertragsarbeiter:innen in Deutschland erreicht werden. Die weitaus überwiegende Mehrzahl der mosambikanischen Vertragsarbeiter:innen war inzwischen in das vom Bürgerkrieg zerstörte Mosambik zurückgekehrt.[16]

In Mosambik gab es für die Rückkehrer keine Integrationsabsichten und -angebote. Ihre in der DDR erworbenen Ausbildungen und Kompetenzen wurden nicht anerkannt und die ehemaligen Vertragsarbeiter:innen zudem von der Regierungspartei FRELIMO wie auch von vielen Mosambikaner:innen als „Verräter" und „Drückeberger" angesehen, u.a. weil sie am Bürgerkrieg 1983 bis 1991 nicht teilgenommen hatten. Vielfach führte dies zu ihrer Isolation und Ausgrenzung.[17] Die versprochene Auszahlung der einbehaltenen Lohnanteile durch die Behörden von Mosambik erfolgte nicht bzw. nicht transparent und nicht nachvollziehbar. Es gab weder einen Plan für die Auszahlung noch nennenswerte Reintegrationsprojekte und

[16] Vgl. Berger, Existenz zwischen Solidarität und Teil des „gesellschaftlichen Arbeitsvermögens", S. 90f. (Siehe Anm. 14)

[17] Vgl. Zeitzeugenberichte von in Mosambik lebenden ehemaligen Vertragsarbeiter:innen, in: Neumann-Becker/Döring: Für Respekt und Anerkennung, S. 46-71.

Hilfen für die Wiedereingliederung der Rückkehrer sowie eine hinreichende Unterstützung dafür durch die deutsche Entwicklungspolitik.

Von den insgesamt 17.000 ehemaligen Vertragsarbeiter:innen leben derzeit etwa 15.000 in Mosambik und geschätzt 2.000 in Deutschland. Ca. 650 von ihnen verfügen über die deutsche Staatsbürgerschaft und 1.350 über ein dauerhaftes Bleiberecht.

2. Würdigung des wissenschaftlichen Forschungsstandes

Viele Themenfelder der zeitgeschichtlichen und wissenschaftlichen Aufarbeitung im Kontext von SED und DDR werden mit guten Gründen als „ausgeforscht" bezeichnet. Bislang verdeckte Zusammenhänge und Erkenntnisse konnten so offengelegt werden und auf dieser Grundlage – meist in Zusammenarbeit mit unmittelbar Betroffenen und Vertretungen – Unrecht anerkannt und mitunter auch materiell entschädigt werden. Für die Vertragsarbeiter:innen aus Mosambik trifft dies nicht zu. Vielmehr ist festzustellen, dass für diese große und besondere Opfergruppe auffallend wenig wissenschaftliche Publikationen vorliegen. Dies erstaunt umso mehr als das Thema für unterschiedlichste Forschungsfragen im Bereich Nord-Süd-Politik, Arbeitsmigration, Alltagskultur, Außenhandels- und Devisenwirtschaft, einschließlich der Afrika-Arbeit des Bereichs „Kommerzielle Koordinierung" sowie Internationalismus, Solidarität und Post-Kolonialismus von Interesse ist. Die zu verzeichnende gravierende Forschungslücke hat mit dazu beigetragen, dass die Kenntnisse über das Zustandekommen, die Praxis und die Abwicklung des Arbeitskräftevertrages lange Zeit auch in der Fachöffentlichkeit kaum breit diskutiert wurden. In Mosambik wurde bislang sowohl die journalistische wie auch die wissenschaftliche Aufarbeitung durch die seit 1975 ununterbrochen amtierende Regierungspartei FRELIMO verhindert.

Das in den letzten Jahren neu entstandene Bewusstsein und der Nachholbedarf in Bezug auf eine Vielzahl ungelöster Fragen zu den Vertragsarbeiter:innen aus Mosambik zeigt sich auch in der verhältnismäßig großen Zahl von Ausarbeitungen des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages und Antworten der Bundesregierung in der 19. Wahrperiode. Zwischen 2019 und 2021 wurde sich fünf Mal exklusiv zu Fragen der Vertragsarbeiter:innen geäußert.[18] Einmal wurde mit direktem Bezug zu Mosambik zum Außenhandel der DDR Stellung genommen.[19] Für die 20. Wahlperiode liegen noch keine Ausarbeitungen vor. Ein

[18] Siehe: Das Vertragsarbeiterabkommen vom 24. Februar 1979 zwischen der DDR und der Volksrepublik Mosambik im Lichte des Völkerrechts vom 12.08.201 AZ: WD 2 – 3000 - 050/21; Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger vom 24.06.2021, auf Anfrage MdB Filiz Polat vom 24.06.2021, AZ: Drucksache 19/31171; Rentenrechtliche Berücksichtigung der Beschäftigung von Vertragsarbeitern vom 10.08.2019, Az: WD 6 - 3000 - 113/19 Drucksache 19/31171; Anerkennung und Neubewertung der Verantwortung der Bundesregierung für ehemalige ausländische Vertragsarbeiterinnen und Vertragsarbeiter in der DDR vom 31.10.2019, AZ: Drucksache 19/14658; Anerkennung und Neubewertung der Verantwortung der Bundesregierung für ehemalige ausländische Vertragsarbeiterinnen und Vertragsarbeiter in der DDR, Antwort der Bundesregierung vom 27.11.2019, Az: Drucksache 19/15531.

[19] Siehe: Einzelaspekte zu den Auslandsinvestitionen der DDR, 07.02.2020, Az: WD 1 - 3000 - 004/20.

Kennzeichen aller Ausarbeitungen ist die Feststellung, dass zu wichtigen Fragen noch ein hoher Klärungs- und Forschungsbedarf besteht, da die für eine abschließende Beurteilung notwendigen Hintergründe, Daten und Zahlen derzeit nicht vorliegen. Deutlich werden Forschungsdesiderate, die zeitnah behoben werden müssen. Die Gründe für diese gewichtigen Aufarbeitungslücken können hier nicht diskutiert werden.

Trotz der eklatanten Lücken stehen die Forschung und die wissenschaftliche Aufarbeitung nicht am Anfang. Bereits die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages *Überwindung und Folgen der SED-Diktatur* beschäftigte sich mit den besonderen Beziehungen der DDR mit Mosambik, zu denen auch das Abkommen über die Vertragsarbeiter:innen gehört.[20] Im selben Jahr, 1999, erschien auch die Studie *„Es geht um unsere Existenz" Die Politik der DDR gegenüber der Dritten Welt am Beispiel von Mosambik und Äthiopien* von Hans-Joachim Döring in der Reihe *Zur DDR-Forschung* des Ch.Links-Verlages. Die Studie arbeitet die Rolle des Bereiches „Kommerzielle Koordinierung" von Schalck-Golodkowski, die Bedeutung der ersten Zahlungsbilanzkrise der DDR für die im Umfang qualitativ herausragende Beziehung zu Mosambik und das Zusammenspiel von SED und Staat heraus.

2004 veröffentlichte der an der Universität in Lissabon lehrende Volkswirt Jochen Oppenhiemer auf Portugiesisch die Studie *Mosambikanische Arbeiter in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik: Vergangenheit und Gegenwart*. Die Studie greift u.a. auf einige unerschlossene Primärquellen, weniger zugängliches Sekundärmaterial und Interviews, sowohl in Deutschland als auch in Mosambik, zurück. Oppenhiemer weist darauf hin, dass die Migration der Vertragsarbeiter:innen in vielerlei Hinsicht der Beschäftigung mosambikanischer Bergarbeiter in Südafrika während der Kolonialzeit ähnelte: ein paternalistischer rechtlicher und institutioneller Rahmen, Beschäftigung alleinstehender Jugendlicher auf Rotationsbasis, aufgeschobene Bezahlung, Unterbringung und soziale Segregation im Aufnahmeland. Darüber hinaus habe die Implosion der DDR zu einer überstürzten Repatriierung der mosambikanischen Arbeiter und zu einem offenen Konflikt zwischen den Rückkehrer:innen und der Regierung über Lohn- und Sozialtransfers geführt, in dem sich die Arbeiter:innen ungerecht behandelt fühlen.[21]

Die Professorin für Globalgeschichte an der Universität Potsdam, Marcia C. Schenck, hat im Rahmen ihrer Dissertationsforschung 2014 zahlreiche lebensgeschichtliche Interviews mit ehemaligen Vertragsarbeiter:innen geführt, die in den 1990er-Jahren nach Angola und Mosambik zurückkehrten.[22]

---

[20] Vgl. Döring, Hans-Joachim: Zur Politik der DDR gegenüber der Dritten Welt am Beispiel von Äthiopien und Mosambik unter besonderer Berücksichtigung der Außenwirtschaftsbeziehungen. Studie für die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Überwindung und Folgen der SED-Diktatur", in: Das geteilte Deutschland im geteilten Europa, Band VIII, Folge 2 der Materialien der Enquete-Kommission „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozess der Deutschen Einheit", Hrsg.: Deutscher Bundestag, Wiesbaden/Frankfurt/M., 1999, S. 997-1168.

[21] Vgl. Oppenhiemer, Jochen: Magermanes - Os trabalhadores moçambicanos na antiga República Democrática Alemã, https://www.ces.uc.pt/lab2004/pdfs/jochenOppenhiemer.pdf, S. 4f. (letzter Zugriff: 1.8.2022)

[22] Vgl. Schenck, Marcia C.: Between hammer, Machete and Kalashnikov: Contract Labor Migration from Angola and Mozambique to East Germany, 1979-1990. Europe Now 15, 2018, https://www.europenowjournal.org/2018/02/28/between-hammer-machete-and-kalashnikov-contract-labor-

Speziell zu den mosambikanischen Vertragsarbeiter:innen publizierte auch Ulrich van der Heyden zwei Bände.[23] Beide Publikationen spiegeln die Perspektive des von 1984 bis 1991 an der Akademie der Wissenschaften der DDR beschäftigten Historikers wider.

Aus Anlass des 40. Jahrestages des Vertragsarbeiterabkommens wurde 2019 in Magdeburg eine internationale Tagung mit Betroffenen, Politiker:innen und Wissenschaftler:innen durchgeführt. Ein Tagungsband mit Zeitzeugenberichten, Vorträgen und Dokumenten wurde herausgegeben.[24]

Seit 2019 sind verstärkt einige neue zeitgeschichtliche Publikationen und Aufsätze erschienen. Zu nennen sind hier die Autor:innen Patrice G. Poutrus, Christiane Mende und Ann-Judith Rabenschlag.[25] Sie beschäftigen sich mit der Alltagsgeschichte, der Arbeitsmigration und dem Kampf der Vertragsarbeiter:innen ums Überleben und um ihre Rechte. Christiane Mende resümiert in ihrem Beitrag für die Reihe *Deutsche Einheit* der Bundeszentrale für politische Bildung: „Die damals offenkundige Gleichgültigkeit gegenüber dem Schicksal der kurz zuvor von der DDR noch dringend gebrauchten Menschen, denen im Zuge der Deutschen Einheit der Schutz vor rassistischer Gewalt, die Aussicht auf ein Bleiberecht oder zumindest eine geordnete Rückkehr verwehrt wurde, lässt den formaljuristischen Standpunkt der Bundesregierung, dass ‚alle Verpflichtungen aus den abgeschlossenen Verträgen' erfüllt seien und das Leid der ‚Madgermanes' eine allein ‚innermosambikanische' Angelegenheit sei, brüchig werden."[26]

Im Frühjahr 2021 formulierten Wissenschaftler:innen des Zentrums für Antisemitismusforschung an der Technischen Universität Berlin und des Leibniz-Zentrums für

---

migration-from-angola-and-mozambique-to-east-germany-1979-1990/ (letzter Zugriff: 1.8.2022). Vgl. auch: Schenck, Marcia C.: Socialist solidarities and their afterlives: Histories and memories of Angolan and Mozambican migrants in the German Democratic Republic.1975-2015. Princeton University, 2017.

[23] Vgl. van der Heyden, Ulrich/Semmler, Wolfgang/Straßburg, Ralf: Mosambikanische Vertragsarbeiter in der DDR-Wirtschaft. Hintergrund – Verlauf – Folgen, Münster, 2014. van der Heyden, Ulrich: Das gescheiterte Experiment: Vertragsarbeiter aus Mosambik in der DDR-Wirtschaft, Berlin, 2019.

[24] Vgl. Neumann-Becker, Birgit/Döring, Hans-Joachim (Hrsg.): Für Respekt und Anerkennung. Die mosambikanischen Vertragsarbeiter und das schwierige Erbe aus der DDR, Mitteldeutscher Verlag, 2020.

[25] Vgl. Patrice G. Poutrus: Ausländer in Ostdeutschland, 24.08.2020, https://www.bpb.de/themen/deutsche-einheit/lange-wege-der-deutschen-einheit/314193/auslaender-in-ostdeutschland/ (letzter Zugriff: 1.8.2022); Patrice G. Poutrus: Vor der Deutschen Einheit. Migrantisches Leben im geteilten Deutschland, 05.03.2021, https://www.bpb.de/themen/deutsche-einheit/migrantische-perspektiven/327660/vor-der-deutschen-einheit-migrantisches-leben-im-geteilten-deutschland/ (letzter Zugriff: 1.8.2022); Mende, Christiane/Miguel, Paulino: Mauerfall und Deutsche Einheit aus Perspektive mosambikanischer Migrantinnen und Migranten, 19.03.2021, https://www.bpb.de/themen/deutsche-einheit/migrantische-perspektiven/322909/mauerfall-und-deutsche-einheit-aus-perspektive-mosambikanischer-migrantinnen-und-migranten/ (letzter Zugriff: 1.8.2022); Rabenschlag, Ann-Judith: Völkerfreundschaft nach Bedarf. Ausländische Arbeitskräfte in der Wahrnehmung von Staat und Bevölkerung der DDR, Stockholm, 2014; Ann-Judith Rabenschlag: Völkerfreundschaft, Vertragsarbeiter und völkische Identität – Alltagsrassismus in staatlichen und gesellschaftlichen Diskursen der DDR, in: Jahrbuch für Historische Kommunismusforschung, Berlin, 2022, S. 85-104; Marcia C. Schenck: Wandergesellen des Kalten Krieges: Arbeits- und Ausbildungsmigration von Angola und Mosambik nach Ostdeutschland und zurück, 2021, https://vertragsarbeit-mosambik-ddr.de/wp-content/uploads/2021/02/Schenck_Wandergesellen-des-Kalten-Krieges.pdf (letzter Zugriff: 1.8.2022).

[26] Mende/Miguel: Mauerfall und Deutsche Einheit aus Perspektive mosambikanischer Migrantinnen und Migranten. (Siehe Anm. 25)

Zeithistorische Forschung (ZZF) einen Offenen Brief an die Bundesregierung *Für Entschädigungszahlungen an die ehemaligen mosambikanischen Vertragsarbeiter:innen*.[27] Über vierhundert Wissenschaftler:innen, überwiegend mit den thematischen Schwerpunkten Migrationsfragen, Zeitgeschichte, Aufarbeitung der NS-Vergangenheit, DDR-Forschung und Politikwissenschaften, unterschrieben diesen Brief. Er wurde am 13.04.2021 der Bundestagsvizepräsidentin Dagmar Ziegler (SPD) übergeben. Sie stellte nach der Übergabe im ZDF die Frage nach moralischen Ansprüchen der Madgermanes mit der Begründung, dass die deutsche Seite sehr wohl gewusst habe, dass die Löhne nicht ausgezahlt wurden. Ihrer Ansicht nach sollte sich der Bundestag in der kommenden Legislatur mit den offenen Fragen der Vertragsarbeiter beschäftigen.

3. Würdigung des bisherigen zivilgesellschaftlichen Engagements

Wie bereits erwähnt, wurde aus Anlass des 40. Jahrestages des Staatsvertrags der VR Mosambik mit der DDR im Februar 2019 durch das Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrum in Magdeburg zu einer internationalen Tagung mit dem Titel *Respekt und Anerkennung* eingeladen. Den Schwerpunkt der Tagung bildeten die offenen Fragen aus den intransparenten Verträgen und das seitens der Vertragsarbeiter:innen erlittene Unrecht. Unter den 140 Teilnehmer:innen aus Mosambik und Deutschland waren ehemalige Vertragsarbeiter:innen, Vertreter:innen aus Wissenschaft und Politik, Expert:innen und Spezialist:innen der ehemaligen DDR, die in Mosambik tätig waren sowie Journalist:innen. Der vorliegende Tagungsband enthält die Vorträge der Tagung, ergänzt um einige Aufsätze sowie einen umfangreichen Dokumentenanhang.[28]

Zum Abschluss der Tagung wurde ein Memorandum formuliert und veröffentlicht, das u.a. die umgehende Aufklärung der Sachverhalte, die Klärung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten wie nicht zuletzt auch die Würdigung und Anerkennung der erbrachten Leistungen forderte.[29] Um die öffentliche Wahrnehmung des Memorandums der Tagung und die darin geforderten Prozesse zu befördern, bildete sich der Fortsetzungsausschuss *Respekt und Anerkennung*. In ihm sind ehemalige Vertragsarbeiter:innen, die Evangelische Kirche, die Beauftragte des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur sowie Personen der Zivilgesellschaft vertreten und engagiert.

Der Fortsetzungsausschuss führte Gespräche mit Expert:innen im Auswärtigen Amt und nahm Kontakt zu politischen Vertreter:innen verschiedener Parteien in Deutschland auf. Im Ergebnis brachte die Fraktion *Die Linke* im November 2020 einen Antrag in den Bundestag ein, in dem die „Neubewertung und Anerkennung der Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland

[27] https://vertragsarbeit-mosambik-ddr.de/2021/04/13/wissenschaftlerinnen-fordern-entschaedigung/ (letzter Zugriff: 1.8.2022).
[28] Siehe Anm. 24.
[29] Siehe Anhang, Dokument 5: Magdeburger Memorandum der Tagung „Respekt und Anerkennung“.

für ehemalige mosambikanische Beschäftigte in der DDR“ gefordert wird.[30] In der Antwort der Bundesregierung dazu heißt es: „Die Bundesregierung betrachtet das Abkommen als eine für sie abgeschlossene Angelegenheit. Forderungen ehemaliger Vertragsarbeiter in der DDR an die mosambikanische Regierung sind eine innermosambikanische Angelegenheit.“ Staatssekretär Miguel Berger begründet dies in seiner Antwort vom 24.06.2021 damit, dass die Verpflichtungen aus dem Abkommen „vollständig erfüllt“ seien. Diese Sicht wird u.a. in dem Rechtsgutachten der Rechtsanwälte Gilsbach und Callsen nicht geteilt (vgl. Absatz 2.1.). Darüber hinaus verweist die Bundesregierung in ihrer Antwort auf Maßnahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit und den in einem Abkommen vom 28.06.2002 geregelten Schuldenerlass.

Der Fortsetzungsausschuss organisiert seit 2019 einen regelmäßigen Austausch mit der *Gemischten Kommission AAMA – Associação de Amizade Moçabique Alemanha* in Maputo/Mosambik, die eine wesentliche Gruppe der ehemaligen Vertragsarbeiter:innen vertritt. Die *Gemischte Kommission* kämpft seit mehr als 20 Jahren um eine Anerkennung der offenen Forderungen durch die mosambikanische sowie die deutsche Regierung.

Mit finanzieller Unterstützung durch die Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur initiierte der Fortsetzungsausschuss eine online-Plattform zum Thema[31] sowie im Dezember 2021 einen zweisprachigen „Runden Tisch“ in einem digitalen Format. Daran nahmen 12 Vertreter:innen des Fortsetzungsausschusses, unter ihnen fünf ehemalige Vertragsarbeiter sowie 15 ehemalige Vertragsarbeiter:innen aus verschiedenen Provinzen in Mosambik teil. Es wurden insbesondere offene Fragen bezüglich der Rentenanwartschaften sowie der Entschädigungen für nicht ausgezahlte Nettolohntransferleistungen diskutiert. Die Vertreter:innen aus Mosambik verwiesen auf die höchst prekäre Lage, in der viele von ihnen leben, sowie die große Dringlichkeit einer zeitnahen Klärung aufgrund der geringen Lebenserwartung in Mosambik.

Die verschiedenen Aktivitäten des Fortsetzungsausschusses seit 2019, unterstützt durch das Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrum sowie die Beauftragte des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur, haben in entscheidendem Maße dafür gesorgt, dass das Unrecht und die offenen Fragen in Bezug auf die ehemaligen Vertragsarbeiter:innen heute öffentlich diskutiert werden. Auch die Erstellung eines Rechtsgutachtens zu den Rentenanwartschaften der Vertragsarbeiter:innen geht auf diese Initiative zurück, an der Beauftragung eines Gutachtens zu den Nettolohntransferleistungen wird derzeit gearbeitet.

[30] Vgl. Deutscher Bundestag, Drucksache 19/23998, https://dserver.bundestag.de/btd/19/239/1923998.pdf, S. 28. (letzter Zugriff: 1.8.2022).
[31] Siehe: https://vertragsarbeit-mosambik-ddr.de/ (letzter Zugriff: 1.8.2022).

4. Bisherige Maßnahmen seitens der deutschen Politik

Die demokratisch gewählte Regierung der DDR unter Lothar De Maizière hatte in ihrer kurzen Regierungszeit ein hohes Bewusstsein für die neue Lage der Vertragsarbeiter:innen, die durch die politischen und wirtschaftlichen Veränderungen in der DDR eingetreten war. Wie weiter oben bereits erwähnt, verhandelte Staatsekretärin Almuth Berger Ende Mai 1990 in Maputo mit Vertretern der mosambikanischen Regierung über Modifikationen des Vertrags vom 24.02.1979. Im Ergebnis wurden einige Regelungen bei Vertragskündigungen und in Bezug auf eine vorzeitige Ausreise getroffen.[32] Ein Gegenbesuch von Regierungsvertretern Mosambiks im Juli 1990 in der DDR, auf dem grundlegende finanzielle Angelegenheiten zu den Vertragsarbeiter:innen noch geregelt werden sollten, fand aufgrund der inzwischen eingetretenen Währungsunion nicht statt. In den Einigungsvertrag wurden keine Festlegungen zu Vertragsarbeiter:innen aufgenommen. So entstanden vereinigungsbedingte Reglungslücken, die bis heute nicht behoben werden konnten.

Der Bundesregierung war das Schicksal der Vertragsarbeiter:innen, insbesondere derjenigen aus Mosambik, und der Reglungsbedarf auf Grund der vorzeitig beendeten Vertragslaufzeiten und der übereilten Rückkehr frühzeitig bewusst.[33] So hat sie zwischen 1990 und 1992 über das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit 75 Mio. DM für Mosambik bereitgestellt, „die auf Grund von Zahlungsunfähigkeit der Beschäftigungsbetriebe nicht durch diese als Entschädigungszahlungen an die ehemaligen Vertragsarbeiter geleistet werden konnten."[34] Diese Mittel gingen an die Regierung von Mosambik. Ihr Einsatz bzw. deren Auszahlung zugunsten der Vertragsarbeiter:innen wurde nicht geprüft und evaluiert. Die Vertragsarbeiter:innen beklagen bis heute, dass diese Mittel sie nicht erreicht haben und in den Strukturen der Ministerien und der Regierungspartei von Mosambik verschwunden sind.

In den 1990er Jahren war die Republik Mosambik für die deutsche Entwicklungspolitik ein Schwerpunktland. So wurde eine überdurchschnittliche hohe Summe aus Mitteln der Entwicklungszusammenarbeit für Mosambik bereitgestellt. Eine Wirkungskontrolle erfolgte auch hier nicht oder nicht ausreichend.[35] Eine Verantwortungswahrnahme der Bundesrepublik gegenüber den Vertragsarbeiter:innen mit Hilfe von entwicklungspolitischen Instrumenten ist vor diesem Hintergrund nur bedingt feststellbar.

Am 28. Juli 2002 erfolgte die vollständige Entschuldung Mosambiks von staatlichen Krediten gemäß den Kriterien des Pariser Clubs durch die Bundesrepublik. Der Großteil der

[32] Vgl. Berger, Existenz zwischen Solidarität und Teil des „gesellschaftlichen Arbeitsvermögens", S. 90ff. (siehe Anm. 14) sowie Dokumente 7 bis 9 zur Neufassung des „Vertragsarbeiterabkommens" vom 28.05.1990.
[33] Vgl. Schreiben des AA vom 26.08.2002 an den KKM, vom 01.02.2019 an Dr. Döring und Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger an MdB Filiz Polat vom 24.06.2021, Deutscher Bundestag, Drucksache 19/31171, https://dserver.bundestag.de/btd/19/311/1931171.pdf (letzter Zugriff: 1.8.2022).
[34] Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger an MdB Filiz Polat vom 24.06.2021, Deutscher Bundestag, Drucksache 19/31171, https://dserver.bundestag.de/btd/19/311/1931171.pdf (letzter Zugriff: 1.8.2022).
[35] So wurden für ein BMZ-gefördertes Fachkräfteprogramm (FKP) für Vertragsarbeiter:innen aus Mosambik 1991 bis 1993, welches 142 Personen durchliefen, insgesamt 5.2 Mio. DM abgerechnet, ohne dass eine nachhaltige Wirkung belegt ist. (Vgl. Abschlussbericht der Arbeitsgemeinschaft Entwicklung und Fachkräfte (AGEF), Berlin 1993.)

gestrichenen Salden bestand aus ehemaligen Verrechnungskrediten der DDR in Höhe von ca. 350 Mio. US-Dollar. Diese Entlastung des Haushaltes der Republik Mosambik trug aber nicht zur Erstattung ausstehender Ansprüche oder einer Entschädigung der Vertragsarbeiter:innen bei. Dies muss hier betont werden, da diese persönlich mit ihren vom Lohn abgezogenen Beiträgen erheblich zur Schuldentilgung Mosambiks gegenüber der DDR beigetragen hatten.

Die wiederholte Aussage der Bundesregierung, dass die DDR-Regierung nach ihrer Kenntnis „alle mit dem Arbeitskräfteabkommen vereinbarten Verpflichtungen erfüllt“[36] habe, muss nach derzeitigem Sachstand in Frage gestellt werden. Wie bereits dargestellt, verfügt auch die Bundesregierung über keine ausreichenden Kenntnisse zum genauen Ablauf des Transferierens bzw. der Verrechnungen der Lohn- und Sozialversicherungsanteile. Darüber hinaus kann sie keine Nachweise erbringen, wie die Regierung von Mosambik die aus dem sogenannten Nettolohntransfer resultierenden Ansprüche transparent und nachvollziehbar ermittelt und zur Auszahlung gebracht hat. Dasselbe gilt für den Einsatz der speziell für die Vertragsarbeiter:innen aufgewendeten Gelder aus der Entwicklungszusammenarbeit. Aus den genannten Gründen kann das Abkommen vom 24.02.1979 für die Bundesregierung keine abgeschlossene Angelegenheit sein und die Klärung der nach wie vor offenen Fragen nicht zu einer innermosambikanischen Angelegenheit erklärt werden.[37]

Ebenso steht einer Berufung auf den 1979 in der DDR geltenden juristischen Kontext bei der Beurteilung der offenen Fragen zum einen entgegen, dass dies einer uneingeschränkten Legitimierung gleichkäme. Zum anderen sind bei der heutigen Beurteilung der offenen Fragen im Zusammenhang mit dem Einsatz der Vertragsarbeiter:innen aus Mosambik auch Rechtpositionen mit einzubeziehen, wie sie im UN-Programm Wirtschaft und Menschenrechte oder in Transitional Justice Prozessen erarbeitet wurden.

5. Bisherige Haltung seitens der mosambikanischen Politik

In Mosambik herrscht und regiert seit der Unabhängigkeit bis heute die FRELIMO. So wurden auch die Großkredite und die Abkommen über die Vertragsarbeiter mit FRELIMO-Politikern verhandelt und beschlossen. Dies trägt maßgeblich dazu bei, dass die offenen Fragen der Vertragsarbeiter:innen nicht geklärt und bisher keine befriedenden Lösungen gefunden wurden. Zudem belegt Mosambik im 2019 von Transparency International herausgegebenen Korruptionswahrnehmungsindex den Rang 146.[38] Diese Konstellation erschwert auch der Bundesregierung die Wahrnahme ihrer Verantwortung gegenüber den Vertragsarbeiter:innen.

[36] Schreiben des AA vom 26.08.2002 an den KKM sowie vom 02.02.2019 an Dr. Döring, Privatarchiv.
[37] Vgl. Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger vom 24.06.2021, Deutscher Bundestag, Drucksache 19/31171, https://dserver.bundestag.de/btd/19/311/1931171.pdf (letzter Zugriff: 1.8.2022).
[38] Vgl. https://www.transparency.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/2020/CPI-Flyer_2019_WEB.pdf (letzter Zugriff: 1.8.2022).

Die Regierungen in Mosambik haben den Dialog mit den Madgermanes wie mit Teilen der Zivilgesellschaft bislang verweigert oder ihn nur für eine kurze Zeit auf Druck des Parlaments geführt. Nach wie vor gibt es ihrerseits keine nachvollziehbaren Berechnungen und Nachweise über bisher geleistete oder noch ausstehende Auszahlungen von Nettolohnanteilen sowie über die Integration der Vertragsarbeiter:innen in das Sozial- und Rentensystem der Republik Mosambik. Vielmehr werden seit vielen Jahren bis zum heutigen Tag insbesondere die um ihre Rechte kämpfenden Vertragsarbeiter:innen isoliert, diskreditiert und mitunter kriminalisiert.

2003 und 2005 gab es – angestrengt vom Parlament Mosambiks – einen Untersuchungsausschuss zu den bisher nicht geklärten Fragen der Madgermanes. Nach Auskunft der Vertreterin des Auswärtigen Amtes bei einem Strategiegespräch in der Bundesstiftung Aufarbeitung am 06.09.2021 hat das Auswärtige Amt diesem Ausschuss umfangreiche Unterlagen zu den Verträgen und der Umsetzung in der DDR zur Verfügung gestellt. Ein Ergebnis des Untersuchungsausschusses war der Auftrag an die Regierung Mosambiks, Zahlungen an die Vertragsarbeiter:innen vorzunehmen. Diese sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erfolgt.

Dem Fortsetzungsausschuss *Respekt und Anerkennung* liegt eine *Endgültige Stellungnahme der Regierung von Mosambik zu den Beschwerden der Arbeiter der ehemaligen DDR* mit Briefkopf vom Arbeitsministerium der Republik Mosambik vor. Die Herkunft und Echtheit des Dokuments werden gegenwärtig geprüft. Das zweiseitige Schreiben ist auf den 12.12.2005 datiert und bezieht sich auf den Beschluss des mosambikanischen Parlamentes Nr. 11/2003. Neben einigen Einzelfragen geht es in dem Dokument um die Auszahlung von Differenzen nach Korrektur der Gehaltsabrechnungen in Höhe von schätzungsweise 33.000.000 US-Dollar sowie um erfolgte bzw. geplante Auszahlungen an 16.045 Vertragsarbeiter:innen in Höhe von 10.147.432,42 US Dollar. Ein weiterer Punkt bezieht sich auf Unterlagen der Bundesrepublik Deutschland und damit im Zusammenhang stehende Beträge, die Mosambik nicht erhalten hat.

In Bezug auf dieses Dokument wie allgemein auf alle offenen Fragen im Zusammenhang mit der Überweisung und Auszahlung der strittigen Beträge bedarf es einer eingehenden Recherche und Analyse, die in diesem Rahmen nicht geleistet werden kann.

6. Die Offenen Fragen

Die Rentenanwartschaften

Die Anfragen zu den Rentenanwartschaften von Vertragsarbeiter:innen beantwortete die alte Bundesregierung wiederholt mit dem Satz: „Der Bundesregierung liegen hierzu keine Daten vor.“[39]

[39] U.a.: Anerkennung und Neubewertung der Verantwortung der Bundesregierung für ehemalige ausländische Vertragsarbeiterinnen und Vertragsarbeiter in der DDR, Antwort der Bundesregierung vom 27.11.2019, Az: Drucksache 19/15531.

Im Auftrag des Arbeitskreises *Respekt und Anerkennung für mosambikanische Vertragsarbeiter* des Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrums der Evangelischen Kirche Mitteldeutschland, Magdeburg, wurde durch die Rechtsanwältin Anna Gilsbach, LL.M. und den Rechtsanwalt Dr. Raphaël Callsen der Kanzlei dka-Berlin im September 2021 ein Rechtsgutachten bezüglich der Rentenansprüche ehemaliger mosambikanischer Vertragsarbeiter:innen in der DDR erstellt.

Laut Gilsbach und Callsen bestehen gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) VI Paragraf 248, Abs. 3 der BRD für jene, die in das Sozialsystem der DDR eingezahlt haben, Rentenansprüche aus dem Deutschen Rentenversicherungssystem (DRV); vorausgesetzt, sie haben mindestens fünf Jahre eingezahlt. Diesen Grundsatz hätte das Bundessozialgericht mehrmals bestätigt. Der Anspruch sei unabhängig vom ehemaligen Vertrag der DDR mit Mosambik bzw. ob die DDR-Ausgleichszahlungen an Mosambik geleistet hat oder diese nur verrechnen ließ.

In ihrem Gutachten gehen die Rechtsanwälte auch auf die Rechtsauffassung der DRV und Antworten der Bundesregierung auf kleine Anfragen ein, die von ihrer Sicht abweichen. Sie stellen fest, dass das SGB VI aus ihrer Sicht keine Ausschlussnormen, die auf Vertragsarbeiter:innen zuträfen, enthalten würde, so diese länger als fünf Jahre eingezahlt haben.

Auch auf die Fragen des Zeitpunktes der dauerhaften Ausreise aus Deutschland und die Einreise nach Mosambik vor bzw. nach den 03.10.1990 wird durch die Rechtsanwälte eingegangen. Dieser Stichtag sollte nach ihrer Rechtsauffassung keine Wirkung haben. Hinzu käme, dass der Vertrag vom 24.02.1979 von der Bundesrepublik Deutschland nicht übernommen worden ist, also nicht gilt und die im besagten Vertrag eingebaute „Ausschlussnorm“ – wer nach Mosambik zurückkehrt, fällt in das mosambikanische Rentensystem – auch auf diesem Wege unwirksam geworden ist.

Nach den hier skizzierten Ausführungen und Verweisen auf vergleichbare Rechtsprechungen höchstrichterlicher Art und von Landgerichten kommen die Rechtsanwälte der Kanzlei dka in ihrem Rechtsgutachten zu folgenden Ergebnissen:[40]

A: Ehemalige mosambikanische VA haben einen Anspruch auf Altersrente nach dem SGB VI, soweit sie mehr als fünf Jahre Versicherungszeiten zurückgelegt und das gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht haben. Die mosambikanische VA haben Beiträge in das Sozialversicherungssystem der DDR abgeführt. Diese Beitragszeiten im Sozialversicherungssystem der DDR sind nach § 248 Abs. 3 SGB VI anzurechnen.

B: Der Anspruch besteht unabhängig davon, wann die jeweilige Person nach Mosambik zurückgekehrt ist. Auch bei einer Rückkehr bis zum 02.10.1990 sind Ansprüche (gegen die Rentenversicherung der DDR) nicht in Anwendung des Vertragsarbeiterübereinkommens

[40] Siehe Anhang, Dokument 6: Gilsbach, Anna/Callsen, Raphael: Rentenansprüche ehemaliger mosambikanischer Vertragsarbeiter:innen in der DDR, S. 34f.

entfallen. Ein nicht mehr geltender völkerrechtlicher Vertrag mit der DDR kann keinen Anspruchsuntergang in Abweichung von Bundesrecht begründen.

C: Darüber hinaus haben schon nach der rechtsfehlerhaften Auffassung der Deutschen Rentenversicherung jedenfalls alle Personen Anspruch auf Rente, die mehr als fünf Beitragsjahre aufweisen können und ab dem 03.10.1990 nach Mosambik zurückgekehrt sind.

D: Hilfsweise ist anzuführen, dass auch die Voraussetzungen für einen Entfall von Ansprüchen nach dem Vertragsarbeiterabkommen nicht vorliegen dürften. Zum einen gab es bis 1988 kein Rentensystem in Mosambik, in das Beiträge eingezahlt und aus den Leistungen hätten erbracht werden können. Im Übrigen wurden tatsächlich keine Beiträge überwiesen, sondern diese mit Schulden der VR Mosambik verrechnet.

E: Die Realisierung dieser Ansprüche wird praktisch jedoch in mehrfacher Hinsicht erschwert. Grundsätzlich rentenanspruchsberechtigte VA werden möglicherweise das Renteneintrittsalter nicht erreichen. Die Lebenserwartung in Mosambik ist niedrig. Die Erreichung der Regelaltersgrenze von mindestens 65 Jahren für den Anspruch auf eine Altersrente stellt daher für viele ehemalige VA eine enorme Hürde dar. Ggf. mehrere Jahre dauernde Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zur Klärung der Beitragszeiten stellen insoweit eine weitere hohe Hürde dar, erst recht, wenn diese erst bei Erreichen des Renteneintrittsalters begonnen würden. Praktische Probleme ergeben sich auch daraus, dass wie oben dargestellt im Vertragsarbeiterabkommen nicht vorgesehen war, dass mosambikanische VA Zeiträume von mehr als fünf Jahren in der DDR arbeiteten. In vielen Fällen dürfte die allgemeine Wartezeit daher nicht erreicht werden. Insoweit kommen Ansprüche auf Beitragsrückerstattung in Betracht. Betroffenen Menschen wurde über Jahrzehnte mitgeteilt, dass sie keinerlei Ansprüche gegen die Deutsche Rentenversicherung hätten. Fehlinformation, Unkenntnis und Sprachbarrieren mögen dazu führen, dass in vielen Fällen Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

F: Nach Vorstehendem ist eine zeitnahe Antragstellung zur Klärung von Ansprüchen zu empfehlen.

Im Ergebnis des Gutachtens der RAe Ginsberg und Callsen wurden im Auftrag von fünf Vertragsarbeiter:innen durch von ihnen bevollmächtigte Personen Anträge auf erneute Kontenklärung im Mai 2022 bei der Deutschen Rentenversicherung eingereicht. Drei dieser Anträge sind abschlägig entschieden worden. Daraufhin wurde Akteneinsicht beantragt und gewährt, welche bis Ende September 2022 abgeschlossen sein wird.

Nach Recherchen des Fortsetzungsausschusses gibt es einzelne ehemalige Vertragsarbeiter:innen, die in Mosambik eine Rente beziehen, wobei hier die Arbeitszeiten in der DDR nicht mit angerechnet werden. Die Mehrheit der Vertragsarbeiter:innen erhält nach

Auskunft der *Gemischten Kommission* in Mosambik keine Rente. Statistische Angaben liegen dazu nicht vor.

Laut Aussage des Auswärtigen Amtes wurden in drei Zeiträumen (1997, 2003 – 2005 sowie 2016 – 2018) Anträge auf Rückerstattung von Rentenbeiträgen bei der Deutschen Botschaft in Maputo eingereicht, im letztgenannten Zeitraum soll es sich demnach um 5.700 Anträge gehandelt haben. Die tatsächliche Zahl der Anträge könnte weitaus größer sein, da eine Antragstellung über die Botschaft nicht zwingend ist.[41] Wie viele dieser Anträge positiv beschieden wurden, ist auch dem Auswärtigen Amt nicht bekannt.

Es ist davon auszugehen, dass für die Antragsteller:innen nicht ersichtlich war, auf welche Rentenansprüche sich die Antragstellung konkret bezogen hat. Dies gilt insbesondere, da sie im Laufe der Jahre in getrennte Systeme eingezahlt haben: in das Sozialversicherungs- und Rentensystem der DDR und die Rentensysteme der Bundesrepublik. Einen Anspruch auf die beantragte Rückerstattung haben nur Personen, die nach dem 03.10.1990 Rentenansprüche nach bundesrepublikanischem Recht durch sozialversicherungspflichtige Beschäftigung erworben haben. Das betrifft nur einen sehr kleinen Teil der Vertragsarbeiter:innen. Darüber hinaus ist zu vermuten, dass die Antragsteller:innen sich nicht in jedem Fall darüber im Klaren waren, dass mit einem Antrag auf Rückerstattung des eingezahlten Beitrages ein endgültiger Verlust der Ansprüche auf Rentenzahlung eintritt. Dies muss unter Umständen als Beratungsfehler zum Nachteil der betroffenen Personengruppe bewertet werden.

Grundsätzlich ist die Frage nach der Bedeutung des Zeitpunktes der Rückkehr der Vertragsarbeiter:innen nach Mosambik strittig. Im Gegensatz zum Gutachten der beiden Rechtsanwälte geht die Deutsche Rentenversicherung davon aus, dass bei einer Rückkehr nach Mosambik bis zum 02.10.1990 keine Ansprüche bestehen, bei einer Rückkehr ab dem 03.10.1990 hingegen schon.[42] Davon unabhängig ist in Bezug auf eine Klärung von Rentenansprüchen in jedem Fall zu unterscheiden, ob es sich um Einzahlungen von Rentenanteilen bis zum 02.10.1990 handelt oder um Rentenansprüche, die sich aufgrund von Einzahlungen ab dem 03.10.1990 ergeben.

Nettolohnpflichttransfer und Völkerrecht

Eine der großen offenen Fragen hält der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestags in seiner Ausarbeitung vom August 2021 fest**:** „Bislang existiert keine rechtswissenschaftliche Untersuchung zur Vereinbarkeit des Vertragsarbeiterabkommens von 1979 und der nachfolgenden Praxis des Lohntransfers mit dem (damals geltenden) Völkerrecht der 1980er Jahre.“ Weiter heißt es: „Nach Recherchen der geschichtswissenschaftlichen Literatur verblieb

[41] Vgl. Brief von Dr. René Rubbeling, Länderreferent Mosambik, Auswärtiges Amt an Dr. Hans-Joachim Döring, Lothar-Kreyssig-Ökumene-Zentrum vom 01.02.2019: Mosambikanische Vertragsarbeiter in der Deutschen Demokratischen Republik, Tagung „Respekt und Anerkennung“.

[42] Siehe Anhang, Dokument 6: Gilsbach, Anna/Callsen, Raphael: Rentenansprüche ehemaliger mosambikanischer Vertragsarbeiter:innen in der DDR, S. 14. Siehe auch: Rentenrechtliche Berücksichtigung der Beschäftigung von Vertragsarbeitern, Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom 10.09.2019 – WD 6 - 3000 - 113/19, S. 6.

offenbar ein Teil der einbehaltenen Löhne direkt in der DDR, um Schulden der mosambikanischen Regierung auszugleichen. Nur ein kleiner Teil der Lohnansprüche wurde später in Mosambik ausgezahlt."[43]

Damit sind die juristisch und politisch relevanten Fragen in keiner Weise hinreichend beantwortet. Es ist zu vermuten, dass den Verantwortlichen bewusst war, dass sie mit dem sogenannten Nettolohntransfer gegen die von der DDR ratifizierten Vorschriften der Internationalen Arbeitsorganisation der Vereinten Nationen (ILO) verstoßen. Möglicherweise war ihnen auch schnell klar, dass die anstehenden Auszahlungen nach der Rückkehr für das hoch verschuldete und durch den Bürgerkrieg zerstörte Mosambik kaum realisierbar sind. Darum sollte die dargestellte Praxis nicht protokolliert werden. Dies erschwert die Aufarbeitung nach Aktenlage enorm. Den Vertragsarbeiter:innen wurden bei ihrer Rückkehr in Mosambik auf dem Flugplatz alle Arbeits- und Lohnbescheinigungen abgenommen.

In den ersten Jahren nach 1990 wurden in einem bis heute – trotz Rückfragen – nicht transparenten Verfahren durch das Arbeitsministerium von Mosambik nur unsystematisch und vereinzelt Lohnanteile ausgezahlt. Dabei wurde der nach Mosambik „transferierte" Lohn mittels einer Dollar-Medicais-Quote umgerechnet und in der Landeswährung ausgezahlt. Zugrunde gelegt wurde hier die bei der Einzahlung der sogenannten Transferleistungen geltende Quote, so dass die Auszahlungsbeträge aufgrund der hohen Inflation in den 1980er-Jahren stark negativ beeinflusst waren. So verloren beispielsweise so genannte Transfersummen, die 1986 eingezahlt worden waren bis zu ihrer Auszahlung 1989 fünf Sechstel ihres Wertes.[44]

Wie schon ausgeführt, wurde nur ein kleiner Teil der Lohnansprüche (wie auch der in der DDR erworbenen Rentenansprüche) bisher ausgezahlt. Das Auswärtige Amt bestätigte 2002 in einem Schreiben an den Koordinierungskreis Mosambik in Bezug auf die Verrechnungswege in der DDR, dass die Gelder – anders als in den Vereinbarungen mit den Vertragsarbeiter:innen angegeben –, nicht an die Banco de Moçambique überwiesen, sondern mit bestehenden Schulden verrechnet wurden: „Über das SAL (Staatssekretariat für Arbeit und Löhne, d. Verf.) ist niemals Geld geflossen, es sind ausschließlich nur die Namenslisten mit den Transferbeträgen beim SAL eingegangen. (…) Nach der Währungsunion vom 1. Juli 1990 wurde der Transfer der vorgenannten Beträge in DM direkt auf ein Konto des mosambikanischen Arbeitsministeriums überwiesen."[45] Auch dieses Geld hat ihre eigentlichen Empfänger:innen offenbar nicht oder nur teilweise erreicht.

Dem Abkommen vom 24.02.1979 kommt im Zusammenhang mit dem erfahrenen SED-Unrecht der Vertragsarbeiter:innen eine besondere Rolle zu: In Artikel 6 des Abkommens war festgehalten, dass die Vertragsarbeitenden 25 Prozent (später erhöhte sich der Betrag) des Nettoarbeitslohnes in die Volksrepublik transferieren können. Dieser Anteil wurde

[43] Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste: Das Vertragsarbeiterabkommen vom 24. Februar 1979 zwischen der DDR und der Volksrepublik Mosambik im Lichte des Völkerrechts. WD 2 – 3000 - 050/21. 2021, S. 5.
[44] Vgl. Straßburg, Zahlen und ihre Deutungen – Blicke aus Deutschland, S. 80f. (Siehe Anm. 5)
[45] Zit. nach: ebd., S. 79.

automatisch durch den Betrieb vom monatlichen Arbeitsentgelt abgezogen, der entsprechende Betrag auf der Lohnbescheinigung vermerkt. Die betrieblichen Abrechnungslisten sind im Bundearchiv erhalten. Die Beträge wurden in Mark der DDR und gleichzeitig in US-Clearing-Dollar ausgewiesen.[46]

Es ist darauf hinzuweisen, dass die in Artikel 6 erwähnte Transferierung eines „monatlichen Nettoarbeitslohnes" in die Volksrepublik Mosambik in Artikel 14 desselben Vertrages quasi zurückgenommen und bewusst eine andere als die zuvor deklarierte Praxis eröffnet und verfolgt wurde: „Alle mit den (sic!) Einsatz der mosambikanischen Werktätigen verbundenen Zahlungen und Überweisungen erfolgen über die bestehenden Sonderkonten entsprechend den Vereinbarungen vom 15. November 1977 und 4. August 1978 zwischen der Deutschen Außenhandelsbank AG und der Banco de Mocambique zur technischen Abwicklung der Verrechnung von gegenseitigen Warenlieferungen und Leistungen."

Weder die Vertragsarbeiter:innen noch die Öffentlichkeit in der DDR waren über die daraus folgenden Auswirkungen informiert. Festzuhalten bleibt: Der sogenannte Nettolohntransfer war kein personenbezogener Überweisungsvorgang, sondern ein Verrechnungsvorgang zwischen zwei Staaten zum Nachteil der betroffenen Personen, die insofern durch staatliches Handeln getäuscht und geschädigt worden sind. Diese Praxis gehört für die Vertragsarbeiter:innen zum Kern des Unrechts und ist der maßgebliche Grund für die anhaltende Unruhe und die Forderung nach Entschädigungszahlungen.[47]

Neben den Details zur Praxis des sogenannten Nettolohntransfers und den daraus entstandenen Ansprüchen der ehemaligen Vertragsarbeiter:innen sind auch völkerrechtliche Fragen derzeit noch offen und dringend zu klären. „Bislang existiert keine rechtswissenschaftliche Untersuchung zur Vereinbarkeit des Vertragsarbeiterabkommens von 1979 und der nachfolgenden Praxis des Lohntransfers mit dem (damals geltenden) Völkerrecht der 1980er Jahre."[48]

Gleichwohl befasst sich ein Abschnitt der hier zitierten Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes in Abschnitt 3 mit der „Vereinbarkeit des Lohntransfers mit einschlägigen Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)", deren Mitglied die DDR seit 1974 war. Es wird darauf hingewiesen, dass in den 1980er-Jahren zwei spezifische Übereinkommen zum Schutz der Rechte von Wanderarbeitern durch die ILO verabschiedet worden waren: das *Übereinkommen über Wanderarbeiter* (Nr. 97) von 1949, welches 1975 ergänzt wurde durch das *Übereinkommen über Missbräuche bei Wanderungen und die Förderung der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung der Wanderarbeitnehmer* (Nr. 143).

[46] Vgl. Dokument 2 im Anhang.

[47] Vgl. Döring, Hans-Joachim: Bittere Solidarität. Arbeitsmigration in der DDR und das Beispiel der ehemaligen Vertragsarbeitenden aus Mosambik. In: Vergessene Geschichte(n) – Migrantische Erfahrungen in der DDR und im vereinigten Deutschland. Hrsg: Deutsche Gesellschaft e. V., 2021, S. 22-36.

[48] Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste: Das Vertragsarbeiterabkommen vom 24. Februar 1979 zwischen der DDR und der Volksrepublik Mosambik im Lichte des Völkerrechts. WD 2 – 3000 - 050/21. 2021, S. 5.

Das Abkommen von 1949 enthält u.a. Vorschriften über Unterstützungs- und Informationsangebote, eine Verpflichtung der Staaten, Maßnahmen gegen irreführende Werbung zur Auswanderung und Einwanderung zu treffen, Vorgaben zur Gesundheitsversorgung sowie Vorschriften gegen Diskriminierung. Das ergänzende Abkommen von 1975 verpflichtete die Staaten zur Einhaltung der Menschenrechte der Wanderarbeiter. Die DDR hatte, wie viele andere Staaten auch, beide Konventionen nicht unterzeichnet, sodass diese völkerrechtlich nicht den spezifischen Vorgaben der ILO zum Schutz der Rechte von Wanderarbeitern verpflichtet war.[49]

Auch wenn die DDR beide Konventionen nicht unterzeichnet hatte, ist festzuhalten, dass die Vertragsarbeiter:innen mit irreführender Werbung bezüglich der abgegebenen und nur bedingt eingehaltenen Ausbildungsversprechen konfrontiert waren sowie bezüglich der Auszahlung der von ihnen erarbeiteten Nettolohn- und SV-Anteile irreführend informiert worden waren.

Die hier aufgeführten offenen Fragen bezüglich des sogenannten Nettolohntransfers und der offenen Forderungen seitens der ehemaligen mosambikanischen Vertragsarbeiter:innen sowie auch die angesprochenen völkerrechtlichen Fragen bedürfen dringend einer juristischen und fachlichen Recherche, Begutachtung und Beurteilung, die an dieser Stelle nicht zu leisten sind.

7. Gesellschaftspolitische Anerkennung des erlittenen Unrechts

Im Ergebnis der Magdeburger internationalen Tagung *Respekt und Anerkennung* im Februar 2019 wurde durch die Teilnehmer:innen ein Memorandum verabschiedet.[50] Darin wird darauf hingewiesen, dass unabhängig von der juristischen Klärung und Entschädigungszahlungen eine politische und moralische Pflicht der Anerkennung des erfahrenen Unrechts, auch seitens der deutschen Regierung besteht. Darin liegt ein hoher Sach- und Symbolwert sowie zumindest ein Ausdruck von Respekt.

Im Rahmen des vom Fortsetzungsausschuss *Respekt und Anerkennung* mit Unterstützung der Bundesstiftung Aufarbeitung 2021 einberufenen Runden Tisches, an dem Vertreter:innen der deutschen Zivilgesellschaft wie auch ehemalige mosambikanische Vertragsarbeiter:innen in Mosambik beteiligt waren, sowie während eines Strategiegesprächs in der Bundesstiftung Aufarbeitung wurden – in Anlehnung an das Memorandum – verschiedene Formen einer gesellschaftlichen und politischen Anerkennung des Unrechts benannt.

Grundsätzlich wurde eine Anerkennung der ehemaligen Vertragsarbeiter:innen als Opfer der SED-Diktatur gefordert. Darüber hinaus sollte ein Dialog und Trialog mit Vertragsarbeiter:innen in Mosambik gefördert werden sowie Möglichkeiten geschaffen, das erfahrene Unrecht in das historische Bewusstsein beider Länder zu holen. In diesem Sinne

[49] Vgl. ebd., S. 12.
[50] Siehe Anhang, Dokument 5.

werden Bildungsarbeit, Schulpartnerschaften und das Schaffen von Erinnerungsorten, Gedenktafeln oder Denkmälern angeregt. Auch die Förderung von Begegnungs- und Vernetzungsarbeit, einschließlich Datenbanken, seien nötig, um die Verständigung der ehemaligen Vertragsarbeiter:innen untereinander zu verbessern und ihre Isolation zu verringern. Als wesentliche Punkte, um die sozial und wirtschaftlich prekäre Lage, in der viele ehemalige Vertragsarbeiter:innen seit Jahrzehnten leben, zu lindern, werden die Anerkennung der Abschlüsse gesehen sowie eine Beratung zur Förderung von Projekten im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe.

Eine weitere wesentliche Forderung bezieht sich auf eine Unterstützung der Vertragsarbeiter:innen beim Auffinden von Familienangehörigen. Während des Aufenthaltes der mosambikanischen Vertragsarbeiter:innen in der DDR entstanden zahlreiche Liebesbeziehungen und Familien. Die meisten mosambikanischen Väter mussten nach 1990 zurückkehren und die deutschen Mütter blieben allein mit den Kindern zurück. Der Kontakt nach Mosambik war schwierig und brach oft ab. Nur wenige deutsch-mosambikanische Kinder wuchsen mit beiden Elternteilen auf. Als junge Erwachsene machen sich viele auf die Suche nach ihren Vätern in Mosambik.[51] Allgemein sollte die Beschäftigung mit der 2. Generation unterstützt und gefördert werden.

8. Handlungsempfehlungen

Zwischenzeitlich wurde durch Mitglieder der alten Bundesregierung die Klärung der offenen Fragen über den Rechtsweg empfohlen**.** So äußerte Günter Nooke, seinerzeit Persönlicher Afrikabeauftragter der Bundeskanzlerin, auf der Tagung *Respekt und Anerkennung* im Februar 2019: „In Deutschland gibt man oft nur Geld, wenn es rechtsstaatlich ist und ein Gericht das so festgestellt hat. (…) Es gibt einen 20 Artikel langen Grundrechtskatalog und für Streitfälle ein unabhängiges Verfassungsgericht.“[52]

Bei einem solch erfahrungsgemäß langen Verfahren der juristischen Klärung ist zu bedenken, dass die Lebenserwartung in Mosambik bei Frauen durchschnittlich bei 63,7 und bei Männern bei 57,8 Jahren liegt.[53] Dies fällt bei der betroffenen Personengruppe insbesondere ins Gewicht als diejenigen, die in den 1980er Jahren als etwa 20-jährige Arbeiter:innen in die DDR kamen, dieses Alter heute bereits erreicht bzw. schon überschritten haben. Darüber hinaus leben viele von ihnen seit Jahrzehnten unter äußerst prekären Verhältnissen, so dass ein Handlungsdruck unmittelbar gegeben ist.

Eine juristische Herangehensweise im Rahmen der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze ist im Blick auf Entschädigungen vermutlich nicht zielführend, da diese als für die Sachlage nicht

[51] Siehe: https://vertragsarbeit-mosambik-ddr.de/2-generation/ (letzter Zugriff: 1.8.2022).
[52] Neumann-Becker/Döring, Für Respekt und Anerkennung, S. 37. (Siehe Anm. 24)
[53] https://de.statista.com/statistik/daten/studie/750703/umfrage/lebenserwartung-in-mosambik/ (letzter Zugriff: 1.8.2022)

geeignet erscheinen. Ebenfalls ist zu bedenken, dass es nicht zielführend und ausreichend ist, das in der DDR geltende Recht zugrunde zu legen, da es sich in diesem speziellen Fall um eine äußerst komplexe Sachlage handelt, die sich aus SED-Unrecht aus Zeiten der DDR, mosambikanischer Korruption und Fehlern der deutschen Einheit ergibt.

Vor diesem Hintergrund ist entschieden auf die politisch-moralische Verantwortung der Bundesregierung zu verweisen und aus humanitären Gründen auf schnelles Handeln zu dringen. Insbesondere sind vor allem Möglichkeiten von **Entschädigungen nach einem vereinfachten und pauschalisierten Verfahre bzw. Entschädigungen aus sozialen und humanitären Gründen** dringend zu prüfen. Politik, Verwaltung und Justiz haben in den letzten Jahrzehnten verschiedene opfergruppenspezifische Verfahren gefunden und ermöglicht. Bei den Rentenanwartschaften sollte die Bundesregierung das Rechtsgutachten der Kanzlei dka beachten und eine Reglung vorschlagen, die ohne den Rechtsweg auskommt.

Darüber hinaus könnte als konkrete Maßnahme eine **Stiftung** gegründet werden, die vergleichbar mit der Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft (EVZ) nachhaltige Projekte in Mosambik fördert – besonders für ehemalige Vertragsarbeiter:innen und ihre Kinder, ggf. aber auch für andere in prekären Verhältnissen lebende Menschen. Die aus der Verantwortung für die Vertragsarbeiter:innen herrührenden Maßnahmen würden damit der mosambikanischen Gesellschaft insgesamt zugute kommen. Ein Fonds der Stiftung könnte darüber hinaus Hilfen in besonderen humanitären Notlagen gewähren. In die Stiftung sollten die Bundesrepublik Deutschland und möglichst auch die Republik Mosambik einzahlen. Außerdem könnten noch bestehende Betriebe, die in der DDR mosambikanische Arbeiter:innen beschäftigt haben, angesprochen werden.

Grundlegend braucht es den politischen Willen, **geschehenes Unrecht auch öffentlich anzuerkennen** und die Bereitschaft zu verantwortungsbewusstem humanitärem Handeln. Für die Betroffenen wäre das ein wichtiges Zeichen von Respekt und Anerkennung ihrer Leistungen.

Ein positives Signal im Hinblick auf die Klärung der offenen Fragen kam von Seiten der Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur. In ihrem Jahresbericht 2022 heißt es: „Der SED-Opferbeauftragten ist es ein Anliegen, das Schicksal der ehemaligen mosambikanischen Vertragsarbeiterinnen und -arbeiter weiter aufzuarbeiten und insbesondere eine Klärung der rechtlichen Fragen einer Entschädigung zu erreichen. Um für das Anliegen der ehemaligen mosambikanischen Vertragsarbeiterinnen und -arbeiter eine weitere Sensibilisierung zu erreichen, ist die SED-Opferbeauftragte an das Auswärtige Amt herangetreten, welches eine Unterstützung zugesagt hat.“[54]

Als weitere kompetente Partner für die Aufarbeitung und Klärung der offenen Fragen sind hier das Deutsche Institut für Menschenrechte sowie Amnesty International Deutschland zu nennen.

[54] Unterrichtung durch die Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag. Drucksache 20/2220 vom 16.06.2022, S. 33. https://dserver.bundestag.de/btd/20/022/2002220.pdf (letzter Zugriff: 1.8.2022).

Anhang

Dokument 1

A b k o m m e n

zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Mocambique über die zeitweilige Beschäftigung mocambiquanischer Werktätiger in sozialistischen Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung der Volksrepublik Mocambique haben

auf der Grundlage der zwischen beiden Staaten und Völkern bestehenden Beziehungen der Freundschaft und der antiimperialistischen Solidarität sowie in dem Wunsch, die vielseitige wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern zu vertiefen;

geleitet von dem beiderseitigen Interesse an der zeitweiligen Beschäftigung mocambiquanischer Werktätiger in sozialistischen Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik bei gleichzeitiger Vermittlung praktischer Berufserfahrungen im Prozeß der produktiven Tätigkeit und beruflicher Aus- und Weiterbildung in Rahmen der betrieblichen Erwachsenenqualifizierung

dieses Abkommen geschlossen und folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ermöglicht 2000 Bürgern der Volksrepublik Mocambique für die Dauer von jeweils vier Jahren die Aufnahme einer bezahlten Beschäftigung in sozialistischen Betrieben.

Die Beschäftigung ist verbunden mit der Vermittlung praktischer Berufserfahrungen im Prozeß der produktiven Tätigkeit und der beruflichen Aus- und Weiterbildung im Rahmen der betrieblichen Erwachsenenqualifizierung.

(2) Die mocambiquanischen Werktätigen werden im Produktionsprozeß ausschließlich an solchen Arbeitsplätzen eingesetzt, die in Zusammenhang mit der in diesem Abkommen vorgesehenen beruflichen Aus- und Weiterbildung die Vermittlung eines hohen Maßes an Kenntnissen und Fertigkeiten ermöglichen.

(3) Die Einsatzdauer für die mocambiquanischen Werktätigen mit den besten Leistungen und Qualifizierungsvoraussetzungen (bis zu 20 % der Gesamteinsatzgröße) kann in Abstimmung der Bevollmächtigten beider Abkommenspartner um ein weiteres Jahr verlängert werden.

(4) Der Einsatz der mocambiquanischen Werktätigen erfolgt insbesondere in folgenden Bereichen:

- Braunkohlenbergbau (Tagebau)

- Kupferbergbau (Verarbeitung)

- Herstellung von Lastkraftwagen

- Textilindustrie

- Landwirtschaft.

(5) Die Anzahl der in Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik zum Einsatz kommenden mocambiquanischen Werktätigen, die Einsatzbetriebe, der Einsatzbeginn sowie die vorgesehenen Tätigkeiten und Qualifizierungsrichtungen werden in Jahresprotokollen vereinbart. In den Jahresprotokollen können in Ergänzung des vorstehenden Absatzes weitere Einsatzbereiche vereinbart werden.

Artikel 2

Für alle mit der Durchführung dieses Abkommens verbundenen Aufgaben werden von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik das Staatssekretariat für Arbeit und Löhne und von der Regierung der Volksrepublik Mocambique das Ministerium für Arbeit bevollmächtigt (im Abkommen als Bevollmächtigte der Abkommenspartner bezeichnet).

Artikel 3

Für die Beschäftigung in den Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik werden mocambiquanische Bürger im Alter zwischen 18 und 25 Jahren (männlich und weiblich) delegiert, die mindestens eine Grundschulbildung (4. Klasse) haben, für die vorgesehene Tätigkeit gesundheitlich geeignet sind und durch das Ministerium für Arbeit der Volksrepublik Mocambique ausgewählt werden.

Die gesundheitliche Eignung der mocambiquanischen Werktätigen wird durch eine gemeinsame Ärztegruppe unter Verantwortung des Ministeriums für Gesundheitswesen der Volksrepublik Mocambique auf der Grundlage der Vorschriften des Ministeriums für Gesundheitswesens der Deutschen Demokratischen Republik festgestellt. Die. Tätigkeit der Ärztegruppe der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt unentgeltlich.

(3) Die Deutsche Demokratische Republik trägt die Reisekosten für ihre Ärztegruppe nach Maputo und zurück, während die Volksrepublik Mocambique die Kosten für den Aufenthalt und die Inlandsreisen übernimmt.

(4) Der Aufenthalt der mocambiquanischen Werktätigen in der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt ohne Familienangehörige.

Artikel 4

Die entstehenden Kosten für die Beförderung der mocambiquanischen Werktätigen zwischen der Volksrepublik Mocambique und der Deutschen Demokratischen Republik im Zusammenhang mit der Beschäftigung in Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik werden von beiden Abkommenspartnern zu gleichen Teilen getragen.

Über die Durchführung der Transportleistungen und die Verrechnung der dabei entstehenden Kosten gemäß dem vorstehenden Absatz treffen das Ministerium für Verkehrswesen der Deutschen Demokratischen Republik und das Ministerium für Transport und Kommunikation der Volksrepublik Mocambique die entsprechenden Vereinbarungen.

Artikel 5

(1) Die auf der Grundlage des vorliegenden Abkommens in der Deutschen Demokratischen Republik beschäftigten mocambiquanischen Werktätigen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik, soweit diese sich nicht aus der Staatsbürgerschaft ergeben und im vorliegenden Abkommen nichts anderes vereinbart ist.

(2) Für die Dauer der vereinbarten Beschäftigung schließen die Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik mit den mocambiquanischen Werktätigen Arbeitsverträge in deutscher und portugiesischer Sprache ab, in denen die gegenseitigen Rechte und Pflichten aufgenommen werden.

(3) Die Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik oder die mocambiquanischen Werktätigen können den Arbeitsvertrag vor der vereinbarten Frist nur nach vorheriger Zustimmung der Bevollmächtigten beider Abkommenspartner auflösen.

(4) Jeder der Bevollmächtigten der Abkommenspartner kann die vorzeitige Auflösung des Arbeitsvertrages und die Rückkehr des mocambiquanischen Werktätigen in die Volksrepublik Mocambique fordern, wenn dieser

a) gegen die Strafgesetze der Deutschen Demokratischen Republik verstößt oder wiederholt andere Rechtsverletzungen begeht,

b) schwerwiegend gegen die sozialistische Arbeitsdisziplin verstößt oder

c) aus Krankheitsgründen mehr als drei Monate von der Ar- beit fernbleiben muß.

Die vorzeitige Auflösung des Arbeitsvertrages gemäß Buchstaben b und c dieses Absatzes erfolgt nach Zustimmung der Bevollmächtigten beider Abkommenspartner.

(5) Die vorzeitige Auflösung des Arbeitsvertrages und die Rückkehr des mocambiquanischen Werktätigen in die Volksrepublik Mocambique kann auch erfolgen, wenn

a) der Betrieb der Deutschen Demokratischen Republik die Festlegungen des Arbeitsvertrages nicht einhält,

b) es höhere staatliche Interessen der Volksrepublik Mocambique erfordern.

In Falle des Buchstaben a dieses Absatzes prüfen die Bevollmächtigten beider Abkommenspartner die Möglichkeit des weiteren Einsatzes des mocambiquanischen Werktätigen in einem anderen Betrieb der Deutschen Demokratischen Republik. Die vorzeitige Auflösung des Arbeitsvertrages erfolgt nach Zustimmung der Bevollmächtigten beider Abkommenspartner.

Artikel 6

(1) Die mocambiquanischen Werktätigen erhalten Lohn und Prämien entsprechend den arbeitsrechtlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik. Sie können bis zu 25 % ihres monatlichen Nettoarbeitslohnes ab vierten Monet der Beschäftigung in der Deutschen Demokratischen Republik in die Volksrepublik Mocambique transferieren.

(2) Die mocambiquanischen Werktätigen erhalten nach Abschluß des Arbeitsvertrages auf Antrag vom Einsatzbetrieb einen Lohnvorschuß bis zu 300,- Mark.

Die Rückzahlung des Lohnvorschusses erfolgt in angemessenen monatlichen Raten, deren Höhe zwischen dem Werktätigen und den Einsatzbetrieb unter Berücksichtigung des erzielten Arbeitslohnes vereinbart wird.

(3) Zusätzlich zum Lohn erhalten die mocambiquanischen Werktätigen eine Trennungsentschädigung in Höhe von 4,- Mark je Tag des Aufenthaltes in der Deutschen Demokratischen Republik. Die Trennungsentschädigung wird in Abhängigkeit von der Arbeitsdisziplin gezahlt und ist nicht transferierbar.

(4) Die anspruchsberechtigten mocambiquanischen Werktätigen erhalten Kindergeld entsprechend den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik. Das Kindergeld kann transferiert werden.

Artikel 7

(1) Der Einsatz der mocambiquanischen Werktätigen in Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt in der Regel in Gruppen von mindestens 50 Personen.

(2) In jedem Einsatzbetrieb wird ein geeigneter mocambiquanischer Werktätiger als Gruppenleiter eingesetzt, der von Bevollmächtigten des mocambiquanischen Abkommenspartners ernannt wird.

Die Gruppenleiter unterstehen dem Bevollmächtigten des mocambiquanischen Abkommenspartners und dem Leiter des Einsatzbetriebes. Für sie gelten die gleichen disziplinarischen Verpflichtungen wie für die anderen mocambiquanischen Werktätigen. Die Gruppenleiter haben insbesondere die Aufgabe, zur engen Zusammenarbeit zwischen der Gruppe der mocambiquanischen Werktätigen und den Betriebsleiter beizutragen, Einfluß auf die Erfüllung der Arbeitsaufgaben und die Einhaltung der Arbeitsdisziplin zu nehmen und die politische und kulturelle Arbeit in der Gruppe der mocambiquanischen Werktätigen zu organisieren.

Artikel 8

(1) Die Unterbringung der mocambiquanischen Werktätigen erfolgt in Gemeinschaftsunterkünften, deren Ausstattung den Niveau von Arbeiterwohnheimen für Werktätige der Deutschen Demokratischen Republik entspricht.

(2) Die mocambiquanischen Werktätigen erhalten nach ihrer Einreise in die Deutsche Demokratische Republik eine ein-. malige Einkleidungsbeihilfe in Höhe von 300,- Mark, die ausschließlich zur Beschaffung von warmer Bekleidung zu verwenden ist. Diese Beihilfe wird unabhängig vom Lohn gewährt und braucht nicht zurückgezahlt zu werden.

(3) Die Einsatzbetriebe stellen den Mocambiquanischen Werktätigen Arbeitskleidung, Arbeitsschutzkleidung und Körperschutzmittel kostenlos zur Verfügung.

(4) Die Einsatzbetriebe sichern den mocambiquanischen Werktätigen die Inanspruchnahme der kulturellen, sportlichen, sozialen und anderen Einrichtungen.

Artikel 9

(1). Vor Aufnahme der produktiven Tätigkeit wird für die mocambiquanischen Werktätigen in den Einsatzbetrieben ein Lehrgang durchgeführt, der insbesondere der Vermittlung von Grundkenntnissen der deutschen Sprache und der zukünftigen Tätigkeit sowie der eingehenden Belehrung über den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz sowie über andere grundlegende Verhaltensanforderungen im Betrieb und in der Freizeit dient.

Der Lehrgang dauert in Abhängigkeit vom Kompliziertheitsgrad des technologischen Prozesses ein bis drei Monate. Für die Dauer des Lehrgangs erhalten die mocambiquanischen Werktätigen den gesetzlichen Mindestlohn in Höhe von 400,- Mark brutto monatlich.

(2) Die mocambiquanischen Werktätigen nehmen entsprechend ihren Bildungsvoraussetzungen und erworbenen Kenntnissen in der deutschen Sprache an der beruflichen Aus- und Weiterbildung im Rahmen der betrieblichen Erwachsenenqualifizierung außerhalb der Arbeitszeit teil.

Das Ziel und die Etappen der Qualifizierung sowie die beiderseitigen Rechte und Pflichten werden auf der Grundlage der Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik zwischen dem mocambiquanischen Werktätigen und dem Einsatzbetrieb in einem Qualifizierungsvertrag vereinbart.

(3) Entsprechend der erworbenen Qualifikation erhalten die mocambiquanischen Werktätigen Zeugnisse und andere Qualifizierungsnachweise auf der Grundlage der Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Zur Unterstützung der sprachlichen und beruflichen Aus- und Weiterbildung gewähren die Einsatzbetriebe den mocambiquanischen Werktätigen stunden- und tageweise bezahlte Freistellung von der Arbeit bis zu 15 Arbeitstagen je Einsatzjahr.

Artikel 10

(1) Die mocambiquanischen Werktätigen erhalten während der Zeit ihrer Beschäftigung in den Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik bezahlten Erholungsurlaub entsprechend den arbeitsrechtlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die mocambiquanischen Werktätigen werden am Nationalfeiertag der Volksrepublik Mocambique, dem 25 Juni, von der Arbeit freigestellt. Für die durch den Feiertag ausfallende Arbeitszeit erhalten sie einen Ausgleich in Höhe des Tariflohnes.

Artikel 11

Die Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik sind verpflichtet, die mocambiquanischen Werktätigen über die Rechtsvorschriften und betrieblichen Festlegungen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes zu belehren und die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung einer hohen Arbeitssicherheit zu treffen.

Artikel 12

(1) Die mocambiquanischen Werktätigen entrichten Beiträge zur Sozialpflichtversicherung entsprechend den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Den mocambiquanischen Werktätigen worden während der Dauer des Arbeitsrechtsverhältnisses ärztliche Behandlung, Arzneimittel und stationäre Behandlung in gleichen Umfang wie Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik gewährt. Bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit erhalten die mocambiquanischen Werktätigen Krankengeld.

Während eines vorübergehenden Aufenthaltes in der Volksrepublik Mocambique erhalten die mocambiquanischen Werktätigen alle Leistungen der Sozialversicherung entsprechend den Rechtsvorschriften und zu Lasten der Volksrepublik Mocambique.

(3) Bei einem Arbeitsunfall mit einen Körperschaden von mindestens 20% oder einer anerkannten Berufskrankheit wird den mocambiquanischen Werktätigen für die Dauer des Arbeitsrechtsverhältnisses Unfallrente entsprechend den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik gewährt.

(4) Den mocambiquanischen Werktätigen, die einen Schadenersatzanspruch auf Grund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit entsprechend den arbeitsrechtlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik haben, wird bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses eine einmalige Abfindung gezahlt.

(5) Unfälle mocambiquanischer Werktätiger während der Reise in die Deutsche Demokratische Republik oder in die Volksrepublik Mocambique gelten als Arbeitsunfälle (Wegeunfälle). Daraus sich ergebende Zahlungen erfolgen nach den Rechtsvorschriften und zu Lasten des Staates des Reisezieles.

(6) Im Falle des Todes eines mocambiquanischen Werktätigen während der Dauer der Beschäftigung in der Deutschen Demokratischen Republik trägt die Bestattungskosten der Einsatzbetrieb, wenn die Bestattung in der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt. Bei der Bestattung in der Volksrepublik Mocambique trägt die Bestattungskosten die Volksrepublik Mocambique. Wird der Verstorbene in die Volksrepublik Mocambique überführt, übernimmt der Einsatzbetrieb der Deutschen Demokratischen Republik die Überführungskosten, wenn der Tod infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit eingetreten ist. In anderen Fällen werden die Überführungskosten von der Volksrepublik Mocambique übernommen.

(7) Nach der endgültigen Rückkehr der mocambiquanischen Werktätigen in die Volksrepublik Mocambique erhalten sie alle Leistungen der Sozialversicherung entsprechend den Rechtsvorschriften und zu Lasten der Volksrepublik Mocambique.

Artikel 13

Die Deutsche Demokratische Republik gewährt der Volksrepublik Mocambique einen Ausgleich für Leistungen, die gemäß Absätze 2, 5, 6 und 7 des Artikels 12 die Volksrepublik Mocambique übernimmt.

Der Ausgleich beträgt 50 % der Summe der Beiträge der mocambiquanischen Werktätigen und der Betriebs zur Sozialpflichtversicherung und der Unfallumlage.

Artikel 14

Alle mit den Einsatz der mocambiquanischen Werktätigen verbundenen Zahlungen und Überweisungen erfolgen über die bestehenden Sonderkonten entsprechend den Vereinbarungen vom 15. November 1977 und 4. August 1978 zwischen der Deutschen Außenhandelsbank AG und der Banco de Mocambique zur technischen Abwicklung der Verrechnung von gegenseitigen Warenlieferungen und Leistungen.
Die Verrechnung der Kosten für die Beförderung des mocambiquanischen Werktätigen wird nicht durch diesen Artikel geregelt, sondern richtet sich nach Artikel 4, Absatz 2.

Artikel 15

(1) Die mocambiquanischen Werktätigen erhalten von der Volksrepublik Mocambique für die Dauer des Arbeitsrechtsverhältnisses mit Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik Reisedokumente, die nur für den Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik gelten. Reisen der mocambiquanischen Werktätigen in dritte Länder werden ausgeschlossen.

(2) Für die Dauer des Arbeitsrechtsverhältnisses mit Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik erhalten die mocambiquanischen Werktätigen eine Genehmigung zum Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik.

Artikel 16

Für die Ein- und Ausfuhr von Geschenksendungen sowie von Waren, die die mocambiquanischen Werktätigen von ihrem Arbeitseinkommen in der Deutschen Demokratischen Republik erworben haben, werden von beiden Abkommenspartnern auf der Grundlage der innerstaatlichen Rechtsvorschriften Zollvergünstigungen gewährt.

Artikel 17

(1) Beide Abkommenspartner empfehlen den gesellschaftlichen Organisationen ihrer Länder, die Durchführung des Abkommens durch enge Zusammenarbeit und Mitwirkung zu unterstützen.

(2) Beide Abkommenspartner fördern die Durchführung von gemeinsamen Maßnahmen, die zwischen den gesellschaftlichen Organisationen ihrer Länder entsprechend dem vorstehenden Absatz vereinbart wurden.

Artikel 18

(1) Die Bevollmächtigten der Abkommenspartner schließen die im Artikel 1 Absatz 5 des vorliegenden Abkommens genannten Jahresprotokolle sowie zur Konkretisierung und Durchführung des Abkommens erforderliche Vereinbarungen ab.

(2) Soweit die Regelung von Fragen der Durchführung des vorliegenden Abkommens zur Zuständigkeit anderer Organe der Abkommenspartner gehört, können diese in Abstimmung mit den Bevollmächtigten der Abkommenspartner erforderliche Vereinbarungen abschließen.

(3) Das Ministerium für Arbeit der Volksrepublik Mocambique wird in der Deutschen Demokratischen Republik durch einen Beauftragten vertreten. Der Beauftragte übt seine Tätigkeit in Wahrnehmung der Aufgaben zur Durchführung des vorliegenden Abkommens und anderer mit dem Abkommen in Zusammenhang stehender Verträge zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Mocambique auf der Grundlage der Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik aus.

Die Deutsche Demokratische Republik übernimmt die im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit des Beauftragten und seiner Mitarbeiter in Mark der Deutschen Demokratischen Republik entstehenden Kosten bis zu einer Höhe, die zwischen den Bevollmächtigten beider Abkommenspartner vereinbart wird.

Artikel 19

(1) Das vorliegende Abkommen tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Es gilt für fünf Jahre.

(2) Nach Ablauf der festgelegten Gültigkeitsdauer finden die Bestimmungen des Abkommens weiterhin Anwendung, solange mocambiquanische Werktätige in der Deutschen Demokratischen Republik beschäftigt sind.

(3) Alle Änderungen dieses Abkommens sind zwischen den beiden Abkommenspartnern schriftlich zu vereinbaren.

Ausgefertigt und unterzeichnet in Maputo, am 24. Februar 1979 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

gez. Mittag
Für die Regierung der
Deutschen Demokratischen
Republik

gez. M. Santos
Für die Regierung der
Volksrepublik Mocambique

Dokument 2

Staatssekretariat für
Arbeit und Löhne

O r d n u n g

zum Ablauf des Transfers von Lohnanteilen mocambiquanischer Werktätiger
- Neufassung -

Der Lohntransfer erfolgt entsprechend der mit Wirkung vom 1. Januar 1986 geänderten Richtlinie vom 15. Juli 1980 zur Durchführung des Abkommens vom 24. Februar 1979 zwischen der Regierung der DDR und der Regierung der VR Mocambique über die zeitweilige Beschäftigung mocambiquanischer Werktätiger in sozialistischen Betrieben der DDR. Ziffer 2.9. o. g. Richtlinie legt dazu fest:

"Die mocambiquanischen Werktätigen können bis zu 60 % des 350 M überschreitenden monatlichen Nettoarbeitslohnes ab sechstem Monat der Beschäftigung in der Deutschen Demokratischen Republik in die Volksrepublik Mocambique transferieren.
Als Nettoarbeitslohn gilt der Lohn (einschließlich Lohnzuschläge und Ausgleichszahlungen) abzüglich der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge.
Als Nettoarbeitslohn gelten auch Krankengeld, Kindergeld, Urlaubsvergütung, Schadenersatzbeträge für entgangenen Arbeitslohn gemäß § 267 ff AGB sowie Unfallrenten bis zur Höhe des bisherigen Durchschnittslohnes, die auf Grund von Arbeitsunfall bzw. Berufskrankheit an den mocambiquanischen Werktätigen während seines Aufenthaltes in der DDR gezahlt werden.
Die Jahresendprämie und andere Prämien sowie Trennungsentschädigung gehören nicht zum Nettoarbeitslohn im Sinne dieser Regelung und sind nicht transferierbar.

Einzelheiten zum Ablauf des Transfers sind in der "Ordnung über den Lohntransfer mocambiquanischer Werktätiger (Anlage 4) enthalten."

Diese Ordnung erhält folgende Neufassung als Anlage 4 der vorgenannten Richtlinie:

1. Auf der Grundlage einer zwischen den mocambiquanischen Werktätigen und dem Betrieb abzuschließenden schriftlichen Vereinbarung (Anlage 4a und b) wird der Betrieb von den Werktätigen beauftragt, die zu transferierenden Beträge monatlich am Gehaltstag einzubehalten.

2. Die zum Transfer einbehaltenen Beträge sind vom Betrieb bis zum 25. jedes Monats auf das Konto Lohntransfer Mocambique Nr. 6836-27-71027 bei der Staatsbank der DDR zugunsten des Staatssekretariats für Arbeit und Löhne unter Angabe des codierten Zahlungsgrundes (konstant: 300, variabel: Nummer des Betriebes vierstellig, Monat und Jahr vierstellig) zu überweisen.

3. Der Betrieb hat monatlich eine Lohntransferliste (sechsfach) anzufertigen entsprechend dem Muster der Anlage 4c. Fünf Exemplare der Liste sind dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne (Fritz-Schmenkel-Straße 17/23, Berlin, 1157) bis zum 20. jedes Monats zu übermitteln. Ein Exemplar der Liste verbleibt im Betrieb. Die Listen sind rechnergestützt - nur für die Übergangszeit mit Schreibmaschine - auszufertigen und per ZKD zu übersenden.

   Hinweise zur Ausfertigung:

Betrieb:	Name des Betriebes vollständig ausschreiben
Bezirk:	Standort des Betriebes in der DDR
Nummer des Betriebes:	wird vom Staatssekretariat für Arbeit und Löhne spezieil für diesen Transfer vergeben und über das übergeordnete Ministerium mitgeteilt
Transfermonat:	Monat der Überweisung an das Staatssekretariat für Arbeit und Löhne
Nummer:	Nummer desWerktätigen wird von der Vertretung des Ministeriums für Arbeit der VR Mocambique in der DDR vorgegeben (erhält der Betrieb vom mocambiquanischen Gruppenleiter)

Name und Vorname des Werktätigen:	Bei nicht vollständigem Ausschreiben ist die Kürzung mit dem mocambiquanischen Gruppenleiter abzustimmen.
Nettoarbeitsverdienst:	entspricht der Definition der Ziffer 2.9. der o. g. Richtlinie
Transferbetrag in Mark:	Berechnung hat auf der Grundlage des eingetragenen Nettoarbeitsverdienstes zu erfolgen (Nettoarbeitsverdienst minus 350 Mark, davon 60 %); kann auf volle Mark abgerundet werden

4. Der Betrieb hat für jeden Werktätigen einen schriftlichen Nachweis über die Lohntransferbeträge zu führen, der bei jeder Einbehaltung vom Werktätigen gegenzuzeichnen ist (Muster siehe Anlage 4d). In den Nachweis sind auch die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung eingezahlten Transferbeträge aufzunehmen. Der Nachweis ist dem Werktätigen beim Ausscheiden aus dem Betrieb auszuhändigen.

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1987 in Kraft. Gleichzeitig werden die Festlegungen der seit dem 1. Januar 1986 geltenden Lohntransferordnung aufgehoben.

Berlin, den 8. Mai 1987

Beyreuther
Staatssekretär

(Muster) Anlage 4a

V e r e i n b a r u n g

Zwischen den unterzeichnenden mocambiquanischen Werktätigen (nachfolgend Werktätige genannt)

und dem

VEB .....
(Bezeichnung des Betriebes)

wird auf der Grundlage von § 127 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik folgendes vereinbart:

In Übereinstimmung mit Artikel 6 des Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Mocambique über die zeitweilige Beschäftigung mocambiquanischer Werktätiger in sozialistischen Betrieben der DDR vom 24. Februar 1979 in der Fassung des Protokolls vom 18.10. 1985 bevollmächtigen nachstehende Werktätige den Betrieb, 60 % ihres 350,- M überschreitenden monatlichen Nettoarbeitslohnes einzubehalten und auf dem zwischenstaatlich vereinbarten Wege auf die in der Volksrepublik Mocambique eröffneten Konten der "Banco de Mocambique" zu ihren Gunsten zu überweisen.
Als Nettoarbeitslohn gelten der Lohn (einschließlich Lohnzuschläge und Ausgleichzahlungen) abzüglich der Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge.
Als Nettoarbeitslohn gelten auch Krankengeld, Kindergeld, Urlaubsvergütung, Schadenersatzbeträge für entgangenen Arbeitslohn gemäß § 267 ff AGB sowie Unfallrenten bis zur Höhe des bisherigen Durchschnittslohnes, die auf Grund von Arbeitsunfall bzw. Berufskrankheit an den mocambiquanischen Werktätigen während seines Aufenthaltes in der DDR gezahlt werden.
Die Jahresendprämie und andere Prämien sowie Trennungsentschädigung gehören nicht zum Nettoarbeitslohn im Sinne dieser Regelung und sind nicht transferierbar.

....., den .....
(Ort) (Datum)

Unterschriften der Werktätigen

.....
.....
.....
.....

.....
(Unterschrift des Betriebsleiters)

Dokument 3

Staatssekretariat fuer Arbeit und Loehne
Abteilung Auslaendische Arbeitskraefte
Abteilung Haushat

H i n w e i s e

zur Durchfuehrung des Transfers von SV- und Lohnanteilen fuer mocambiquische Werktaetige

Die Anforderungen der "Richtlinie vom 15.Juli 1980 zur Durchfuehrung des Abkommens zwischen der Regierung der DDR und der Regierung der VR Mocambique ueber die zeitweilige Beschaeftigung mocambiquischer Werktaetiger in sozialistischen Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik vom 24. Februar 1979" in der Fassung des Protokolls vom 18.10.1985 und der daraus resultierenden Ordnung zum Ablauf des Transfers verlangen, folgendes zu beachten und einzuhalten:

Transfer von Lohnanteilen

- Der Lohntransfer erfolgt auf der Grundlage der mit der Ordnung formulierten Definition des Arbeitslohnes.
  Dabei ist zu beachten, dass vor der Berechnung des Transfers gerichtlich festgelegte monatliche Schadenersatzraten, Unterhalt fuer in der DDR lebende Kinder, die monatliche Miete sowie die Rueckzahlung des zu Beginn des Einsatzes gezahlten Lohnvorschusses (Ziff.6.8.b) der "Rahmenrichtlinie ... vom 1.7 1980) abzuziehen sind.

  Fuer Stunden- bzw. Tageseinsaetze (Sonderschichten) mit Pauschalentlohnung erfolgt kein Transfer.

- Fuer die Dauer der ersten fuenf Monate des Aufenthaltes bei Erstanreise erfolgt kein Transfer. Wiedereinreisende Werktaetige transferieren ab ersten des dem Anreisemonat folgenden Monats.

- Je Abrechnungsmonat ist eine Transferliste zu erarbeiten.
  Die Transferbetraege sind grundsaetzlich fuer den gesamten Betrieb in e i n e r Transferliste zu erfassen, unabhaengig von der Erfassung der Werktaetigen in Gruppen, der Zuordnung zu Betriebsteilen usw.. Ausnahmen koennen sich nur auf territorial getrennte selbstaendige Betriebseinheiten beziehen.

- Es ist nicht moeglich, die Nettoarbeitsloehne sowie die Transferbetraege mehrerer Monate in einer Liste zu erfassen.
  Lohnnachzahlungen muessen in den der Transferliste zugrundeliegenden Nettoarbeitslohn eingehen. Sie sind nicht gesondert auszuweisen.

- Notwendige Rueckverrechnungen von Lohnanteilen koennen n u r mit dem Nettoarbeitslohn der Folgemonate erfolgen, n i c h t mit bereits transferierten Lohnanteilen des jeweiligen Werktaetigen. Ist der Werktaetige nicht mehr in einem Betrieb der DDR beschaeftigt, gehen offene Forderungen zu Lasten des Betriebes.
  Lohnbestandteile und nachtraegliche Zahlungen koennen auch nach Ausreise des Werktaetigen transferiert werden.

- Die Listen sind ohne Datum zu fertigen. Damit kann einheitlich fuer alle Betriebe durch das Staatssekretariat fuer Arbeit und Loehne der gleiche Tageskurs fuer die Dollar-Waehrung angewandt werden.

- Die Transferlisten muessen eindeutige Aussagen zum Transferbetrieb (Betriebsstempel oder ausgeschriebener vollstaendiger Name des Betriebes, einschliesslich Adresse) auf a l l e n Ausfertigungen treffen.

  Auf den Transferlisten ist die Nummer des Betriebes fuer den Transfer anzugeben. Dabei handelt es sich um eine vom Staatssekretariat fuer Arbeit und Loehne fuer jeden Betrieb vergebene v i e r s t e l l i g e Nummer, die je Abkommensland festgelegt wurde.
  Betriebe mit Werktaetigen aus verschiedenen Laendern erhalten auch verschiedene Nummern fuer den Transfer.
  Fuer Mocambique ist die 1. Ziffer immer eine zwei.
  Diese Nummer des Betriebes ist auch im variablen Tei des codierten Zahlungsgrundes bei der Ueberweisung des Transferbetrages an das Staatssekretariat fuer Arbeit und Loehne anzugeben.
  Auf dieser Grundlage wird die richtige Zuordnung zu den jeweiligen Betrieben und Laendern gewaehrleistet.

- Der Transfermonat ist der Monat der Ueberweisung des entsprechenden Betrages, d.h., Abrechnungs- und Transfermonat muessen nicht identisch sein. Die Abweichung darf nicht mehr als einen Monat betragen.

- Von der Vertretung Mocambique werden fuer jeden mocambiquischen Werktaetigen Personalnummern vergeben. Der Werktaetige behaelt diese Nummer waehrend seines gesamten Einsatzes in der DDR, auch bei einem evtl. Betriebswechsel.
  Diese Nummer dient fuer die Speicherung in den Computer der mocambiquischen Vertretung.

- Die Transferliste darf damit keine Aussagen mehr ueber Pass-, Gruppen- und aehnliche Nummern enthalten. Derartige Angaben sind bereits gespeichert.

  Der Transfer darf nicht vom Vorhandensein dieser Nummer abhaengig gemacht werden.

  Hat ein Betrieb diese Personalnummer von der Vertretung Mocambique noch nicht erhalten, werden die Werktaetigen vorerst ohne diese in die Transferliste aufgenmmen. Der mocamb. Gruppeneiter ist hierueber zu informieren. Er ist dafuer verantwortlich, dass der Betrieb diese Personalnummern von der Vertretung Mocambique erhaelt.

  Bei der Erarbeitung der Transferlisten braucht eine Reihenfoge bei der Verwendung der Personalnummern nicht eingehalten zu werden.

- In der Transferliste ist der Nettoarbeitslohn minus der in diesen Hinweisen genannten moeglichen Abzuege in voller Hoehe anzugeben, d.h., einschliesslich der 35o,oo M.

- Die Transferbetraege sollten bei jedem Werktaetigen auf volle Mark gerundet werden.

- Die Transferlisten sind von dem fuer die Lohnabrechnung Verantwortlichen des Betriebes u n d dem mocambiquischen Gruppenleiter zu unterschreiben.

- Entsprechend der Ordnung sind die Transferlisten rechnergestuetzt zu erarbeiten. Dazu sind von allen Betrieben die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.
  In begruendeten Ausnahmefaellen sind maschinegeschriebene Listen moeglich. Bei diesen ist zur Erleichterung der Kontrollarbeiten mit Zwischensummen zu arbeiten.

- Die Anfertigung der Listen erfolgt entsprechend dem als Anlage beigefuegtem Muster in 6-facher Ausfertigung, wovon dem Staatssekretariat fuer Arbeit und Loehne 5 Exemplare bis zum 2o. des Monats zu uebergeben sind.
  Die Uebersendung erfolgt per ZKD.

- Bei der Erarbeitung der Transferlisten muessen die Anforderungen an die Qualitaet von Schriftgut fuer auslaendische Vertragspartner, zumal es sich um Zahlungsgrundlagen handelt, beachtet werden. Das verlangt,

  . notwendige Korrekturen ordnungsgemaess auszufuehren und mit Unterschrift zu bestaetigen, d.h. die Korrekturen sind so auszufuehren, dass die urspruengliche Summen lesbar bleibt,
  . Begruendungen zur Errechnung der Transferbetraege oder andere Informationen nicht auf den Transferlisten zu vermerken,
  . die Transferlisten weder handgeschrieben noch auf kohlebeschichtetem Papier bzw. Makulaturpapier zu fertigen,
  . darauf zu achten, dass a l l e Ausfertigungen zweifelsfrei lesbar sind.
  . keinen Vertraulichkeitsgrad festzulegen.

- Die Transferlisten sind Grundlage fuer die Ueberweisung der Transferbetraege an das Staatssekretariat fuer Arbeit und Loehne.
  Die Betriebe haben durch eine entsprechende Arbeitsorganisation zu sichern, dass

  . Listensumme und Ueberweisungsbetrag uebereinstimmen,

  . die Termine eingehalten werden und damit ein zeitlicher Auseinanderfall von Listen- und Geldeingang vermieden wird.

- Die auf den Transferlisten ausgewiesenen Endsummen sind vom Betrieb bis zum 25. jeden Monats auf das Konto Mocambique - 6836-27-71027 zu ueberweisen.
  Der variable Zahlungsgrund der Ueberweisungsauftraege setzt sich zusammen aus 4 Ziffern - festgelegten Nummer des Betriebes,
  2 Ziffern - Transfermonat (in Uebereinstimmung mit der Transferliste),
  2 Ziffern - Jahreszahl
  und ist in dieser Folge unbedingt einzuhalten.

Transfer von SV-Beitraegsanteilen

50 % der Gesamtsumme der SV-Beitraege einschl. der Unfallumlage werden durch das Staatssekretariat fuer Arbeit und Loehne transferiert.
Der Transfer erfolgt quartalsweise in 3 Pauschalen und einer Jahresendabrechnung.

Die Betriebe sind verflichtet, fuer das abgeschlossene Kalenderjahr bis zum 31. Januar des Folgejahres die Endabrechnung der SV-Beitraege in e i n facher Ausfertigung, unterschrieben von dem hierfuer Verantwortlichen des Betriebes, d i r e k t an das Staatssekretariat fuer Arbeit und Loehne einzureichen (Ziff.2.9. der mit Wirkung vom 1.1.1986 geaenderten Richtlinie vom 15. Juli 1980 zur Durchfuehrung des Abkommens vom 24. Febr. 1979).
Dazu sind die mocambiquischen Werktaetigen namentlich mit dem SV-pflichtigen Bruttoverdienst des Jahres (kann nicht hoeher als 7.200,00 M sein), Abweichungen sind zu begruenden, und entsprechend dem vorgegebenem Muster aufzufuehren.

Das SV-pflichtige Bruttoeinkommen des mocambiquischen Werktaetigen kann auf volle Mark-Betraege gerundet werden.

Betriebe, deren Werktaetige Ende des Jahres angereist sind (Nov./Dez.), koennen nach entsprechender Abstimmung mit dem Staatssekretariat fuer Arbeit und Loehne die SV-Beitraege in die Abrechnung des Folgejahres einbeziehen.
In diesen Faellen kann der jaehrliche Betrag von 7.200,00 M ueberschritten werden.

Betrieben, in denen der Einsatz im laufenden Jahr endet, wird empfohlen, die Endabrechnung unmittelbar nach Ausreise der mocambiquischen Werktaetigen dem Staatssekretariat fuer Arbeit und Loehne zu uebergeben.

Der Beschaeftigtenanteil auf die Gesamtsumme des SV-pflichtigen Bruttoverdienstes bezogen, betraegt 10 %, der Betriebsanteil mit Ausnahme des Bergbaus, 12,5 %. Die Unfallumlage ist ebenfalls auf den Gesamtbetrag bezogen zu berechnen, der angewandte %-Satz ist anzugeben.

Auf der Endabrechnung ist wie auf der Transferliste die fuer den Betrieb festgelegte Nummer fuer den Transfer anzugeben.

i.V.
Dr Kaminski
Abt.Leiter Auslaendische Werktaetige

Ruderisch
Abt.Leiter Haushalt

Dokument 4

Günter Mittag

Berlin, den

Ex., je Blatt
Ex., je Blatt

V o r l a g e
für das Sekretariat des ZK der SED

Betreff: Maßnahmen zur Sicherung der Neueinreise von 4.500 mocambiquischen Werktätigen und ihres Einsatzes in sozialistischen Betrieben der DDR im Jahre 1988

Beschlußentwurf: Die Maßnahmen zur Sicherung der Neueinreise von 4.500 mocambiquischen Werktätigen und ihres Einsatzes in sozialistischen Betrieben der DDR im Jahre 1988 werden bestätigt.

M i t t a g

Kopie aus dem Bundesarchiv

Zur Behandlung der Vorlage sollten eingeladen werden:	Genosse Wolfgang Beyreuther Genosse Alexander Schalck
Die Vorlage wurde ausgearbeitet von:	Genossen Wolfgang Beyreuther Genossen Alexander Schalck
Den Beschluß sollten erhalten:	Genosse Gerhard Schürer Genosse Wolfgang Beyreuther Genosse Ludwig Mecklinger Genosse Otto Arndt Genosse Kurt Singhuber Genosse Ernst Höfner Genosse Oskar Fischer Genosse Gerhard Beil Genosse Alexander Schalck Genosse Werner Polze

Verteiler:

1.-13. Ex. Mitglieder des Sekretariats des ZK der SED
14. Ex. Genosse Alexander Schalck
15. Ex. Genosse Wolfgang Beyreuther
16. Ex. Büro Mittag

Kopie aus dem Bundesarchiv

Maßnahmen zur Sicherung der Neueinreise von 4.500 mocambiquischen Werktätigen und ihres Einsatzes in sozialistischen Betrieben der DDR im Jahre 1988

In den Arbeitsaufträgen als Bestandteil der staatlichen Aufgaben zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1988 hat das Politbüro des Zentralkomitees der SED beschlossen, die Erhöhung der Anzahl mocambiquischer Werktätiger in der DDR zu prüfen, mit dem Ziel, diese 1988 gegenüber dem Stand Anfang 1987 zu verdoppeln.

Auf der Grundlage des "Abkommens zischen der Regierung der DDR und der Regierung der Volksrepublik Mocambique über die zeitweilige Beschäftigung mocambiquischer Werktätiger in sozialistischen Betrieben der DDR" vom 24. Februar 1979 und des "Beschlusses über Maßnahmen zur Weiterführung der zeitweiligen Beschäftigung mocambiquischer Werktätiger in Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik" vom 23. Dezember 1985 waren Anfang 1987 ca. 6.500 mocambiquische Werktätige in Betrieben der DDR tätig.

1987 reisen weitere 2.000 Werktätige an. Für 1988 sind damit noch 4.500 mocambiquische Werktätige zum Einsatz zu bringen. Die Zustimmung des Ministers für Arbeit der Volksrepublik Mocambique liegt dazu vor.

Der vorgesehene Neueinsatz wird wie folgt begründet:

1. Der Forderungsbestand der DDR gegenüber der VR Mocambique per 01.01.1987 betrug 312 Mio Cl-$.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Über den von der VRM-Seite für ihre Werktätigen zur Pflicht erhobenen Transfer von Lohnanteilen ist eine Reduzierung der jährlich entstehenden Aktivsalden zugunsten der DDR möglich. Mit dem Einsatz von insgesamt 13.000 mocambiquischen Werktätigen wird sich der Transfer wie folgt entwickeln:

1986	1987	1988	1989	1990	(Mio Cl-$)
4,6	13,5	19,7	25,7	26,2	

2. Der durchschnittliche Anteil eines mocambiquischen Werktätigen am 1986 produzierten Nationaleinkommen der DDR betrug 18.483 Mark netto. Der Einsatz von insgesamt 13.000 mocambiquischen Werktätigen ab 1988 entspricht demnach einem jährlichen Beitrag zum Nationaleinkommen von ca. 240 Mio Mark.

3. Mit dem Einsatz zusätzlicher Werktätiger aus Mocambique kann der Rückgang bzw. die Beendigung des Einsatzes polnischer und kubanischer Werktätiger teilweise kompensiert werden.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Maßnahmen

1. Mit der mocambiquischen Seite ist im Rahmen des Gemeinsamen Wirtschaftsausschusses DDR/VR Mocambique der Neueinsatz von ca. 4.500 mocambiquischen Werktätigen für das Jahr 1988 zu vereinbaren.

   Verantwortlich: Genosse Beyreuther
   Genosse Singhuber
   Genosse Schalck
   Termin: III. Quartal 1987

2. Der Einsatz der neueinreisenden mocambiquischen Werktätigen in den einzelnen Bereichen der Volkswirtschaft der DDR ist in Verantwortung des Staatssekretariats für Arbeit und Löhne mit den zuständigen Ministerien und der Staatlichen Plankommission abzustimmen und vorzubereiten.
   Gemäß Weisung 9/1982 des Ministers der Finanzen ist an dem Prinzip festzuhalten, daß die aus der Neueinreise entstehenden zusätzlichen Aufwendungen 1988 auf der Grundlage der Eigenerwirtschaftung durch diejenigen Betriebe zu tragen sind, in denen vorher bereits ausländische Arbeitskräfte tätig waren. Für die Folgejahre sind die sich ergebenden Aufwendungen für alle Betriebe in die Pläne einzuordnen.

   Verantwortlich: Genosse Beyreuther
   zuständige Minister
   Genosse Schürer
   Termin: III. Quartal 1987

3. Zur Durchführung der ärztlichen Tauglichkeitsuntersuchungen sind - beginnend ab November 1987 - Ärztegruppen (4 Ärzte für insgesamt 6 Monate) in die VR Mocambique zu entsenden. Die Termine der ärztlichen Untersuchungen in Maputo 1988 sind in Abhängigkeit vom Untersuchungsergebnis der Untersuchungsperiode November/Dezember 1987

Kopie aus dem Bundesarchiv

festzulegen. Die Untersuchungen haben so zu erfolgen, daß die wöchentliche Ausreise von tauglichen mocambiquischen Werktätigen während des gesamten Jahres 1988 garantiert wird.

Verantwortlich: Genosse Mecklinger
Genosse Schürer

Termin: IV. Quartal 1987

4.1. Gemäß Punkt 4, Absatz 1 des "Abkommens zwischen der Regierung der DDR und der Regierung der Volksrepublik Mocambique über die zeitweilige Beschäftigung mocambiquischer Werktätiger in sozialistischen Betrieben der DDR", in dem die Flugkostenteilung zu je 50 % festgelegt ist, ist die VRM-Seite aufzufordern, mit den zuständigen Organen ihres Landes rechtzeitige und eindeutige Vereinbarungen zu treffen, die den kontinuierlichen Transport von 2.250 mocambiquischen Werktätigen in die DDR während des gesamten Jahres 1988 absichern.

Verantwortlich: Genosse Beyreuther
Genosse Singhuber

Termin: III. Quartal 1987

4.2. Die für die Anreise von 2.250 mocambiquischen Werktätigen erforderliche Transportkapazität ist auf den 26 Linienflügen der INTERFLUG über das Jahr 1988 verteilt bereitzustellen und kontinuierlich in Anspruch zu nehmen.

Verantwortlich: Genosse Arndt
Genosse Beyreuther

Termin: 1988

5. Die für die Sicherung des Einsatzes mocambiquischer Werktätiger notwendigen materiellen und finanziellen Aufwendungen (mark- und valutaseitig) sind in die entsprechenden Jahrespläne einzuordnen. Die Berechnung dazu enthält die Anlage.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Zur Sicherung der medizinischen Untersuchungen sind 1987 16,5 TVM (KD) zusätzlich zur staatlichen Auflage bereitzustellen.

Durch den Transport der mocambiquischen Werktätigen können im Jahre 1988 ca. 400 Valutapassagiere weniger befördert werden. Auf Antrag des Ministers für Verkehrswesen ist der dadurch bedingte Ausfall von bis zu 1 Mio VM (KD) bei der Erarbeitung des Valutadienstleistungsplanes 1988 zu berücksichtigen.

Verantwortlich: Genosse Schürer
Genosse Höfner
Genosse Arndt
zuständige Minister

Termin: III. Quartal 1987

Kopie aus dem Bundesarchiv

Anlage

Finanzielle Aufwendungen für den Einsatz mocambiquischer Werktätiger

Aufwendungen	1987	1988	1989	1990
1. in KD				
Reisekosten/Ärztegruppe	4 TVM	11 TVM	4 TVM	4 TVM
Importe von Laborgeräten und Testbestecken für Aids-Untersuchungen	12,5 TVM	4,5 TVM	4,5 TVM	4,5 TVM
2. in Mark VGW				
Transfer von Lohnanteilen	68 665 TM VGW	102 396 TM VGW	133 218 TM VGW	136 158 TM VGW
Transfer von SV-Beiträgen	24 150 TM VGW	33 762 TM VGW	44 091 TM VGW	44 567 TM VGW
3. in Mark				
Transfer von SV-Beiträgen	6 300 TM	8 807 TM	11 502 TM	11 627 TM
Flugkosten / Ärzte	26 TM	79 TM	40 TM	40 TM
Kauf eines PKW	30 TM	-	-	30 TM
Kosten für Laborausstattungen und medizinische Untersuchungsmaterialien	100 TM	200 TM	135 TM	135 TM
Kosten für die Vertretung des Ministeriums für Arbeit der VRM in der DDR	287 TM	584 TM	584 TM	584 TM
Flugkosten für Betriebe	1 650 TM	3 300 TM	1 650 TM	1 650 TM

Kopie aus dem Bundesarchiv

Dokument 5

Magdeburger Memorandum

der Tagung „Respekt und Anerkennung" für mosambikanische Vertragsarbeiter*innen, Madgermanes und die Schüler*innen der „Schule der Freundschaft" im 30. Jahr der Friedlichen Revolution

vom 24.02.2019

1 Präambel

Die Tagung „Respekt und Anerkennung" hat sich 40 Jahre nach der Unterzeichnung des Staatsvertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) und der Volksrepublik Mosambik (VRM) und dem Abkommen zur zeitweiligen Beschäftigung mosambikanischer Werktätiger[1] in der DDR vom 24.02.1979 mit den offenen Fragen aus den intransparenten Verträgen und erlittenem Unrecht beschäftigt.
Dabei handelt es sich unter anderem um abgezogene Lohnanteile, dem sogenannten Pflichttransfer, nicht gewährte Rentenansprüche und nicht ausgezahlte Sozialleistungen, sowie unerfüllte Bildungsversprechen an die mosambikanischen Vertragsarbeiter*innen.
Die Verträge waren bewusst intransparent aufgebaut. Die Vertragsarbeiter*innen wurden nicht informiert, getäuscht und um von ihnen erarbeitete Lohn-Leistungen betrogen.
Der sogenannte Pflichttransfer der einzelnen Vertragsarbeiter*innen diente der Schuldentilgung staatlicher Kredite der DDR gegenüber Mosambik.
Ebenfalls auf der Tagung reflektiert wurden die Lebenswege, Schicksale und Täuschungen der ca. 900 Schüler*innen der „Schule der Freundschaft" in Staßfurt.

Diese Hypothek erschwerte die Rückkehr und die Integration der Mosambikaner*innen in ihr Heimatland erheblich und anhaltend.

Die Betroffenen kamen hochmotiviert nach Deutschland und arbeiteten bzw. lernten

[1] Mit der Deutschen Einheit 1990 haben sich die Begriffe Vertragsarbeiter*innen und Madgermanes eingebürgert. Madgermanes werden die ehemaligen DDR-Vertragsarbeiter*innen in Mosambik genannt.

mit großem persönlichem Engagement. Heute berichten sie jedoch von Enttäuschung, Verbitterung, Trauer und Zorn. Die Teilnehmenden[2] der Tagung verstehen die Probleme der Betroffenen und teilen ihren Wunsch nach Gerechtigkeit und Akzeptanz. Dies kann und sollte insbesondere durch die Aufarbeitung der Vertragswirklichkeit und deren Folgen bis heute erreicht werden.

Die Vertragsarbeiter*innen sowie die Schüler*innen der „Schule der Freundschaft“ in Staßfurt sind Opfer des Unrechts, das durch die mangelhaften und bewusst intransparent gehaltenen Verträge und deren Umsetzung sowie nicht eingehaltene Versprechungen entstanden ist. Diese Gruppe umfasst weit über 20.000 Männer und Frauen.
Die Vertragsarbeiter*innen aus Mosambik, aber auch aus Angola, Vietnam und anderen Ländern wurden bei der Aufarbeitung des DDR Unrechts bisher weitgehend vergessen.

Ein weiterer relevanter Aspekt der Tagung war die Anerkennung der Lebensleistung vieler Expert*innen aus der DDR, die mit großem persönlichen Einsatz, hoher Motivation und Hilfsbereitschaft in Mosambik gearbeitet haben.

Die Beziehungen beider Länder und Völker waren und werden jedoch nicht nur durch Schatten und Intransparenz gekennzeichnet. Die vielen menschlichen Begegnungen der Vertragsarbeiter*innen, Schüler*innen der SSchule der Freundschaftünd Expert*innen wurde in den zurückliegenden Jahrzehnten als Bereicherung, die anhält, erlebt. Bedauert wird, dass kulturelle Erfahrungen und vielfältige Sprachkenntnisse bisher nicht ausreichend genutzt wurden und werden. An einige der Fähigkeiten und Kompetenzen kann immer noch angeschlossen werden, um erneut Brücken zu bauen.

2 Empfehlungen und Lösungsvorschläge

Gemäß der Präambel sehen die Teilnehmer*innen der Tagung für die mosambikanischen Vertragsarbeiter*innen und die Schüler*innen der „Schule der Freundschaft“ insbesondere folgende Vorschläge und Forderungen als notwendige Schritte zur Erlangung von Respekt und Anerkennung an. Sie geben sie an die zuständigen staatlichen Stellen und Behörden, die Parlamente und zivilgesellschaftlichen Einrichtungen wie auch an die Öffentlichkeit der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Mosambik weiter. Dies wird verbunden mit der dringlichen Bitte:

- die Aufarbeitung der Sachverhalte zügig zu betreiben
- die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zu klären
- die Öffentlichkeit über die bisher verdeckten Zusammenhänge zu informieren

[2] An der Tagung nahmen 140 Teilnehmer*innen aus Mosambik und Deutschland, Vertragsarbeiter*innen und Madgermanes, Vertreter*innen aus Wissenschaft und Politik, Expert*innen und Spezialist*innen der ehem. DDR, die in Mosambik tätig waren, Journalist*innen und Künstler teil. Programm unter `http://www.oekumenezentrum-ekm.de/entwicklung-umwelt/Mosambik-Tagung-2019/`

- den Dialog bzw. Trialog zwischen den Beteiligten tatkräftig zu beginnen und Respekt in Formen sozialer und auch gesellschaftlicher Würdigung sowie Anerkennung der Lebenswege und der erbrachten Leistungen auch durch finanzielle Entschädigungen zu gewähren.

Es wurden folgende Punkte erarbeitet:

2.1 Herstellung von Transparenz zu den Vertragsinhalten und den Vertragswirklichkeiten mit ihren Auswirkungen bis heute

- Aufarbeitung der Fakten, insbesondere der tatsächlichen Vertragsziele und Abläufe des sogenannten Transfers der Abzüge vom Nettolohn und der Verrechnung in der DDR und in Mosambik zwischen 1979 und 1990 sowie danach

- Klärung der Funktion und Höhe der „Transferzahlungen“ bzw. der vom Nettogehalt abgezogenen Beträge der Vertragsarbeiter*innen bei der Schuldentilgung gegenüber der DDR

- Gewährleistung und Sicherstellung der Nachweise (verlängerte Aktenaufbewahrung in Archiven) über die Abzüge für die „Transferzahlungen“ und Sozialversicherungszahlungen für Vertragsarbeiter*innen bis mind. 2030 in der BRD und in der Republik Mosambik

- Forschung und Anerkennung der spezifischen Situation entsandter Frauen, ggf. auch Entschädigung (insbesondere bei erzwungener vorzeitiger Rückkehr auf Grund von Schwangerschaft)

2.2 Forderungen nach Formen des Respektes und der Anerkennung für die Familien

- Unterstützung bei der „Biographie -Klärung“ (Suche nach Familienangehörigen), Förderung der Kommunikation zwischen mosambikanischen und deutschen Müttern, Vätern, Kindern und Enkelkindern, die durch die plötzlichen Vertragsbeendigungen und Rückführungen nach Mosambik 1990 bis 1992 auseinander gerissen wurden

- Unterstützung von Begegnung und Vernetzung, bspw. erleichterter Zugang zu Visa mosambikanischer Familienangehöriger, gleichermaßen für Mütter und Väter

- Finanzierung und Unterstützung beim Aufbau einer Datenbank zur Förderung der „Biographie-Klärung“

- lückenlose juristische Aufklärung und historische Aufarbeitung der Todesfälle von Mosambikaner*innen in Deutschland

- Ermöglichung von Rehabilitation und Zugang zum Gesundheitswesen in Mosambik

2.3 Anerkennung für ehemalige Vertragsarbeiter*innen und Schüler*innen in der mosambikanischen und deutschen Gesellschaft

In Deutschland:

- konsequentes Vorgehen gegen Rassismus und seine offenen wie verdeckten Formen

In Mosambik:

- Ausgrenzung der Madgermanes beenden, ihre gesellschaftliche Entwurzelung verringern, sie rehabilitieren und mit ihnen in einen Dialog treten
- die Anerkennung und Integration der Madgermanes mit ihren erworbenen Kompetenzen als Potenzial für die politische und wirtschaftliche Entwicklung Mosambiks verstehen
- Anerkennung von Schul- und Ausbildungsabschlüssen, vereinfachte Ermöglichung von weiterführenden Abschlüssen

In beiden Ländern:

- das Wissen um die Geschichte der Madgermanes und der Schüler*innen der Freundschaft durch Bildungs- und Zeitzeugenprojekte in Schulen und Universitäten im kollektiven Gedächtnis und der Geschichtsschreibung der Länder verankern
- Schaffung von niederschwelliger und unabhängiger Beratung für Vertragsarbeiter*innen und Madgermanes zur Sicherung der Nachweise ihrer erbrachten Leistungen, zur Beratung von Projektförderung, zur Gründung von Kleinunternehmen, zur Beantragung von Stipendien u.a. in Mosambik und Deutschland
- Förderung und Erleichterung von Investitionen von in Deutschland lebenden Vertragsarbeiter*innen in Mosambik
- Bitte an die mosambikanische Kirche, auf die Madgermanes zuzugehen, den Dialog zu suchen und Vermittlerdienste zu übernehmen

2.4 Beginn eines Dialog- bzw. Trialog-Prozesses zwischen den Regierungen der BRD und der Republik Mosambik und den Vertragsarbeiter*innen

Die Problematik der „Transferleistungen“ bzw. des Abzugs von Nettolohn muss sowohl wissenschaftlich vollständig aufgearbeitet, politisch besprochen und möglichst gemeinsam beraten, möglicherweise juristisch überprüft und zu einer Lösung geführt werden. Unabhängig von rechtlichen Positionen werden Gespräche zwischen beiden Regierungen und den Betroffenen vorgeschlagen:

- Die Bundesregierung wird gebeten auf die mosambikanische Regierung mit dem Ziel zuzugehen, möglichst gemeinsam zu einem Trialog zur Klärung der komplizierten Sachfragen und zur Erreichung von situationsbedingten, spezifischen Lösungen einzuladen

- Die Regierung der Republik Mosambik wird geben, den Dialog mit der Bundesregierung zu suchen und in einem Trialog die Madgermanes mit einzubeziehen, um so zur Klärung der komplizierten Sachfragen beizutragen und situationsbedingte Lösungen finden zu können

- Die Vertragsarbeiter*innen, die Madgermanes sowie die Schüler*innen müssen bei möglichen Trialogformen substantiell einbezogen werden. Die Vertragsarbeiter*innen, Madgermanes und die Schüler*innen werden gebeten, ihre Ansprüche nüchtern einzuschätzen, damit die berechtigten Ansprüche nicht durch unberechtigte Ansprüche und Erwartungen überlagert bzw. gefährdet werden

- Vorgeschlagen wird ein Mediationsprozess bzw. die Einberufung eines Runden Tisches. Für die Moderation wird die Gemeinschaft Sant'Egidio in Rom empfohlen

- Vorgeschlagen wurde auf der Tagung auch die Bildung einer paritätisch besetzten Stiftung, die sich gezielt der Situation der besonderen Opfergruppe der ehemaligen Vertragsarbeiter*innen, Madgermanes und den Schüler*innen der „Schule der Freundschaft“ widmet. So kann für nichtmateriellen wie finanziellen Ausgleich und Entschädigungen gesorgt und für mehr Gerechtigkeit gewirkt werden

2.5 Für die Gruppe der ehemaligen Expert*innen wurden folgende Empfehlungen vorgeschlagen:

- wir ermutigen ehemalige Expert*innen, sich aktiv an Projekten in Mosambik zu beteiligen

- Wir ermutigen ehemalige Expert*innen, ihrer Stimme Gehör zu verschaffen, wenn falsche Fakten präsentiert werden. Dies soll in gegenseitigem Austausch und Verständnis stattfinden. Dementsprechend werden ehemalige Expert*innen ermutigt, sich als Zeitzeug*innen anzubieten

- es wird angefragt, Kontaktadressen und -partner zur Verfügung zu stellen, die es den ehemaligen Expert*innen ermöglichen, sich aktiv an der weiteren Entwicklung von Projekten in Mosambik zu beteiligen (Vereine, Organisationen etc.)

- wir ermutigen ehemalige Expert*innen ihre eigenen Erfahrungen aufzuarbeiten und mit Familienmitgliedern und der Öffentlichkeit zu teilen oder niederzuschreiben

- das Attentaten im Dezember 1984 bei Lichinga auf Landwirtschaftsspezialisten mit acht deutschen Todesopfern und weitere bekannte sechs Todesopfer von Experten sind juristisch und rechtlich vollständig aufzuklären

- von den Medien (Film und Fernsehen) wird eine sachliche und wahrheitsgemäße Berichterstattung auf dem Gebiet der Auslandsarbeit der DDR und deren Bürger*innen gefordert
- das Potential der Expert*innen in zivilgesellschaftliche Prozesse einbeziehen

3 Fazit

Die Verantwortung für das entstandene Unrecht an den Vertragsarbeiter*innen und ehemaligen Schüler*innen ist beiderseits anzuerkennen und durch entsprechende Maßnahmen zu würdigen. Eine Entschuldigung sollte ein erster Schritt sein. Notwendig sind die Aufarbeitung der intransparenten Geschehnisse aber vor allem auch zukunftsorientierte, gesellschaftliche und politische Maßnahmen sowie angemessene Entschädigungen. Die Zeit drängt! Einige der ehemaligen Vertragsarbeiter*innen sind bereits verstorben, viele gealtert. Es bleibt wenig Zeit, ihre Lebenswege und Lebensleistungen anzuerkennen. Respekt gegenüber Vertragsarbeiter*innen und Schüler*innen der SSchule der Freundschaft"wird sich in der mosambikanischen Gesellschaft ausgleichend und friedfertig auswirken. In Deutschland würde die Anerkennung ihres Lebens im 30. Jahr der Friedlichen Revolution mehr Gerechtigkeit nach den Wirrnissen historischer Umbrüche schaffen.

Magdeburg, am 24. Februar 2019

Angenommen von den Teilnehmer*innen der:

Internationale Tagung „Respekt und Anerkennung“
zur Entwicklungszusammenarbeit Mosambik-Deutschland mit dem Schwerpunkt Vertragsarbeit und Experten aus Anlass des 40. Jahrestages des Staatsvertrages der VR Mosambik mit der DDR vom 24.02.1979

Kontakt für den Fortsetzungsausschuss:

Adelino Massuvira João	adelino.massuvira@ekmd.de
Dr. Hans-Joachim Döring	hans-joachim.doering@ekmd.de

Weitere Informationen: http://www.oekumenezentrum-ekm.de/entwicklung-umwelt/Mosambik-Tagung-2019/

Dokument 6

Rentenansprüche ehemaliger mosambikanischer Vertragsarbeiter:innen in der DDR

Rechtsgutachten im Auftrag des Arbeitskreises „Respekt und Anerkennung für mosambikanische Vertragsarbeiter“ des Lothar-Kreyssig Ökumenezentrums der Evangelischen Kirche Mitteldeutschland, Magdeburg

von Rechtsanwältin Anna Gilsbach, LL.M.[1] und Rechtsanwalt Dr. Raphaël Callsen[2]

Berlin, 29.09.2021

[1] Fachanwältin für Sozialrecht, dka Rechtsanwälte Fachanwälte, Berlin.
[2] Fachanwalt für Arbeitsrecht, dka Rechtsanwälte Fachanwälte, Berlin.

Inhalt

A. Einleitung 4

B. Sachverhalt 5

I. Einsatz ausländischer Arbeitskräfte auf der Grundlage völkerrechtlicher Übereinkommen 5

II. Vertragsarbeiterabkommen zwischen der DDR und der VR Mosambik und Durchführungsvorschriften 5

1. Regelungen in Bezug auf die Sozialversicherung, insbesondere eine spätere Rente, im Vertragsarbeiterabkommen zwischen der DDR und der Volksrepublik Mosambik vom 24.02.1979 6

2. Regelungen in Bezug auf die Sozialversicherung, insbesondere eine spätere Rente, im Vertragsarbeiterabkommen zwischen der DDR und der Volksrepublik Mosambik vom 28.05.1990 8

3. Rahmenrichtlinie zur Durchführung von Regierungsabkommen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und anderen Staaten über die zeitweilige Beschäftigung ausländischer Werktätiger in Betrieben der DDR vom 01.07.1980 9

4. Keine Übernahme durch die BRD 11

C. Rechtliche Würdigung 11

I. Rentenansprüche aufgrund von Einzahlungen in das Sozialversicherungssystem der DDR 12

1. Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug einer Altersrente 12

2. Anerkennung von Beitragszeiten im Rentenversicherungssystem der DDR 12

3. Bezug von Rente bei dauerhaftem Auslandsaufenthalt 13

4. Zwischenfazit 13

II. Die Auffassung der Deutschen Rentenversicherung: Differenzierung nach Rückkehrzeitpunkt 14

1. Abgrenzung: Abkommen ohne und mit Verpflichtung zu Ausgleichszahlungen 14

2. Ausschluss-Vermerke im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung 15

3. Zeitraum bis zu 02.10.1990 17

4. Zeitraum ab dem 03.10.1990 18

III. Weitere Stellungnahmen 20

1. Bundesregierung und Auswärtiges Amt 20

2. Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages 21
3. Kommentarliteratur 21
4. Zwischenfazit 22
IV. Rechtsprechung zu anderen DDR-Vertragsarbeiterabkommen 22
1. UdSSR 22
2. Ungarn 23
3. Griechenland 24
4. Algerien 28
V. Bewertung der Situation mosambikanischer Vertragsarbeiter:innen im Lichte der Rechtsprechung zu den Arbeitskräfteübereinkommen der DDR 30
1. Unerheblichkeit von Rückkehrzeitpunkt und -dauer 31
2. Unerheblichkeit von „Ausgleichsleistungen“ 32
3. Berücksichtigung von Art. 3 Abs. 1 GG 33
D. Ergebnis 34

A. Einleitung

1 In diesem Gutachten wird geprüft, welche Rentensprüche ehemaligen mosambikanischen Vertragsarbeiter:innen in der DDR heute, in der Bundesrepublik Deutschland, gegen die Deutsche Rentenversicherung zustehen könnten.

2 Damit wird eine von zwei zentralen Fragen zu Ansprüchen ehemaliger Vertragsarbeiter:innen behandelt.

3 Nicht behandelt werden mögliche Ansprüche wegen einbehaltenen Lohns. Während sie noch in der DDR tätig waren, haben die ehemaligen Vertragsarbeiter:innen aufgrund von vermeintlich stattgefundenen Transfers nach Mosambik nicht ihren vollen Lohn ausgezahlt erhalten. Auch eine systematische und nachvollziehbare Nachzahlung nach Beendigung ihrer Tätigkeit als Vertragsarbeiter:innen erfolgte, soweit bekannt, nicht.

4 Da in Bezug auf den Lohntransfer Verträge zwischen einzelnen Vertragsarbeiter:innen sowie den Betrieben abgeschlossen wurden, in denen sie tätig waren, hier also weitere Akteur:innen involviert waren und es zudem an Unterlagen hierüber mangelt, sodass eine aufwändige Sachverhaltsaufklärung notwendig wäre, erscheint es nicht durchführbar innerhalb kurzer Zeit eine umfassende Aufarbeitung der Sachverhalte und rechtliche Prüfung dieses Aspektes durchzuführen.

5 Im Fokus des Gutachtens steht daher die Prüfung der – von diesem Aspekt abtrennbaren – zweiten Frage, welche Ansprüche ehemaligen mosambikanischen Vertragsarbeiter:innen aufgrund der geleisteten Zahlungen in das staatliche Rentensystem der DDR gegen die Deutsche Rentenversicherung zustehen könnten.

6 Von dem in der DDR erarbeiteten Lohn der mosambikanischen Vertragsarbeiter:innen wurden Beiträge in das dortige Sozialversicherungssystem abgeführt, u.a. in die Rentenversicherung der DDR. Eine Rente (auch) auf Grundlage dieser Beiträge ausgezahlt erhalten soweit bekannt jedoch nur die, die zu den etwa 3.000 ehemaligen Vertragsarbeiter:innen gehören, die nach dem Ende der DDR in der BRD verblieben sind und dort das Rentenalter bereits erreicht haben oder noch erreichen. Für die übrigen etwa 15.000 Vertragsarbeiter:innen, die nach der Wiedervereinigung Deutschland verlassen mussten, sind die Beiträge momentan verloren. Sie haben sie weder zurückerhalten,[3] noch erhielten bzw. erhalten sie bislang mit dem Renteneintrittsalter eine Rente in/aus Deutschland.

[3] Ausgenommen ggf. diejenigen, die einen Antrag auf Rückerstattung gezahlter Beiträge gemäß § 210 SGB VI gestellt haben. Erkenntnisse zu ggf. von mosambikanischen Vertragsarbeiter:innen gestellten Anträgen an die Deutsche Rentenversicherung Anträgen auf Beitragsrückerstattungen und deren

7 Geprüft werden soll diesbezüglich, ob Ansprüche auf Rentenzahlung durch die Deutsche Rentenversicherung (auch) für ehemalige Vertragsarbeiter:innen bestehen können, die sich in Mosambik aufhalten.

B. Sachverhalt

I. Einsatz ausländischer Arbeitskräfte auf der Grundlage völkerrechtlicher Übereinkommen

8 Ebenso wie schon die BRD begann auch die DDR aufgrund zunehmenden Arbeitskräftemangels ausländische Arbeitskräfte anzuwerben. Um diese „zeitweilig" in der DDR zu beschäftigen, schloss diese zunächst mit befreundeten europäischen, dann aber auch mit außereuropäischen Staaten bilaterale Abkommen ab, die den planmäßigen Einsatz ausländischer Arbeitskräfte in der DDR regelten.

9 Zu diesem Abkommen gehört das 1979 abgeschlossene Vertragsarbeiterabkommen zwischen der DDR und Mosambik. Es folgte auf die zuvor abgeschlossenen Abkommen mit Polen (1963/1966), Ungarn (1967), Algerien (1974) und Kuba (1975). Später wurden auch Abkommen mit der Mongolei (1982), China (1986) und Nordkorea (1986) abgeschlossen.[4]

10 Seit Mitte der achtziger Jahre war hierdurch die Zahl ausländischer Werktätiger in der DDR auf zunächst 30.000 Menschen angewachsen. Bis 1986/1987 stieg die Anzahl ausländischer Arbeitskräfte in der DDR auf 53.000 und verdoppelte sich bis 1989/1990.[5]

II. Vertragsarbeiterabkommen zwischen der DDR und der VR Mosambik und Durchführungsvorschriften

11 Bereits im Jahr des Abschlusses des Abkommens zwischen der DDR und Mosambik kamen fast 500 mosambikanische Vertragsarbeiter:innen in die DRR. In den beiden folgenden Jahren reisten jeweils über 2.500 ein. Danach kamen in den Jahren 1982 – 1984 kaum Vertragsarbeiter:innen aus Mosambik in die DDR. Dann jedoch stieg die Anzahl der Anreisen

---

Ergebnis bzw. konkreten Zahlungen zu sind hier jedoch nicht bekannt. Insbesondere ist nicht bekannt, ob vor dem 03.10.1991 gezahlte Sozialversicherungsbeiträge erstattet wurden.

[4] Ann-Judith Rabenschlag, Arbeiten im Bruderland. Arbeitsmigranten in der DDR und ihr Zusammenleben mit der deutschen Bevölkerung, 15.09.2016, abrufbar unter https://www.bpb.de/geschichte/zeitgeschichte/deutschlandarchiv/233678/arbeitsmigranten-in-der-ddr (zuletzt besucht am 29.09.2021).

[5] Eva-Maria Elstner/Lothar Elstner, Zwischen Nationalismus und Internationalismus Über Ausländer und Ausländerpolitik in der DDR 1949-1990 Darstellung und Dokumente, Norddeutscher Hochschulschriften Verlag, Rostock 1994, S. 34.

von etwa 1.300 im Jahr 1985, über jeweils etwa 3.000 in den Jahren 1986 und 1987 auf über 6.000 im Jahr 1988. Auch im Jahr 1989 kamen noch einmal knapp 2.000 Vertragsarbeiter:innen aus Mosambik in die DDR. Hierbei handelte es sich nicht immer um Ersteinreisende, sondern viele der Vertragsarbeiter:innen kamen mehrfach in die DDR.[6]

12 Auf Basis des Abkommens zwischen der DDR und Mosambik befanden sich am 31.12.1989 insgesamt 15.100 mosambikanische Vertragsarbeiter:innen in der DDR. Am 31.12.1990 waren es noch 2.800.[7] Soweit hier bekannt, verließen die meisten mosambikanischen Vertragsarbeiter:innen Deutschland nach dem 03.10.1991.

13 Die bilateralen Vertragsarbeiterabkommen wurden unter Ausschluss der Öffentlichkeit zwischen den Regierungen der DDR und des jeweiligen Vertragsstaates abgeschlossen und waren – soweit hier bekannt – weder den Bürger:innen der DDR, noch den Vertragsarbeiter:innen, die auf ihrer Grundlage in die DDR kamen, zugänglich.[8] Nach hiesiger Kenntnis war es erst ab ca. 1996 möglich, sie in Archiven einzusehen.

14 Im Folgenden werden die Regelungen des Vertragsarbeiterabkommens zwischen der DDR und der Volksrepublik Mosambik vom 24.02.1979 sowie des Abänderungsabkommens vom 28.05.1990 dargestellt. Diese sind größtenteils vergleichbar mit den Regelungen anderer Vertragsarbeiterabkommen, die die DDR abschloss.

1. Regelungen in Bezug auf die Sozialversicherung, insbesondere eine spätere Rente, im Vertragsarbeiterabkommen zwischen der DDR und der Volksrepublik Mosambik vom 24.02.1979

15 Das ursprüngliche Vertragsarbeiterabkommen zwischen der Volksrepublik Mosambik und der DDR sieht zunächst in Art. 5 Abs. 1 vor, dass die mosambikanischen Werktätigen die gleichen Rechte und Pflichten haben wie die Werktätigen der DDR, soweit diese nicht an die Staatsbürgerschaft geknüpft sind oder das Abkommen selbst etwas anderes vorsieht. Zur Sozialversicherung ist weiter in Art. 12 Abs. 1 des Abkommens geregelt, dass die mosambikanischen Vertragsarbeiter:innen Beiträge zur Sozialpflichtversicherung

[6] Hans-Joachim Döring, Bittere Solidarität – Zusammenfassung des historischen Hintergrundes, Präsentation vom 06.09.2021.
[7] Tabelle 4: Anzahl ausländischer Arbeitskräfte in der DDR auf der Basis von Regierungsabkommen, nach Herkunftsländern, 31.12.1989 und 31.12.1990 Quelle: Ausländerdaten. Hg. v. Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Januar 1991, S. 28, in: Eva-Maria Elstner/Lothar Elstner, Zwischen Nationalismus und Internationalismus - Über Ausländer und Ausländerpolitik in der DDR 1949-1990 Darstellung und Dokumente, Norddeutscher Hochschulschriften Verlag, Rostock 1994, S. 79.
[8] Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage einiger Abgeordneter und der Fraktion Die Linke vom 27.11.2019, BT-Drs. 19/15531, S. 1 Vorbemerkung der Fragesteller; Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom 10.09.2019 – WD 6 - 3000 - 113/19, S. 4.

entsprechend den Gesetzen der DDR zahlen, also genauso wie die Werktätigen der DDR. Dementsprechend wurden auch Beiträge zur Rentenversicherung der DDR abgeführt.

16 Konkretere Regelungen enthält Art. 12 sodann in Bezug auf die Krankenversicherung (Abs. 2), die Rente bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit (Abs. 3), Wegeunfälle bei Reisen zwischen Mosambik und der DDR (Abs. 5) sowie die Bestattungs- und Überführungskosten im Falle des Todes.

17 Zur Altersrente sind in dem Abkommen keine ausdrücklichen Regelungen vorhanden. Art. 12 Abs. 7 allerdings regelt, dass “nach der endgültigen Rückkehr“ von mosambikanischen Vertragsarbeiter:innen nach Mosambik diese Leistungen der Sozialversicherung entsprechend der Rechtsvorschriften und zulasten der Volksrepublik Mosambik erhalten würden. 1979 gab es dort allerdings noch kein staatliches Sozialversicherungssystem, aus dem Leistungen hätten erfolgen können. Es wurde erst ab etwa 1988 aufgebaut.

18 Der Bezug einer Altersrente in der DDR war damit nicht ausdrücklich ausgeschlossen. Allerdings war es im Zeitpunkt des Abschlusses des Abkommens auch nicht vorgesehen, dass Vertragsarbeiter:innen bis zur Rente in der DDR verbleiben könnten. Vorgesehen war vielmehr, dass Arbeitsverträge mit ihnen abgeschlossen werden würden, die auf vier Jahre befristet waren, wobei es in Abhängigkeit von der Leistung die Möglichkeit gab, diese um ein Jahr zu verlängern (Art. 1 Abs. 1, Abs. 3; Art. 5 Abs. 2).[9] Regelungen über Rentenleistungen für den Fall, dass Vertragsarbeiter:innen in der DDR verblieben, enthält das Abkommen von 1979 jedenfalls nicht.[10]

19 In Art. 13 Abs. 2 des Abkommens von 1979 ist geregelt, dass 50 % der von den mosambikanischen Vertragsarbeiter:innen in der DDR gezahlten Sozialversicherungsbeiträge als „Ausgleich“ an die Volksrepublik Mosambik abgeführt werden. Ausweislich von Art. 13 Abs. 1 sollte dieser „Ausgleich“ für die Leistungen erfolgen, die die Volksrepublik Mosambik erbringen würde, wenn Vertragsarbeiter:innen während vorübergehender Aufenthalte in

[9] Eine Kündigungsmöglichkeit für die Vertragsarbeiter:innen selbst, die allein von ihrem Willen abhängig gewesen wäre, sah das Abkommen nicht vor. Eine vorfristige Vertragsbeendigung erforderte die Zustimmung der Bevollmächtigten beider Staaten und setzte das Vorliegen von bestimmten Gründen voraus (Art. 5 Abs. 3 – 5). Auch wenn nicht ausgeschlossen war, dass mehr als ein vier- bzw. fünfjähriger Aufenthalt aufgrund mehrerer Vertragsverhältnisse erfolgen konnte, so ist aus dem Abkommen doch nichts ersichtlich, was dafür spricht, dass sich die Vertragsparteien überhaupt Gedanken darüber gemacht hätten, wie Vertragsarbeiter:innen nach Beendigung ihrer Tätigkeit in der DDR sozial abgesichert würden – weder dort, noch in Mosambik. Dies ergibt sich auch aus dem Verweis auf die – zum damaligen Zeitpunkt nicht existente – Sozialversicherung Mosambiks für den Zeitraum nach der endgültigen Rückkehr.

[10] So auch Helmut Weber/Ulrich Reppel, Versicherungsrechtliche Behandlung ehemaliger DDR-Vertragsarbeiter aus Mosambik, in: Hans-Joachim Döring/Uta Rüchel (Hrsg.) Freundschaftbande und Beziehungskisten Die Afrikapolitik der DDR und der BRD gegenüber Mosambik, Brandes & Apsel Frankfurt am Main 2005, S. 130, 131.

Mosambik erkrankten (Art. 12 Abs. 2 S. 3 des Abkommens von 1979), wenn es zu Wegeunfällen bei Reisen zwischen beiden Ländern käme (Art. 12 Abs. 5), wenn bei Todesfällen Überführungs- und Bestattungskosten von der Volksrepublik Mosambik übernommen würden (Art. 12 Abs. 6) und wenn die Volksrepublik Mosambik nach der endgültigen Rückkehr von Vertragsarbeiter:innen diesen Leistungen der Sozialversicherung entsprechend der Rechtsvorschriften und zulasten Mosambik erbringen würde (Art. 12 Abs. 7). Da, wie bereits ausgeführt, ein staatliches Sozialversicherungssystem in Mosambik 1979 jedoch nicht existierte und damit weder Einzahlungen in dieses erfolgen konnten, noch Leistungen aus einer Krankenversicherung bei vorübergehenden Aufenthalten oder irgendeine Art von Sozialleistungen nach der endgültigen Rückkehr zu erwarten waren, stellt sich die Frage, ob die Abführung von 50 % der Sozialversicherungsbeiträge der Vertragsarbeiter:innen an die Volksrepublik Mosambik überhaupt als „Ausgleich“ für Sozialleistungen vorgesehen waren oder diese Begründung für den Transfer der Sozialversicherungsbeiträge nicht von vornherein vorgeschoben war.

20 Eine besondere Regelung, was mit den Beiträgen zur Rentenversicherung der Vertragsarbeiter:innen, die Teil von deren Sozialversicherungsbeitrag in der DDR waren, geschehen sollte, jedenfalls fehlt.

2. Regelungen in Bezug auf die Sozialversicherung, insbesondere eine spätere Rente, im Vertragsarbeiterabkommen zwischen der DDR und der Volksrepublik Mosambik vom 28.05.1990

21 Das Vertragsarbeiterabkommen zwischen der DDR und der Volksrepublik Mosambik von 1979 wurde im Frühjahr 1990 abgeändert. Angesichts der schon stattgefundenen und noch zu erwartenden politischen Entwicklungen betraf dies insbesondere die vorzeitige Beendigung von Arbeitsverhältnissen mosambikanischer Vertragsarbeiter:innen und ihre Ansprüche in diesem Fall, der nach Vorstellung der Vertragsparteien mit einer (vorzeitigen) Rückkehr nach Mosambik einherging.

22 In Bezug auf die sozialversicherungsrechtliche Stellung von mosambikanischen Vertragsarbeiter:innen enthält die abgeänderte Fassung vom 28.05.1990 lediglich Klarstellungen, ändert ihre Rechtsstellung aber nicht grundlegend. So ist in Art. 5 Abs. 1 ein bisher nicht enthaltener Satz vorgesehen: Hier heißt es nun ausdrücklich, dass die mosambikanischen Werktätigen arbeitsrechtlich und sozialversicherungsrechtlich den Werktätigen der DDR gleichgestellt sind. Angesichts dessen, dass zuvor geregelt war, dass sie die gleichen Rechte und Pflichten haben wie die Werktätigen der DDR, ist dies jedoch als bloße sprachliche Konkretisierung zu werten, die nicht darauf schließen lässt, dass erst mit

dem abgeänderten Abkommen von 1990 eine sozialversicherungsrechtliche Gleichstellung eingreift.

23 In Art. 6 Abs. 1, der den Transfer von Arbeitslohn von Vertragsarbeiter:innen nach Mosambik regelt, ist nun eine ausdrückliche Definition von „Nettoarbeitslohn“ enthalten, die klarstellt, dass dieser die Sozialversicherungsbeiträge nicht einschließt. Auch dies ist als bloße sprachliche Klarstellung zu sehen.

24 Die einzige Änderung, die in Art. 12 und Art. 13 der geänderten Fassung des Abkommens vorgesehen ist – und damit die einzige Änderung in den Regelungen des Abkommens, die die sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche betreffen –, sieht für die mosambikanischen Vertragsarbeiter:innen die Ausgabe des Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung der DDR durch die Betriebe vor. Die übrigen Regelungen in diesen beiden Artikeln, also auch der Transfer von 50 % der Sozialversicherungsbeiträge als „Ausgleich“ an die Volksrepublik Mosambik, blieben unverändert. Auch diese Ergänzung änderte an der Rechtsstellung der mosambikanischen Vertragsarbeiter:innen jedoch nichts. Soweit hier bekannt wurden ihnen Ausweise für Arbeit und Sozialversicherung auch bereits in den Jahren vor Inkrafttreten des Änderungsabkommens ausgestellt.[11]

25 Obwohl die geänderte Fassung des Abkommens vom 28.05.1990 den aktuellen politischen Entwicklungen Rechnung trägt und die vorzeitige Beendigung von Arbeitsverhältnissen und die sich hieran anschließenden Ansprüche von mosambikanische Vertragsarbeiter:innen regelt, fehlt auch hier die langfristige Perspektive. Berücksichtigt werden kurzfristige Ansprüche, die mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und dem Zeitraum bis zur – weiterhin vorgesehenen – Rückkehr nach Mosambik in Zusammenhang stehen. Ein dauerhafter Verbleib von mosambikanischen Vertragsarbeiter:innen in der DDR war weiterhin nicht ausdrücklich geregelt.

3. Rahmenrichtlinie zur Durchführung von Regierungsabkommen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und anderen Staaten über die zeitweilige Beschäftigung ausländischer Werktätiger in Betrieben der DDR vom 01.07.1980

26 Zur Durchführung verschiedener Vertragsarbeiterabkommen, nicht ausschließlich des Abkommens mit Mosambik, hatte der Ministerrat der DDR, Staatssekretär für Arbeit und Löhne am 01.07.1980 eine Rahmenrichtlinie erlassen. Bereits diese sah die Ausstellung eines Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung für ausländische Werktätige vor. Gleichzeitig sah diese auch, allgemein für alle Abkommen, auf den Seiten 14/15 des Ausweises für Arbeit und

[11] Siehe dazu auch unter B. II. 3.

Sozialversicherung die Aufnahme eines Vermerkes vor, wonach kein Anspruch auf Alters- und Invalidenrenten der Sozialversicherung der DDR bestehen solle:[12]

> *II. Verantwortung der Betriebe für die politisch-ideologische und organisatorische Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes ausländischer Werktätiger*
>
> *(…)*
>
> *6. Arbeitsrechtsverhältnis*
>
> *(…)*
>
> *6.15. Sozialversicherung*
>
> *(…)*
>
> *c) Der Betrieb hat für jeden ausländischen Werktätigen einen Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung auszustellen. Die Ausweise sind den Werktätigen bei Beginn des Arbeitsrechtsverhältnisses auszuhändigen und bei dessen Beendigung wieder einzuziehen. Nach der Ausstellung hat der Betrieb im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung Eintragungen und Ergänzungen wie bei den Werktätigen der DDR vorzunehmen. Außerdem ist folgender Vermerk auf den Seiten 14/15 einzutragen „Laut Abkommen mit…. vom…. Besteht kein Anspruch auf Alters- und Invalidenrenten der Sozialversicherung der DDR".*
>
> *Bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses ist im betreffenden ausländischen Werktätigen eine Arbeitsbescheinigung (zweifach) über die Art und Dauer der Beschäftigung und die Höhe des Gesamtverdienstes (brutto und netto pro Jahr) auszuhändigen. Diese Bescheinigung ist mit dem Vermerk zu versehen: „Laut Abkommen mit…. vom…. Besteht kein Anspruch auf Alters- und Invalidenrenten der Sozialversicherung der DDR".*

27 Ausweislich der Ausführungen der Rahmenrichtlinie zu ihrem Geltungsbereich diente sie der Anleitung und Unterstützung von Betrieben und Einrichtungen sowie den zuständigen staats- und wirtschaftsleitenden Organen bei der Durchführung der Aufgaben, die sich aus den

[12] Rahmenrichtlinie (erlassen vom Ministerrat der DDR, Staatssekretär für Arbeit und Löhne) zur Durchführung von Regierungsabkommen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und anderen Staaten über die zeitweilige Beschäftigung ausländischer Werktätiger in Betrieben der DDR vom 1. Juli 1980, in: Eva-Maria Elstner/Lothar Elstner, Zwischen Nationalismus und Internationalismus Über Ausländer und Ausländerpolitik in der DDR 1949-1990 Darstellung und Dokumente, Norddeutscher Hochschulschriften Verlag, Rostock 1994, S. 140 ff. Anhand einiger weniger vorliegender Ausweise für Arbeit und Sozialversicherung mosambikanischer Vertragsarbeiter:innen kann außerdem bestätigt werden, dass diese jedenfalls zum Teil bereits vor Erlass des Änderungsabkommens vom 28.05.1990 ausgegeben wurden und auch den beschriebenen Vermerk zum Ausschluss von der Altersrente enthielten.

Vertragsarbeiterabkommen ergaben. Sie galt für die Betriebe und Einrichtungen, in denen über die Vertragsarbeiterabkommen ausländische Werktätige eingesetzt waren.[13]

4. **Keine Übernahme durch die BRD**

28 Die vorgenannten Vertragsarbeiterübereinkommen wurden von der BRD nicht übernommen und nicht fortgeführt. Vielmehr traten mit dem 02.10.1990 das Vertragsarbeiterübereinkommen vom 24.02.1979 sowie das abgeänderte Vertragsarbeiterübereinkommen vom 28.05.1990 außer Kraft.[14]

C. Rechtliche Würdigung

29 Die mosambikanischen Vertragsarbeiter:innen zahlten in das Sozialversicherungssystem der DDR ein. Eine Rente, die (auch) auf Beiträgen beruht, die damals eingezahlt wurden, erhalten jedoch derzeit nur mosambikanische Vertragsarbeiter:innen, die nach dem Ende der DDR in der Bundesrepublik verblieben und dort das Rentenalter erreichten bzw. noch erreichen werden.

30 Im folgenden Abschnitt soll nach Erläuterung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Altersrente bei in der DDR zurückgelegten Versicherungszeiten und Wohnsitz im Ausland (I.) zunächst dargestellt werden, auf welcher rechtlichen Argumentation die Position der Deutschen Rentenversicherung sowie anderer Akteure (II. und III.) beruht, die für das (Nicht-) Bestehen von Rentenansprüchen nach dem Zeitpunkt der Rückkehr nach Mosambik differenzieren.

31 Anschließend wird dargestellt, welche Position die Sozialgerichtsbarkeit in der zu Vertragsarbeiterübereinkommen der DDR ergangenen Rechtsprechung einnimmt (IV.) und welche Schlüsse hierzu für die Situation der mosambikanischen Vertragsarbeiter:innen gezogen werden können (V.).

[13] Ebd., unter Geltungsbereich.
[14] Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Mosambik vom 04.08.1992, Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1992, Teil II, S. 616.

I. Rentenansprüche aufgrund von Einzahlungen in das Sozialversicherungssystem der DDR

1. Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug einer Altersrente

32 Der Anspruch auf eine Rente wegen Alters gegen die Deutsche Rentenversicherung ist im Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches – Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) geregelt.

33 Voraussetzung hierfür ist gemäß § 35 S. 1 SGB VI neben dem Erreichen der Regelaltersgrenze die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit.

34 Abhängig vom Geburtsjahr wird die Regelaltersgrenze derzeit zwischen einem Alter von 65 und 67 Jahren erreicht.[15]

35 Um Anspruch auf eine Regelaltersrente zu haben, muss mindestens eine Wartezeit von fünf Jahren zurückgelegt worden sein.[16] Angerechnet auf die Wartezeit werden Beitragszeiten, also Monate, in denen Beiträge zur Rentenversicherung abgeführt werden.[17] Werden Rentenbeiträge für weniger als 60 Monate eingezahlt, besteht ein Anspruch auf Altersrente grundsätzlich nicht.[18]

36 Arbeitnehmer:innen sind versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung[19] und haben für die Dauer ihrer Beschäftigung monatlich Rentenversicherungsbeiträge zu zahlen, die auf die Wartezeit für eine Altersrente angerechnet werden.[20]

2. Anerkennung von Beitragszeiten im Rentenversicherungssystem der DDR

37 In § 248 Abs. 3 SGB VI ist geregelt, dass Beitragszeiten, in denen die Rentenversicherungsbeiträge zum System der gesetzlichen Rentenversicherung in der DDR gezahlt worden sind, den oben erläuterten Beitragszeiten nach Bundesrecht gleichstehen. Die in der DDR eingezahlten Beiträge und zurückgelegten Versicherungszeiten werden also anerkannt und bei der Berechnung einer Altersente der Deutschen Rentenversicherung einbezogen.

---

[15] § 35 S. 2, § 235 SGB VI.
[16] § 50 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI.
[17] § 51 Abs. 1, § 55 Abs. 1 SGB VI. Die Erfüllung der Wartezeit durch andere Tatbestände wird hier außen vor gelassen.
[18] Möglich ist dann die Rückerstattung der eingezahlten Beiträge gemäß § 210 SGB VI.
[19] § 1 Nr. 1 SGB VI.
[20] Derzeit tragen Arbeitnehmer:innen und Arbeitgeber:innen den Rentenversicherungsbeitrag je zur Hälfte, § 168 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI.

38 Da der Nachweis über gezahlte Sozialversicherungsbeiträge in der DDR schwierig zu führen ist, sieht das Gesetz außerdem eine Beweiserleichterung vor.[21] Es genügt zur Begründung von Ansprüchen die Glaubhaftmachung der Beitragszahlung zur Rentenversicherung in der DDR. Diese ist dann gegeben, wenn die Beitragszahlung nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die alle erreichbaren Beweismittel einbezieht, überwiegend wahrscheinlich ist.[22] Sind Zeiten der Arbeit in der DDR ordnungsgemäß bescheinigt, wird außerdem gesetzlich vermutet, dass für das dabei angegebene Arbeitsentgelt auch Versicherungspflicht in der dortigen Rentenversicherung bestand und Beiträge gezahlt wurden.[23] Die Bescheinigung von Arbeitszeiten und -entgelt kann z.B. über die Eintragungen im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung nachgewiesen werden.[24]

3. **Bezug von Rente bei dauerhaftem Auslandsaufenthalt**

39 Der auch dauerhafte Aufenthalt im Ausland steht dem Bezug einer Rente aus der Deutschen Rentenversicherung grundsätzlich nicht entgegen. Für im Ausland lebende Anspruchsteller ist gemäß § 110 Abs. 3 SGB VI jedoch zu berücksichtigen, ob völkerrechtliche oder EU-rechtliche Vorschriften keine anderen Regelungen treffen. Unter diese Regelung fallen einige der Sozialversicherungsabkommen der DDR mit anderen Staaten in Übergangsfällen.[25] Die mit Mosambik geschlossenen Abkommen gehören jedoch nicht dazu, weil sie von der BRD nicht übernommen und auch nicht vorübergehend weiter angewendet wurden,[26] und stehen damit dem Grundsatz, dass Rentenleistungen auch bei dauerhaftem Aufenthalt im Ausland bezogen werden können, nicht entgegen.

4. **Zwischenfazit**

40 Bei Anwendung der geltenden Regeln des SGB VI ist nach Vorstehendem nicht ersichtlich, warum für ehemalige mosambikanische Vertragsarbeiter:innen, die länger als fünf Jahre in der DDR beschäftigt waren und Beiträge in die Rentenversicherung der DDR abgeführt haben, bei Erreichen der Altersgrenze ein Anspruch auf Altersrente nicht bestehen sollte.

41 Zu einem anderen Ergebnis kommen jedoch die Deutsche Rentenversicherung (II.) sowie weitere Stellungnahmen aus Politik und Wissenschaft (III.). Deren Argumente werden im

---

[21] § 286b SGB VI.
[22] KassKomm/Wehrhahn, 114. EL Mai 2021, SGB VI § 286a Rn. 4.
[23] § 286c SGB VI.
[24] KassKomm/Wehrhahn, 114. EL Mai 2021, SGB VI § 286c Rn. 3.
[25] KassKomm/Gürtner, 114. EL Mai 2021, SGB VI § 110 Rn. 13.
[26] Gemäß Art. 1 der Verordnung über die vorübergehende weitere Anwendung verschiedener völkerrechtlicher Verträge der Deutschen Demokratischen Republik im Bereich der Sozialen Sicherheit vom 03.04.1991 galten lediglich die Abkommen mit Bulgarien, Polen, Rumänien, der Sowjetunion, der Tschechoslowakei und Ungarn vorübergehend weiter.

Folgenden dargestellt und anschließend im Lichte der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) und von Landessozialgerichten (LSG) zu (anderen) Vetragsarbeiterabkommen (IV.) einer kritischen Würdigung unterzogen (V.).

II. Die Auffassung der Deutschen Rentenversicherung: Differenzierung nach Rückkehrzeitpunkt

42 Nach Auffassung der Deutschen Rentenversicherung, die im Folgenden dargestellt wird, sollen Beitragszeiten im Sozialversicherungssystem jedoch nicht in allen Fällen anerkannt werden. Zunächst differenziert die Deutsche Rentenversicherung danach, ob völkerrechtliche Übereinkommen der DDR Verpflichtungen zu Ausgleichszahlungen enthielten oder nicht (1.) Dabei misst die Rentenversicherung offenbar Ausschluss-Vermerken in Ausweisen für Arbeit- und Sozialversicherung eine Bedeutung zu (2.). Schließlich differenziert die Rentenversicherung bei Übereinkommen mit Verpflichtungen zu Ausgleichszahlungen, wie im Fall des Abkommens mit Mosambik, nach dem Zeitpunkt der Rückkehr: bei einer Rückkehr nach Mosambik bis zum 02.10.1990 sollen keine Ansprüche bestehen (3.), bei einer Rückkehr ab dem 03.10.1990 hingegen schon (4.)

1. Abgrenzung: Abkommen ohne und mit Verpflichtung zu Ausgleichszahlungen

43 Eine Anerkennung von Beitragszeiten in der Rentenversicherung der DDR nimmt die Deutsche Rentenversicherung etwa in den folgenden Fällen vor.

44 Die Arbeitskräfteabkommen mit China, der Volksrepublik Korea und der Mongolei enthielten keine Regelungen über Ausgleichszahlungen für Leistungen der Sozialversicherung im Entsendestaat. Es wurden also auch keine Bestandteile der Sozialversicherungsbeiträge der einzelnen Beschäftigten von der DDR in diese Länder transferiert, sondern die Beiträge gingen vollständig in das Sozialversicherungssystem der DDR.

45 Die Rentenversicherungsbeiträge von Vertragsarbeiter:innen, die aus einem dieser Länder kamen und in der DDR tätig waren, sind daher schon nach Auffassung der Deutschen Rentenversicherung gemäß § 248 Abs. 3 SGB VI den in der Bundesrepublik zurückgelegten Versicherungszeiten und gezahlten Beiträge vollständig gleichzustellen und dementsprechend bei der Berechnung von Rentenansprüchen durch die Deutsche Rentenversicherung zu berücksichtigen.[27]

[27] KassKomm/Gürtner, 114. EL Mai 2021, SGB VI § 248 Rn. 38; Rechtsportal der Deutschen Rentenversicherung, Gemeinsame Rechtliche Anweisungen zu den Sozialgesetzbüchern, § 248 SGB VI: Beitragszeiten im Beitrittsgebiet und im Saarland, unter 4.2.1.2 Arbeitskräfteabkommen ohne

46 Sofern in den Vertragsarbeiterabkommen jedoch Ausgleichszahlungen vorgesehen waren, differenziert die Deutsche Rentenversicherung.

2. **Ausschluss-Vermerke im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung**

47 Die Deutsche Rentenversicherung geht zunächst davon aus, dass allen Vertragsarbeiter:innen bei Beschäftigungsaufnahme in der DDR ein Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung ausgestellt wurde, der auf den Seiten 14/15 den folgenden Vermerk enthielt:

> *Laut Abkommen mit…. vom…. besteht kein Anspruch auf Alters- und Invalidenrenten der Sozialversicherung der DDR.*

48 Die Deutsche Rentenversicherung weist zwar darauf hin, dass die vorgesehenen Vermerke nicht in allen Fällen durch die Lohnbuchhaltung der jeweiligen Einsatzbetriebe in den Sozialversicherungsausweis aufgenommen wurden. In diesen Fällen solle durch Nachfrage bei dem damaligen Betrieb oder dessen Rechtsnachfolger der jeweilige Status geklärt werden.[28]

49 Die Ausführungen der Deutschen Rentenversicherung lassen nicht klar erkennen, ob diese Klärung nur zum Zwecke der Feststellung zur Zugehörigkeit einer Gruppe von Vertragsarbeiter:innen erfolgen soll oder ob sie die Aufnahme des erwähnten Vermerkes im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung für einen Ausschluss aus dem Rentenversicherungssystem für ausreichend hält.

50 Zur Rechtsgrundlage für einen Ausschluss aus dem Rentenversicherungssystem der DDR trotz Beitragszahlung äußert sich die Rentenversicherung Bund nicht. Unterstellt, ein solcher Vermerk solle einen Ausschluss begründen, erscheint dies sehr fraglich, auch wenn solche Vermerke auf einer durch den Ministerrat der DDR erlassenen Rahmenrichtlinie beruhten.

51 Ausweislich der Ausführungen der Rahmenrichtlinie zu ihrem Geltungsbereich diente sie allein der Anleitung und Unterstützung von Betrieben und Einrichtungen sowie den zuständigen staats- und wirtschaftsleitenden Organen bei der Durchführung der Aufgaben, die sich aus den

---

Ausgleichszahlungen, abrufbar unter https://rvrecht.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/01_GRA_SGB/06_SGB_VI/pp_0226_250/gra_sgb006_p_0248.html#doc1577222bodyText14 (zuletzt besucht am 29.09.2021).

[28] Rechtsportal der Deutschen Rentenversicherung, Gemeinsame Rechtliche Anweisungen zu den Sozialgesetzbüchern, § 248 SGB VI: Beitragszeiten im Beitrittsgebiet und im Saarland, unter 4.2.1 Arbeitskräfteabkommen, abrufbar unter https://rvrecht.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/01_GRA_SGB/06_SGB_VI/pp_0226_250/gra_sgb006_p_0248.html#doc1577222bodyText14 (zuletzt besucht am 29.09.2021).

Vertragsarbeiterabkommen ergaben. Sie galt für die Betriebe und Einrichtungen, in denen über die Vertragsarbeiterabkommen ausländische Werktätige eingesetzt waren.[29]

52 Bereits hieraus ergibt sich, dass der Rahmenrichtlinie lediglich eine Wirkung nach innen zukam. Sie richtete sich an staatliche und wirtschaftliche Stellen und Betriebe und sollte diesen erklären, wie der Einsatz von Vertragsarbeiter:innen organisatorisch umzusetzen war. Es ist jedoch schon nicht ersichtlich, dass die Rahmenrichtlinie weitere Regelungen schaffen oder Abweichungen von den Regelungen in den Vertragsarbeiterabkommen erlauben sollte.[30] Deutlich wird dies insbesondere aus der folgenden Passage in Teil II der Rahmenrichtlinie[31] (Hervorhebungen durch die Verfasser):

> *Die ausländischen Werktätigen sind während ihrer Beschäftigung in der DDR den Werktätigen der DDR arbeits- und sozialrechtlich gleichgestellt, soweit in den Abkommen nichts anderes festgelegt ist. Die Betriebe sind nicht berechtigt, für die ausländischen Werktätigen Regelungen zu treffen, die über die Rechtsvorschriften und die Festlegungen des betreffenden Regierungsabkommens hinausgehen. Die sich aus den Abkommen ergebenden arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Besonderheiten werden in dieser Rahmenrichtlinie sowie in den Richtlinien zur Durchführung der jeweiligen Abkommen erläutert.*

53 Zunächst wird hierin – wie auch in Art. 5 Abs. 1 des Vertragsarbeiterabkommens zwischen der DDR und Mosambik vom 24.02.1979 – erneut betont, dass die mosambikanischen Vertragsarbeiter:innen den Werktätigen der DDR arbeits- und sozialrechtlich gleichgestellt waren. Sodann wird ausdrücklich klargestellt, dass die Vorschriften der Vertragsarbeiterabkommen nicht durch die Betriebe abdingbar waren.

54 Eine (Außen-)Wirkung im Verhältnis zu den Vertragsarbeiter:innen selbst ist der Rahmenrichtlinie somit nicht zu entnehmen, sie wirkte ausschließlich im Verhältnis zu den Stellen, die mit der Durchführung der Vertragsarbeiterabkommen befasst waren und diente lediglich der Erläuterung zur Erleichterung von deren Umsetzung. Neue Rechte schaffen oder bestehende beschneiden konnte sie nicht. Auch die Anordnung der Eintragung eines Vermerkes zum Ausschluss aus der Altersrente der DDR durch die Rahmenrichtlinie und das Vorhandensein eines solches Vermerks im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung von

---

[29] Ebd., unter Geltungsbereich.

[30] Abgesehen davon wäre fraglich, ob dies einseitig durch die DDR ohne Beteiligung des mosambikanischen Vertragspartners überhaupt möglich gewesen wäre.

[31] Rahmenrichtlinie (erlassen vom Ministerrat der DDR, Staatssekretär für Arbeit und Löhne) zur Durchführung von Regierungsabkommen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und anderen Staaten über die zeitweilige Beschäftigung ausländischer Werktätiger in Betrieben der DDR vom 1. Juli 1980, in: Eva-Maria Elstner/Lothar Elstner, Zwischen Nationalismus und Internationalismus Über Ausländer und Ausländerpolitik in der DDR 1949-1990 Darstellung und Dokumente, Norddeutscher Hochschulschriften Verlag, Rostock 1994, S. 140 ff., unter II. 6.1. Allgemeine Grundsätze.

Vertragsarbeiter:innen hat daher keine Wirkung, die zu einer Abweichung von den durch die Vertragsarbeiterübereinkommen vom 24.02.1979 sowie vom 28.05.1990 geschaffenen Rechten führt.

55 Soweit darauf verwiesen wird, dass die Rahmenrichtlinie die Erbringung von Rentenleistungen ausschließlich durch den Herkunftsstaat vorsah,[32] gilt nichts anderes. Die Rahmenrichtlinie wies zwar darauf hin, dass Vertragsarbeiter:innen nach der endgültigen Rückkehr in ihre Heimatländer Sach-, Geld- und Rentenleistungen der Sozialversicherung nach den Rechtsvorschriften und zulasten der zuständigen Institution des jeweiligen Entsendelandes erhalten würden.[33] Auch hierdurch kann ein Ausschluss von Ansprüchen, die sich aus den Vertragsarbeiterabkommen ergeben, jedoch nicht hergeleitet werden. Im Übrigen war auch hier noch einmal klargestellt, dass sich die Versicherungs- und Beitragspflicht der ausländischen Werktätigen zur Sozialversicherung nach den Rechtsvorschriften der DDR richtete.[34]

3. **Zeitraum bis zu 02.10.1990**

56 Für Arbeitnehmer:innen, die im Rahmen eines Arbeitskräfteabkommens wie des Vertragsarbeiterabkommens zwischen der DDR und der Volksrepublik Mosambik in der DDR tätig waren, soll die oben dargestellte – und auch nach Auffassung der DRV für Abkommen ohne Verpflichtung zu Ausgleichszahlungen angewandte – Anerkennung der in der DDR abgeleisteten rentenversicherungsrechtlichen Zeiten nach Auffassung der Deutschen Rentenversicherung grundsätzlich nicht gelten.[35]

57 Begründet wird dies damit, dass einige Arbeitskräfteabkommen Ausgleichszahlungen an den Entsendestaat vorsahen, der sich im Gegenzug zur Übernahme von Sozialversicherungsleistungen verpflichtete. Wurden diese Zahlungen von der DDR bzw. ab dem 03.10.1990 von der Bundesrepublik auch tatsächlich erbracht, sollen für den Zeitraum bis zum 02.10.1990 die eingezahlten Beiträge und zurückgelegten Versicherungszeiten nicht als solche im Rentenversicherungssystem der DDR gelten und dementsprechend auch bei der

---

[32] Rentenrechtliche Berücksichtigung der Beschäftigung von Vertragsarbeitern, Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom 10.09.2019 – WD 6 - 3000 - 113/19, S. 6.

[33] Rahmenrichtlinie (erlassen vom Ministerrat der DDR, Staatssekretär für Arbeit und Löhne) zur Durchführung von Regierungsabkommen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und anderen Staaten über die zeitweilige Beschäftigung ausländischer Werktätiger in Betrieben der DDR vom 1. Juli 1980, in: Eva-Maria Elstner/Lothar Elstner, Zwischen Nationalismus und Internationalismus Über Ausländer und Ausländerpolitik in der DDR 1949-1990 Darstellung und Dokumente, Norddeutscher Hochschulschriften Verlag, Rostock 1994, S. 140 ff., unter II. 6.15. a) Sozialversicherung.

[34] Ebd.

[35] Siehe etwa KassKomm/Gürtner, 114. EL Mai 2021, SGB VI § 248 Rn. 36.

Berechnung von Rentenansprüchen nach dem SGB VI keine Rolle spielen.[36] Denn bis zu diesem Zeitpunkt hätten die Vertragsarbeiterabkommen gegolten. Leistungen für diesen Zeitraum sollten aus den Ausgleichszahlungen vom Entsendestaat erbracht werden.[37]

58 Da beide Vertragsarbeiterabkommen zwischen der DDR und Mosambik Ausgleichszahlungen von den in der DDR abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen der Vertragsarbeiter:innen vorsahen, wären Ansprüche auf Rente von der Deutschen Rentenversicherung Bund nach dieser Auffassung für Beitragszahlungen, die bis zum 02.10.1990 geleistet wurden, ausgeschlossen. – Jedenfalls, wenn man davon ausgeht, dass die DDR und später die BRD die vereinbarten Ausgleichszahlungen an Mosambik tatsächlich erbracht haben. Diese Auffassung vertritt die Deutsche Rentenversicherung Bund, die allein aufgrund dessen, dass verschiedene Abkommen – darunter die mit Mosambik – Ausgleichszahlungen vorsahen, davon ausgeht, dass keine Ansprüche bestehen.[38]

4. **Zeitraum ab dem 03.10.1990**

59 Mit dem 02.10.1990 traten das Vertragsarbeiterübereinkommen vom 24.02.1979 sowie das abgeänderte Vertragsarbeiterübereinkommen vom 28.05.1990 außer Kraft.[39]

60 Seit dem 03.10.1990 entfalten dessen völkerrechtliche Regelungen daher keine Wirkung mehr und auch für Vertragsarbeiter:innen, die im Rahmen dieses Arbeitskräfteabkommens in der (ehemaligen) DDR gearbeitet haben, gilt auch nach Auffassung der Deutschen Rentenversicherung nun das, was § 248 Abs. 3 S. 1 HS 1 SGB VI vorsieht: Ins Rentenversicherungssystem der DDR eingezahlte Beiträge und dort zurückgelegte

---

[36] Ebd.; Rentenrechtliche Berücksichtigung der Beschäftigung von Vertragsarbeitern, Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom 10.09.2019 – WD 6 - 3000 - 113/19, S. 6 f.; Rechtsportal der Deutschen Rentenversicherung, Gemeinsame Rechtliche Anweisungen zu den Sozialgesetzbüchern, § 248 SGB VI: Beitragszeiten im Beitrittsgebiet und im Saarland, unter 4.2.1.1.2 Ausschluss von Beitragszeiten, abrufbar unter https://rvrecht.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/01_GRA_SGB/06_SGB_VI/pp_0226_250/gra_sgb006_p_0248.html#doc1577222bodyText14 (zuletzt besucht am 29.09.2021).

[37] So auch Helmut Weber/Ulrich Reppel, Versicherungsrechtliche Behandlung ehemaliger DDR-Vertragsarbeiter aus Mosambik, in: Hans-Joachim Döring/Uta Rüchel (Hrsg.) Freundschaftbande und Beziehungskisten Die Afrikapolitik der DDR und der BRD gegenüber Mosambik, Brandes & Apsel Frankfurt am Main 2005, S. 130, 132.

[38] Rechtsportal der Deutschen Rentenversicherung, Gemeinsame Rechtliche Anweisungen zu den Sozialgesetzbüchern, § 248 SGB VI: Beitragszeiten im Beitrittsgebiet und im Saarland, unter 4.2.1.1 Arbeitskräfteabkommen mit Ausgleichszahlungen und 4.2.1.1.1 Berücksichtigung von Beitragszeiten, abrufbar unter https://rvrecht.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/01_GRA_SGB/06_SGB_VI/pp_0226_250/gra_sgb006_p_0248.html#doc1577222bodyText14 (zuletzt besucht am 29.09.2021).

[39] Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Mosambik vom 04.08.1992, Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1992, Teil II, S. 616.

Versicherungszeiten werden anerkannt und bei der Berechnung von Rentenansprüchen berücksichtigt.

61 Hierbei macht die Deutsche Rentenversicherung jedoch eine Einschränkung: Auf alle, die vor dem 03.10.1990 Deutschland verlassen haben, ist nach der von ihr vertretenen Auffassung weiterhin die Rechtslage anzuwenden, die durch die Vertragsarbeiterabkommen geschaffen wurde. – Obwohl diese nicht mehr in Kraft sind, soll also weiterhin gelten, dass die hierin vorgesehenen „Ausgleichsleistungen“ aus den Sozialversicherungsbeiträgen der Vertragsarbeiter:innen Rentenansprüche in Deutschland ausschließen. Die Deutsche Rentenversicherung Bund geht davon aus, dass bei allen, die vor dem 03.10.1990 in den Entsendestaat zurückgekehrt sind, die am 02.10.1990 durch die damals noch gültigen Abkommen bereits begründete Rechtslage vom Erlöschen der Abkommen nicht berührt wird. Im Rahmen der Arbeitskräfteabkommen zurückgelegte Rentenversicherungszeiten in der DDR sollen daher nur gegenüber dem Entsendestaat geltend gemacht werden können.[40]

62 Für mosambikanische Vertragsarbeiter:innen bedeutet dies jedoch, dass die von ihnen gezahlten Rentenversicherungsbeiträge nur berücksichtigt werden, sofern sie am und nach dem 03.10.1990 noch in der DDR bzw. BRD verblieben sind.

63 Diese Voraussetzungen erfüllt lediglich ein kleiner Teil der mosambikanischen Vertragsarbeiter:innen, die in der DDR tätig waren. Soweit sie 1979 oder in den Folgejahren ihre Arbeit begonnen hatten, hatten die allermeisten die DDR vor 1990 wieder verlassen. Bei den meisten Vertragsarbeiter:innen, die Ende 1989/Anfang 1990 noch im Land waren, wird hingegen davon ausgegangen, dass sie erst nach dem 03.10.1990 das Land verlassen haben. Nur etwa 3.000 Vertragsarbeiter:innen aus Mosambik blieben für längere Zeit in Deutschland.[41]

Die Festlegung eines solches Stichtages durch die Rentenversicherung erschwert darüber hinaus die Antrags- und Beweissituation, weil Antragsteller:innen wohl schon dann keine

[40] Rechtsportal der Deutschen Rentenversicherung, Gemeinsame Rechtliche Anweisungen zu den Sozialgesetzbüchern, § 248 SGB VI: Beitragszeiten im Beitrittsgebiet und im Saarland, unter 4.2.1.1.2 Ausschluss von Beitragszeiten, abrufbar unter https://rvrecht.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/01_GRA_SGB/06_SGB_VI/pp_0226_250/gra_sgb006_p_0248.html#doc1577222bodyText14 (zuletzt besucht am 29.09.2021); so auch Helmut Weber/Ulrich Reppel, Versicherungsrechtliche Behandlung ehemaliger DDR-Vertragsarbeiter aus Mosambik, in: Hans-Joachim Döring/Uta Rüchel (Hrsg.) Freundschaftbande und Beziehungskisten Die Afrikapolitik der DDR und der BRD gegenüber Mosambik, Brandes & Apsel Frankfurt am Main 2005, S. 130, 132.

[41] Almuth Berger, Existenz zwischen Solidarität und Teil des „gesellschaftlichen Arbeitsvermögens“ Mosambikanische Vertragsarbeiter und Vertragsarbeiterinnen am Ende der DDR und nach der Friedlichen Revolution, in: Birgit Neumann-Becker/Hans-Joachim Döring (Hg.), Für Respekt und Anerkennung Die mosambikanischen Vertragsarbeiter und das schwierige Erbe aus der DDR, Mitteldeutscher Verlag 2020, S. 92, 112 m.w.N.

Rentenansprüche zuerkannt werden, wenn aus heutiger Perspektive der exakte Zeitpunkt der Rückreise nicht mehr feststellbar ist.

III. Weitere Stellungnahmen

64 Die von der Rentenversicherung vertretene Auffassung wird von der Bundesregierung, dem Wissenschaftlichen Dienst des Bundestages und auch in der juristischen Kommentarliteratur geteilt.

1. Bundesregierung und Auswärtiges Amt

65 In einer Antwort auf eine Kleine Anfrage von Abgeordneten der Linken-Fraktion im Bundestag hat die Bundesregierung sich nicht auf eine Differenzierung bei der Anrechnung von Beitragszeiten festgelegt, sondern insoweit pauschal auf § 248 Abs. 3 SGB VI sowie die Rechtsprechung des BSG verwiesen.[42]

66 Das Auswärtige Amt hingegen verweist in Beantwortung konkreter Anfragen, wie die Deutsche Rentenversicherung, auf die Rückkehr nach Mosambik. Die Ansicht der Bundesregierung in Bezug auf die Regelung der Sozialversicherung im Vertragsarbeiterabkommen zwischen der DDR und Mosambik wurde vom Auswärtigen Amt im Februar 2019 wie folgt zusammengefasst:

> *(…) Die mosambikanischen Arbeitnehmer zahlten von ihrem Lohn in der DDR die vorgeschriebenen Sozialabgaben. Bei Versicherungsfällen bestand ein Anspruch gegen die deutsche Sozialversicherung. Nach endgültiger Rückkehr gingen die Leistungen zulasten Mosambiks. Ansprüche gegen die deutsche Sozialversicherung entfielen somit nach Rückkehr. Damit Mosambik die Leistungen erbringen konnte, wurden 50 % der Sozialversicherungsbeiträge der mosambikanischen Arbeiter und der Betriebe als Ausgleich gewährt und durch Verrechnung überwiesen. (…)*[43]

67 Ausführungen dazu, wie dies in einem Land ohne staatliches Sozialversicherungssystem funktionieren sollte, macht das Auswärtige Amt hier nicht, sondern verweist darauf, dass sowohl die DDR als auch die Bundesrepublik die geschuldeten Zahlungen korrekt und vollständig erbracht hätten und es sich der Kenntnis der Bundesregierung entziehe, wie die überwiesenen Sozialversicherungsbeiträge von Mosambik verwendet worden seien.[44]

---

[42] BT-Drucksache 19/15531, S. 4.
[43] Brief von Dr René Rubbeling, Länderreferent Mosambik, Auswärtiges Amt an Dr. Hans-Joachim Döring vom 11.02.2019.
[44] Ebd.

68 Im Juni 2021 ergänzte das Auswärtige Amt, dass das Abkommen zwischen der DDR und Mosambik als eine abgeschlossene Angelegenheit betrachtet werde. Forderungen ehemaliger Vertragsarbeiter:innen in der DDR seien eine rein innermosambikanische Angelegenheit.[45]

69 Rechtliche Argumente, inwieweit bei der Bewertung von Rentenansprüchen nach dem heutigen SGB VI ein erloschenes völkerrechtliches Übereinkommen noch Geltung beanspruchen kann, fehlen insoweit jedoch.

2. **Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages**

70 In einer Ausarbeitung des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages kommt dieser zu dem gleichen Ergebnis wie die Deutsche Rentenversicherung: Die Berücksichtigung von Beitragszeiten komme nur für Vertragsarbeiter in Betracht, die zum Zeitpunkt des Beitritts der DDR zur Bundesrepublik Deutschland zum 3. Oktober 1990 noch nicht in die Herkunftsstaaten zurückgekehrt sind.[46] Dabei wird unter Bezugnahme auf Rechtsprechung des BSG unterstellt, dass Regelungen in den Vertragsarbeiterübereinkommen, die Ansprüche ausschließen könnten, dann anzuwenden seien, wenn eine Rückkehr im Geltungszeitraum, d.h. bis zum 02.10.1990 erfolgt sei.[47]

71 Ergänzend verweist der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages darauf, dass in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung von Vertragsarbeiter:innen eingetragen wurde, dass sie keinen Anspruch auf Rentenleistungen hätten, was insbesondere das Abkommen mit Mosambik betreffe.[48] Dies kann jedoch aus den oben (Absatz Nr. 50ff.) ausgeführten Gründen schon keine Grundlage für einen (teilweisen) Ausschluss aus dem Sozialversicherungssystem der DDR darstellen.

3. **Kommentarliteratur**

72 In der juristischen Kommentarliteratur wird schließlich, soweit Arbeitskräfteabkommen überhaupt ausführlicher thematisiert werden, eine Differenzierung nach erfolgten Ausgleichszahlungen vorgeschlagen:[49]

> *Voraussetzung für das Fehlen von Beiträgen und damit von Beitragszeiten ist, dass die Abk. Regelungen enthielten, nach denen sich der jeweilige Vertragspartner zur*

[45] Antwort von Staatssekretär Miguel Berger auf die Schriftliche Frage für den Monat Juni 2021 (Frage Nr. 6-254) der Abgeordneten des Bundestages Filiz Polat.
[46] Rentenrechtliche Berücksichtigung der Beschäftigung von Vertragsarbeitern, Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom 10.09.2019 – WD 6 - 3000 - 113/19, S. 6.
[47] Ebd.
[48] Ebd.
[49] KassKomm/Gürtner, 114. EL Mai 2021, SGB VI § 248 Rn. 36.

Übernahme der Sozialversicherungsleistungen gegen entsprechende Ausgleichszahlungen der DDR verpflichtet hatte, soweit diese Zahlungen von der DDR bzw. ab 3.10.1990 von der BR Deutschland erbracht worden sind.

73 Dieser Auffassung ist zu entnehmen, dass Beitragszeiten im Sinne von § 248 Abs. 3 SGB VI dann nicht vorliegen sollen, wenn vereinbarte Ausgleichszahlungen tatsächlich erbracht wurden, offenbar ohne dass es darüber hinaus auf den Rückkehrzeitpunkt ankommen soll.

4. **Zwischenfazit**

74 Den Einschätzungen der Rentenversicherung, der Bundesregierung, des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages und der zitierten Kommentarliteratur ist gemeinsam, dass sie einem erloschenen völkerrechtlichen Vertrag der DDR letztlich doch Rechtswirkungen zumessen wollen.

75 Insoweit wird nicht berücksichtigt, dass das (Nicht-)Bestehen von Rentenansprüchen nach derzeitigem Recht, dem SGB VI der Bundesrepublik Deutschland, sich allein nach dessen Voraussetzungen richtet.

76 Mangels spezieller bundesgesetzlicher Ausnahmetatbestände, die eine (partielle) Außerachtlassung von Beiträgen, die von Menschen geleistet wurden, die auf der Grundlage von Vertragsarbeiterübereinkommen in der DDR gearbeitet haben, soll die rechtliche Zulässigkeit eines solchen Vorgehens anhand der Rechtsprechung zu anderen Vertragsarbeiterübereinkommen weiter untersucht werden.

IV. Rechtsprechung zu anderen DDR-Vertragsarbeiterabkommen

77 Soweit ersichtlich gibt es keine sozialgerichtliche Rechtsprechung, die sich mit den Rentenansprüchen mosambikanischer Vertragsarbeiter:innen auseinandersetzt. Vorhanden sind jedoch einige Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) und eines von Landessozialgerichten (LSG), die diesbezüglich zu Arbeitskräfteabkommen zwischen der DDR und anderen Staaten ergingen.

1. **UdSSR**

78 In der Entscheidung des BSG vom 29.09.1998 – B 4 RA/98 R – ging es um die Rentenansprüche einer 1933 geborenen Frau, die aus der heutigen Republik Moldova stammt und ausschließlich dort gearbeitet hatte. Sie kam erst 1992 als sog. Kontingentflüchtling nach Deutschland und stellte hier einen Rentenantrag. Ihren Rentenanspruch stützte sie auf den Vertrag zwischen der DDR und der UdSSR über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des

Sozialwesens vom 24.05.1960. Sie war der Ansicht, dass danach ihre in der ehemaligen UdSSR zurückgelegten Versicherungszeiten und gezahlten Rentenbeiträge bei der Anspruchsberechnung durch die Deutsche Rentenversicherung berücksichtigt werden müssten. – Ebenso wie in der DDR zurückgelegte Beitragszeiten gemäß § 248 Abs. 3 S. 1 HS 1 SGB VI.

79 Dies wies das BSG zurück. Nach seiner Ansicht ist das Abkommen zwischen der DDR und der UdSSR nicht Bestandteil des Rechts der Bundesrepublik geworden. Vielmehr habe es mit dem Untergang der DDR als Völkerrechtssubjekt jede Wirkung verloren. Der Beitritt der DDR zur BRD am 03.10.1990 sei wirksam erfolgt. Dies führe aber nicht dazu, dass Verpflichtungen der DDR aus von dieser abgeschlossenen Verträgen zu erfüllen habe. Das Abkommen habe mit dem Untergang der DDR jede Rechtswirkung verloren.[50] Das BSG kann jedoch nur geltendes Bundesrecht anwenden,[51] kein Recht, das nie Bestandteil des Rechts der Bundesrepublik Deutschland war. Es wandte die Regelungen des Vertrages zwischen der DDR und der UdSSR zur gegenseitigen Anerkennung von im jeweils anderen Staat abgeleisteten Versicherungszeiten daher nicht an und sah auch keine andere Rechtsgrundlage für die Anerkennung von in der heutigen Republik Moldau zurückgelegten Versicherungszeiten durch die Deutsche Rentenversicherung.

80 Das BSG verwies zusätzlich darauf, dass – wenn man davon ausgehen wolle, dass nicht alle völkerrechtlichen Verträge der DDR erloschen wären – das Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sozialwesens aber auch dann nicht mehr anwendbar wäre, weil es an die Staatsbürgerschaft der DDR anknüpfe, die es aber nicht mehr gebe. Die im Abkommen vorgesehene Gleichstellung der Bürger der UdSSR mit denen der DDR in Fragen der sozialen Absicherung und des Arbeitsrechts könne es daher nicht mehr geben.[52]

2. **Ungarn**

81 Basierend auf den gleichen rechtlichen Erwägungen sprach das Bundessozialgericht einer Ungarin, die von 1957 bis 1970 in der DDR gearbeitet hatte, eine Rente aus dem deutschen Rentenversicherungssystem zu. Die in der DDR geleisteten Versicherungszeiten erkannte das BSG gemäß § 248 Abs. 3 S. 1 HS 1 SGB VI an und sah den Rentenanspruch der Klägerin auch nicht durch die Regelungen des Abkommens zwischen der DDR und der Volksrepublik Ungarn über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sozialpolitik als ausgeschlossen an.

[50] BSG, Urteil vom 29.09.1998 – B 4 RA 4/98 R, Rn. 16 ff.
[51] § 162 SGG.
[52] BSG, Urteil vom 29.09.1998 – B 4 RA 4/98 R, Rn. 24, 29.

82 Dieses Abkommen hatte vorgesehen, dass bei dauerhaftem Wohnsitz in Ungarn auch die in der DDR zurückgelegten Versicherungszeiten in der Rentenversicherung in die Versicherungslast des ungarischen Versicherungsträgers fallen sollten und allein dieser nach ungarischem Recht unter Berücksichtigung der Zeiten in der DDR eine Rente zahlen sollte.[53] Diese Regelung hielt das BSG nicht für anwendbar, weil das Abkommen zwischen der DDR und Ungarn mit Untergang der DDR als Völkerrechtssubjekt erloschen und nicht Bestandteil des Rechts der Bundesrepublik geworden sei. Es gehörte also nicht zu dem vom BSG gemäß § 162 SGG zu berücksichtigenden Recht.

83 Erneut verwies das BSG außerdem darauf, dass es keine DDR-Staatsangehörigkeit mehr gebe, alle Abkommen, die eine Gleichbehandlung mit Staatsangehörigen der DDR vorsahen, also auch deshalb nicht mehr anwendbar wären.[54] Es verblieb daher bei der in § 248 Abs. 3 S. 1 HS 1 SGB VI vorgesehenen Regelung, dass in der DDR zurückgelegte Rentenversicherungszeiten den in der BRD zurückgelegten gleich stehen und dementsprechend bei der Prüfung eines Rentenanspruches zu berücksichtigen sind.[55]

84 Bemerkenswert ist hierbei die Feststellung des BSG, dass das Abkommen schon deshalb nicht mehr anwendbar sein könne, weil sich die von der DDR mit anderen Staaten abgeschlossenen Sozialversicherungsabkommen in die politischen Gesamtordnungen der jeweiligen Vertragsstaaten eingegliedert hätten und deshalb die Existenz ihrer Organe voraussetzten, ein von ihnen geregeltes und finanziertes Sozialversicherungswesen erforderten und ihre Finanzierung in ihre jeweilige ökonomische Grundordnung eingebettet gewesen sei – in die der DDR vor dem Beitritt, nicht in die der BRD.[56]

3. **Griechenland**

85 Aufgrund der Mitgliedschaft Griechenlands in der EG bzw. EU gelten zwar einige unionsrechtliche Besonderheiten. Das Bundessozialgericht führte jedoch im Hinblick auf die Vereinbarung der DDR und der Griechischen Republik über die Regelung von Rentenfragen vom 06.07.1984 sowie das Protokoll vom 07.10.1991 über die zwischen Vertretern der

[53] BSG, Urteil vom 27.01.1999 – B 4 RA 44/98 R, Rn. 14.
[54] BSG, Urteil vom 27.01.1999 – B 4 RA 44/98 R, Rn. 16 ff. Der 8. Senat des BSG teilte diese Auffassung des 4. Senats in einer Entscheidung zu Bestandsfällen nicht, sondern befand sie für zu eng; BSG, Urteil vom 01.02.2000 – B 8KN 8/97 R, Rn. 20. Der 4. Senat hielt an seiner Rechtsprechung dennoch fest und wies darauf hin, dass die diesbezüglichen „Meinungsäußerungen“ des 5. Senats keine tragenden Erwägungen für dessen Entscheidungen gewesen seien und er zum selben Ergebnis gekommen sei wie der 4. Senat – BSG, Urteil vom 29.06.2000 – B 4 RA 62/99 R, Rn. 27.
[55] Im Falle der Klägerin stand dem Rentenanspruch auch kein anderes vorrangiges zwischenstaatliches Recht entgegen, § 110 Abs. 2 und 3 SGB VI.
[56] BSG, Urteil vom 27.01.1999 – B 4 RA 44/98 R, Rn. 19.

Regierung der Republik Griechenland und Deutschlands getroffene Vereinbarung seine Rechtsprechung fort.

86 Klägerin war eine Griechin, die von 1950 bis 1980 in der DDR gelebt und dort nach Ausbildung und Studium versicherungspflichtig tätig gewesen war, dann bis 1987 in Griechenland lebte und auch dort zeitweise sozialversicherungspflichtig tätig war und sodann in die Bundesrepublik übersiedelte und auch hier versicherungspflichtig tätig war. Das BSG sprach ihr eine Rente unter Berücksichtigung der in der DDR zurückgelegten Versicherungszeiten zu.

87 Die Vereinbarung zwischen der DDR und Griechenland sah in Bezug auf Rentenleistungen ähnliche Vereinbarungen vor, wie das Vertragsarbeiterübereinkommen zwischen der DDR und Mosambik[57] (Hervorhebungen durch die Verfasser):

> *"Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung der Griechischen Republik sind, getragen vom Geiste der Zusammenarbeit und der Vertiefung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Staaten, geleitet vom Wunsch beider Staaten, die Rentenfragen für Personen griechischer Abstammung und ihrer Familienangehörigen, die aus der Deutschen Demokratischen Republik nach Griechenland zurückgekehrt sind oder noch zurückkehren, zu regeln und auf diese Weise die Rückkehr dieser Personen nach Griechenland, falls sie es selbst wünschen, zu erleichtern, unter Berücksichtigung der Unterschiede zwischen den Systemen der Sozialversicherung beider Staaten übereingekommen, folgendes zu vereinbaren:*
>
> *Artikel 1 Die in dieser Vereinbarung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung: a) Rückkehrer Personen griechischer Abstammung, die vom 1. Januar 1947 an und danach ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik genommen haben, sowie auch deren Familienangehörige, und aus der Deutschen Demokratischen Republik unmittelbar nach Griechenland mit dem Ziel des ständigen Aufenthalts zurückgekehrt sind oder noch zurückkehren werden, b) in der Deutschen Demokratischen Republik geleistete Arbeitsjahre Zeiten, in denen Rückkehrer in der Deutschen Demokratischen Republik eine versicherungspflichtige Tätigkeit entsprechend den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik ausgeübt haben, c) Rente eine Versorgung durch den zuständigen Träger der Sozialversicherung entsprechend den für ihn geltenden Bestimmungen des Rentenrechts.*
>
> *Artikel 2 (1) Diese Vereinbarung regelt die Rentenfragen der Rückkehrer. (2) Die Deutsche Demokratische Republik gewährt der Griechischen Republik eine einmalige Abfindung für die in der Deutschen Demokratischen Republik geleisteten Arbeitsjahre der Rückkehrer als Grundlage für die Gewährung von Renten durch die griechische Seite. (3) Die griechische Seite gewährt Rückkehrern Renten entsprechend den griechischen Rechtsvorschriften für die Sozialversicherung und berücksichtigt dabei*

[57] BSG, Urteil vom 22.09.1999 – B 5 RJ 36/98 R, Rn. 15-20.

die in der Deutschen Demokratischen Republik geleisteten Arbeitsjahre wie in Griechenland erworbene Versicherungszeiten.

Artikel 3 (1) Die in Artikel 2 genannte Abfindung beträgt 2 (zwei) Millionen US-Dollar. Sie wird durch die Lieferung von Waren der Deutschen Demokratischen Republik beglichen. (2) Die Zusammensetzung der zu liefernden Waren, ihre Preise sowie die Liefertermine werden zwischen dem Ministerium für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Nationale Wirtschaft der Griechischen Republik vereinbart.

Artikel 4 Die zuständigen Versicherungsträger übergeben auf Antrag Rückkehrern, die ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik aufgeben und unmittelbar nach Griechenland übersiedeln, eine Bescheinigung über die Dauer der in der Deutschen Demokratischen Republik geleisteten Arbeitsjahre (in Tagen und in Jahren). Rückkehrer, die in der Deutschen Demokratischen Republik bereits eine Rente bezogen, erhalten außerdem eine Bescheinigung über die Art und Dauer des bisherigen Rentenbezugs in der Deutschen Demokratischen Republik sowie bei Renten aufgrund von Invalidität über die ärztlich festgestellte Invaliditätsursache.

Artikel 5 (1) Die Vertragspartner notifizieren einander die Bestätigung der Vereinbarung entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften. (2) Die Vereinbarung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Datum der Übergabe der letzten Note, mit der die Bestätigung mitgeteilt wird, folgt."

88 Im zwischen der BRD und Griechenland aufgenommenen Protokoll vom 07.10.1991 wurde u.a. folgendes vereinbart[58] (Hervorhebungen durch die Verfasser):

"Protokoll Die Vereinbarung, die zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Griechischen Republik über die Regelung von Rentenfragen am 6. Juli 1984 geschlossen wurde, war am 4. und 7. Oktober 1991 Gegenstand von Besprechungen zwischen Vertretern der Regierung der Republik Griechenland und Deutschlands. Die Besprechungen fanden auf Wunsch der griechischen Regierung und Empfehlung der Verwaltungskommission für soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer sowie in Übereinstimmung mit Art 12 des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands statt. Die Delegationen vereinbarten dabei folgendes:

1. Die Vereinbarung vom 6. Juli 1984 gilt für alle Personen, die bis zum 2. Oktober 1990 unmittelbar aus der Deutschen Demokratischen Republik in die Republik Griechenland zurückgekehrt sind. Die in der Deutschen Demokratischen Republik zurückgelegten Versicherungszeiten dieser zurückgekehrten Personen gelten als mit der Rückkehr nach Griechenland in die Versicherungslast der griechischen Sozialversicherung übergegangen.

[58] BSG, Urteil vom 22.09.1999 – B 5 RJ 36/98 R, Rn. 32-35.

2. Personen, die bis zum 2. Oktober 1990 nicht unmittelbar aus der Deutschen Demokratischen Republik in die Republik Griechenland zurückgekehrt sind - also einen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland und einem Drittland hatten -, fallen nicht unter den von der Vereinbarung erfaßten Personenkreis. Für diese Personen gelten die Vorschriften des deutschen Sozialversicherungsrechts in Verbindung mit dem über- und zwischenstaatlichen Sozialversicherungsrecht.

3. Personen, die nach dem 2. Oktober 1990 aus Deutschland oder einem Drittland in die Republik Griechenland zurückgekehrt sind oder zurückkehren werden, fallen ausschließlich unter die Vorschriften des deutschen Sozialversicherungsrechts in Verbindung mit dem über- und zwischenstaatlichen Sozialversicherungsrecht. Die Vereinbarung vom 6. Juli 1984 hat für diesen Personenkreis keine Wirkung mehr.

89 Das Bundessozialgericht war auch hier der Auffassung, dass die Vereinbarung vom 06.07.1984 zwischen der DDR und Griechenland die BRD nicht binde, sondern mit dem Untergang der DDR erloschen sei.[59] Auch die Regelungen im Protokoll vom 07.10.1991, die bereits die BRD mit Griechenland vereinbart hatte, hielt das Gericht nicht für ausreichend, um einen Anspruch der Klägerin gegen die Deutsche Rentenversicherung unter Berücksichtigung der in der DDR zurückgelegten Zeiten auszuschließen, weil dieses in diesem Fall allein völkerrechtlich wirken konnte, aber im innerstaatlichen Recht keine Wirkung entfaltete.[60]

90 Weil die Vereinbarung vom 06.07.1984 zwischen der DDR und Griechenland im Zeitpunkt des Rentenbeginns der Klägerin im Jahr 1993 nicht mehr galt, konnte sie auch nicht die Regelung des § 248 Abs. 3 S. 1 HS 1 SGB VI ausschließen.[61] Unerheblich war deshalb auch, ob die Klägerin endgültig nach Griechenland zurückgekehrt war, weil sie sich dort von 1980 bis 1987 aufgehalten hatte, bevor sie in die BRD zog.[62] Die in der DDR zurückgelegten rentenversicherungsrechtlichen Zeiten waren daher für die Berechnung der durch die Deutsche Rentenversicherung zu erbringenden Rente zu berücksichtigen. Dabei wies das BSG darauf hin, dass das deutsche Rentenversicherungsrecht es nicht ausschließt, dass rentenversicherungsrechtliche Zeiten doppelt berücksichtigt werden. Die deutsche Rente musste daher – jedenfalls nach deutschem Recht – nicht auf eine von Griechenland gewährte Rente angerechnet werden.[63]

---

[59] BSG, Urteil vom 22.09.1999 – B 5 RJ 36/98 R, Rn. 22 ff.
[60] Hierfür fehlte der innerstaatliche Anwendungsbefehl, es war kein Gesetz erlassen worden, dass die Regelungen des Protokolls in bundesrepublikanisches Recht umsetzte – BSG, Urteil vom 22.09.1999 – B 5 RJ 36/98 R, Rn. 38 ff.
[61] Das BSG bezieht sich hier auf § 30 Abs. 2 SGB I, der ebenso wie § 110 Abs. 2 und 3 SGB VI regelt, dass vorrangiges über- oder zwischenstaatliches Recht unberührt bleibt - BSG, Urteil vom 22.09.1999 – B 5 RJ 36/98 R, Rn. 13.
[62] BSG, Urteil vom 22.09.1999 – B 5 RJ 36/98 R, Rn. 21.
[63] BSG, Urteil vom 22.09.1999 – B 5 RJ 36/98 R, Rn. 46 f.

91 Die von der DDR zu erbringenden Ausgleichsleistungen, die diese ausweislich der Vereinbarung vom 06.07.1984 für die spätere Rentengewährung durch Griechenland zu erbringen hatte, sah das BSG nicht als anspruchsausschließend an.[64] Damit, dass die als „Abfindung“ vorgesehenen Leistungen lediglich durch die Lieferung von Waren erfolgen sollten, nicht durch Zahlungen, setzte sich das BSG daher gar nicht erst auseinander.

4. **Algerien**

92 Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen entschied im Fall eines Algeriers, der aufgrund des Abkommens zwischen der DDR und der Demokratischen Volksrepublik Algerien über die Zusammenarbeit bei der zeitweiligen Beschäftigung algerischer Werktätiger bei gleichzeitiger Vermittlung von beruflichen Erfahrungen sowie der Qualifizierung im Prozess produktiver Tätigkeit in sozialistischen Betrieben der DDR vom 11.04.1974 sowie dem Protokoll zum Abkommen vom 27.04.1974 in Verbindung mit dem Zusatzprotokoll vom 23.01.1975 von 1975 bis 1979 in der DDR gearbeitet hatte. Anschließend blieb er bis 1981 in Berlin West und hielt sich dann für fünf Monate in Algerien auf. Seit Mai 1982 lebte er in der Bundesrepublik und war dort versicherungspflichtig tätig.

93 Der Kläger hatte einen Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung der DDR von 1976, in den eingetragen war, dass kein Rentenanspruch bestehe. Die Höhe seines Verdienstes war nicht angegeben.[65] Es gab jedoch Lohnlisten aus denen sich ergab, dass dem Kläger von seinem Lohn Sozialversicherungsbeiträge abgezogen worden waren. Das Gericht hielt die Eintragungen im Ausweis daher für unvollständig und nahm an, dass der Kläger sozialversicherungspflichtig in der DDR beschäftigt war und Sozialversicherungsbeiträge gezahlt habe.[66]

94 Das Abkommen zwischen der DDR und Algerien hatte ebenso wie das mit Mosambik abgeschlossene Abkommen Ausgleichszahlungen aus den Sozialversicherungsbeiträgen der Vertragsarbeiter:innen vorgesehen[67] (Hervorhebungen durch die Verfasser):

> *Zu Artikel 4 Abs. 1: (1) Die Versicherungs- und Beitragspflicht der algerischen Werktätigen zur Sozialversicherung richtet sich nach den Rechtsvorschriften, die für die Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik gelten.*
>
> *(7) Die in der Deutschen Demokratischen Republik beschäftigten algerischen Werktätigen erhalten nach ihrer endgültigen Rückkehr in die Demokratische Volksrepublik Algerien nach Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses Sach-, Geld-*

[64] BSG, Urteil vom 22.09.1999 – B 5 RJ 36/98 R, Rn. 25.
[65] LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 08.12.2000 – L 14 RJ 141/99, Rn. 2.
[66] LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 08.12.2000 – L 14 RJ 141/99, Rn. 20 f.
[67] LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 08.12.2000 – L 14 RJ 141/99, Rn. 26 ff.

und Rentenleistungen der Sozialversicherung nach den Rechtsvorschriften und zu Lasten der zuständigen Institution der Demokratischen Volksrepublik Algerien. Bei der Gewährung vorstehender Leistungen werden die Dauer der Tätigkeit sowie die Dauer des Bezuges entsprechender Leistungen in der Deutschen Demokratischen Republik berücksichtigt.

(8) Der Ausgleich für die von der Demokratischen Volksrepublik Algerien übernommenen Verpflichtungen beträgt fünfundfünfzig (55) % der auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik vom Arbeitslohn der algerischen Werktätigen in Abzug gebrachten Beiträge zur Sozialversicherung, des Betriebsanteiles zur Sozialversicherung und der Unfallumlage und wird vierteljährlich von den Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik an die Banque Centrale d'Algerie zugunsten der Caisse Nationale Algerienne de Securite Sociale überwiesen.

95 Ausgleichzahlungen waren wohl auch bis 1984 von der DDR an Algerien geleistet worden.[68]

96 Die Deutsche Rentenversicherung war daher der oben schon dargestellten Auffassung, dass deshalb die in der DDR abgeleisteten Beitragszeiten nicht gemäß § 248 Abs. 3 S. 1 HS 1 SGB VI zu berücksichtigen seien, sondern die Versicherungslast auf Algerien übergegangen sei, das dem Kläger Rentenleistungen zu erbringen habe.[69]

97 Das LSG Nordrhein-Westfalen war jedoch der Ansicht, dass es hierfür keine Grundlage im Gesetz gebe und in der DDR abgeleistete Versicherungszeiten deshalb zu berücksichtigen seien.[70]

98 Unter Bezug auf die oben dargestellte Rechtsprechung des Bundessozialgerichts legte auch das LSG Nordrhein-Westfalen zugrunde, dass (auch) das Abkommen zwischen der DDR und Algerien mit dem 02.10.1990 unwirksam geworden ist.[71] Eine andere rechtliche Grundlage als das Abkommen sah das LSG Nordrhein-Westfalen jedoch nicht, um die in § 248 Abs. 3 S. 1 HS 1 SGB VI vorgesehene Anerkennung der Versicherungszeiten auszuschließen. Dabei hielt es das Gericht auch für unerheblich, ob der Kläger endgültig in seine Heimat zurückgekehrt war[72] und ob die DDR tatsächlich Ausgleichszahlungen an Algerien erbracht hatte.[73]

[68] LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 08.12.2000 – L 14 RJ 141/99, Rn. 29.
[69] LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 08.12.2000 – L 14 RJ 141/99, Rn. 24.
[70] LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 08.12.2000 – L 14 RJ 141/99, Rn. 30.
[71] LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 08.12.2000 – L 14 RJ 141/99, Rn. 37.
[72] Er hatte von 1975-1979 in der DDR gearbeitet, diese 1981 verlassen, sich einige Monate in Algerien aufgehalten und war 1982 in die BRD eingereist, wo er seitdem versicherungspflichtig beschäftigt war.
[73] LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 08.12.2000 – L 14 RJ 141/99, Rn. 38 f.

99 In dem Verfahren hatte das Gericht im Rahmen seiner Amtsermittlung den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung des Klägers, seinen Arbeitsvertrag sowie Lohn- und Gehaltslisten vom Nachfolgebetrieb der VEB besorgt, in der der Kläger tätig gewesen war.[74]

V. Bewertung der Situation mosambikanischer Vertragsarbeiter:innen im Lichte der Rechtsprechung zu den Arbeitskräfteübereinkommen der DDR

100 Auf das Urteil des BSG zum Abkommen zwischen Ungarn und der DDR stützen sich etwa die Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages, die aber – anders als das BSG in diesem Fall – einen Rentenanspruch für die bis zum 02.10.1990 eingezahlten Rentenbeiträge verneinen. Sie gehen wie oben ausgeführt davon aus, dass eine Berücksichtigung von Rentenversicherungsbeiträgen mosambikanischer Vertragsarbeiter:innen erst ab dem 03.10.1990 und dementsprechend nur für die möglich sei, die an diesem Tag und danach noch in Deutschland waren.[75] Dabei lassen die Wissenschaftlichen Dienste die in diesem sowie den anderen oben dargestellten gerichtlichen Entscheidungen die Auffassung des BSG sowie des LSG Nordrein-Westfalen außer Acht, die nicht auf den Zeitpunkt der Rückkehr abstellen, sondern auf das anwendbare Recht im Zeitpunkt der Rentenantragstellung bei der Deutschen Rentenversicherung sowie der gerichtlichen Entscheidung. Sie setzen sich mit weiterer Rechtsprechung schon nicht auseinander.

101 Stützen lässt sich auf das Urteil des BSG zum Abkommen zwischen der DDR und Ungarn jedoch (nur), dass (auch) das Abkommen zwischen Mosambik und der DDR nicht als fortgeltend zu betrachten ist und nicht Bestandteil des Rechts der BRD geworden ist. – Dies wird auch von der Deutschen Rentenversicherung und der Bundesregierung nicht in Zweifel gezogen.

102 Anders als von diesen gefolgert, muss dies jedoch wie in den zitierten gerichtlichen Entscheidungen dargestellt dazu führen, dass die Abkommen gemäß § 162 SGG durch das BSG nicht angewendet werden dürfen, weil sie nicht zum für dieses maßgeblichen Bundesrecht gehören. Dies muss ebenso für das Vertragsarbeiterübereinkommen zwischen der DDR und Mosambik gelten, so dass es auch hier für die Anerkennung von in der DDR zurückgelegten Beitragszeiten bei der Anwendung von § 248 Abs. 3 S. 1 HS 1 SGB VI verbleiben muss.

---

[74] LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 08.12.2000 – L 14 RJ 141/99, Rn. 16.

[75] Rentenrechtliche Berücksichtigung der Beschäftigung von Vertragsarbeitern, Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom 10.09.2019 – WD 6 - 3000 - 113/19, S. 6 Fn 10.

103 Wie schon die zitierten gerichtlichen Entscheidungen darstellen, ist hierfür weder erheblich, wann Vertragsarbeiter:innen die DDR verlassen haben (1.), noch, ob die DDR „Ausgleichszahlungen“ für eine Übernahme der Sozialversicherungsleistungen nach Rückkehr an die jeweiligen Entsendestaaten erbracht hat (2.). Gestützt wird dieses Ergebnis durch Art. 3 Abs. 1 GG (3.).

1. **Unerheblichkeit von Rückkehrzeitpunkt und -dauer**

104 Nicht nachvollziehen lässt sich, warum es nach Ansicht der Deutschen Rentenversicherung für die Berücksichtigung der in der DDR gezahlten Beiträge auf den Rückkehrzeitpunkt sowie den Wohnort im Zeitpunkt der Rentenbeantragung ankommen sollte.[76]

105 Die zu den verschiedenen Abkommen der DDR ergangene Rechtsprechung gibt dies nicht her. So war die ungarische Klägerin bereits Jahrzehnte vor Erreichen des Rentenalters dauerhaft nach Ungarn zurückgekehrt. Der algerische Kläger hatte sich nach Beendigung seiner Tätigkeit in der DDR für lediglich fünf Monate in Algerien aufgehalten und war dann in die Bundesrepublik gezogen. Auch die griechische Klägerin war nach einem siebenjährigen Aufenthalt in Griechenland dauerhaft in die Bundesrepublik übergesiedelt. Das BSG und das LSG Nordrhein-Westfalen halten dies jedoch nicht für relevant. Sie stellen nicht auf die Rechtslage bei Rückkehr von Vertragsarbeiter:innen ab, sondern auf das anwendbare Recht im Zeitpunkt von Rentenantragstellung und gerichtlicher Entscheidung. In der Entscheidung zum Abkommen zwischen der DDR und Griechenland etwa stellt das BSG ausdrücklich klar, dass dieses die Regelung des § 248 Abs. 3 S. 1 HS 1 SGB VI nicht wirksam ausschließen konnte, weil es im Zeitpunkt der Rentenantragstellung 1993 nicht mehr galt.[77]

106 Diese Ansicht entspricht der Regelung des § 162 SGG und ist daher zutreffend. Weder die Deutsche Rentenversicherung noch die Bundesregierung erklären im Übrigen überzeugend, warum ein nicht mehr wirksames Abkommen nach seinem Erlöschen weiterhin angewendet werden soll.

107 Dementsprechend wird in den Entscheidungen zur Griechenland und Algerien auch die Frage der „endgültigen“ Rückkehr als nicht entscheidungserheblich angesehen und vom Gericht offen gelassen, ob von einer solchen bei einem lediglich einige Monate[78] bzw. einige Jahre[79] dauernden Aufenthalt im Entsendestaat überhaupt ausgegangen werden könnte.

---

[76] Vorbehaltlich § 110 Abs. 2 und 3 SGB VI.
[77] Das BSG bezieht sich hier auf § 30 Abs. 2 SGB I, der ebenso wie § 110 Abs. 2 und 3 SGB VI regelt, dass vorrangiges über- oder zwischenstaatliches Recht unberührt bleibt - BSG, Urteil vom 22.09.1999 – B 5 RJ 36/98 R, Rn. 13.
[78] LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 08.12.2000 – L 14 RJ 141/99, Rn. 39.
[79] BSG, Urteil vom 22.09.1999 – B 5 RJ 36/98 R, Rn. 21.

2. **Unerheblichkeit von „Ausgleichsleistungen“**

108 Die Deutsche Rentenversicherung differenziert wie oben dargestellt außerdem danach, ob ein Vertragsarbeiterabkommen Ausgleichszahlungen der DDR an den Entsendestaat vorsah, die dazu dienen sollten, nach der endgültigen Rückkehr von Vertragsarbeiter:innen Leistungen der Sozialversicherung einschließlich Rentenleistungen zu erbringen. Waren solche Ausgleichsleistungen vorgesehen, soll dies nach ihrer Auffassung dazu führen, dass Beitragszeiten aus der DDR nicht anzuerkennen seien. Zu diesen Abkommen zählt die Deutsche Rentenversicherung etwa die mit Ungarn und Algerien.[80] Geteilt wird diese Einschätzung von der derzeitigen Bundesregierung[81] und in der Kommentarliteratur[82].

109 Die beiden gerichtlichen Entscheidungen, die sich mit den Abkommen zwischen der DDR und Ungarn bzw. Algerien beschäftigen, halten Ausgleichszahlungen aus Sozialversicherungsbeiträgen durch die DDR an Ungarn bzw. Algerien für die im Abkommen vorgesehene Erbringung von Rentenleistungen ausschließlich durch die Entsendestaaten jedoch nicht für geeignet, um die Anerkennung von Beitragszeiten zur Rentenversicherung in der DDR gemäß § 284 Abs. 3 S. 1 HS 1 SGB VI auszuschließen. Diese Ansicht vertritt das BSG auch in der Entscheidung zum Abkommen zwischen der DDR und Griechenland.

110 In seiner Entscheidung zum Abkommen zwischen der DDR und Ungarn erwähnt das BSG die Ausgleichszahlungen weder in der Sachverhaltsdarstellung, noch in der rechtlichen Würdigung. In seiner Entscheidung im Fall der griechischen Klägerin unterstellt das BSG, dass die DDR die im Abkommen mit Griechenland vereinbarte Abfindung durch Warenlieferung an dieses gezahlt hat. Dies genügt ihm jedoch nicht, um noch nicht befriedigte Rentenansprüche auszuschließen. Insoweit liegt nach seiner Ansicht kein in der Vergangenheit bereits abgeschlossener Sachverhalt vor.[83] Das LSG Nordrhein-Westfalen folgt in seiner Entscheidung zum algerischen Abkommen der Auffassung des BSG[84] und hält es aufgrund des Erlöschens des Abkommens zwischen der DDR und Algerien für unerheblich, ob die DDR ihre Verpflichtungen hieraus erfüllt hat.[85]

---

[80] Rechtsportal der Deutschen Rentenversicherung, Gemeinsame Rechtliche Anweisungen zu den Sozialgesetzbüchern, § 248 SGB VI: Beitragszeiten im Beitrittsgebiet und im Saarland, unter 4.2.1.1 Arbeitskräfteabkommen mit Ausgleichszahlungen, 4.2.1.1.1 Berücksichtigung von Beitragszeiten und 4.2.1.1.2 Ausschluss von Beitragszeiten abrufbar unter https://rvrecht.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/01_GRA_SGB/06_SGB_VI/pp_0226_250/gra_sgb006_p_0248.html#doc1577222bodyText14 (zuletzt besucht am 29.09.2021).

[81] Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage einiger Abgeordneter und der Fraktion Die Linke vom 27.11.2019, BT-Drs. 19/15531, S. 3 Vorbemerkung der Bundesregierung.

[82] KassKomm/Gürtner, 114. EL Mai 2021, SGB VI § 248 Rn. 36.

[83] BSG, Urteil vom 22.09.1999 – B 5 RJ 36/98 R, Rn. 25.

[84] LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 08.12.2000 – L 14 RJ 141/99, Rn. 30 f.

[85] LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 08.12.2000 – L 14 RJ 141/99, Rn. 39.

111 Geht man davon aus, dass auch das Abkommen zwischen der DDR und Mosambik mit dem 02.10.1990 erloschen ist und deshalb keine Wirksamkeit mehr entfaltet, ist diese Ansicht konsequent und ihr zu folgen. Auch die ehemaligen Vertragspartner der DDR sind nicht mehr an die Abkommen gebunden und gegenüber der Bundesrepublik nicht aus ihnen verpflichtet. Rentenansprüche, die auf tatsächlich geleisteten Beitragszahlungen beruhen und noch nicht erfüllt wurden, können hierdurch daher nicht ausgeschlossen werden. Auch diesbezüglich bieten weder die Deutsche Rentenversicherung noch die Bundesregierung eine überzeugende Erklärung dafür an, warum ehemalige Vertragsarbeiter:innen diese Ansprüche nicht mehr zustehen sollten.

3. **Berücksichtigung von Art. 3 Abs. 1 GG**

112 Gestützt wird dies auch durch den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG. Die sozialgerichtlichen Rechtsprechung setzt sich mit dem Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG nicht auseinander. Hierfür bestand nach der oben dargestellten gerichtlichen Argumentation auch kein Anlass.

113 Das Bundesverfassungsgericht sieht den Gleichheitssatz als verletzt an, wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie eine ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten.[86]

114 Die Norm, deren Adressaten hier auch ehemalige mosambikanische Vertragsarbeiter:innen in der DDR sind, ist § 248 Abs. 3 S. 1 HS 1 SGB VI. Auch wenn sie aufgrund eines anderen Vertragsarbeiterabkommens der DDR dort tätig waren als etwa die ehemaligen Vertragsarbeiter:innen, die Kläger:innen in den oben zitierten Entscheidungen des BSG sowie des LSG Nordrhein-Westfalen waren, so führt dies nicht dazu, dass sie in Bezug auf diese Norm als im Vergleich zu anderen Vertragsarbeiter:innen als „wesentlich ungleich“ angesehen werden könnten. Wie bereits ausgeführt glichen sich die verschiedenen Vertragsarbeiterabkommen und damit die rechtlichen und weiteren Bedingungen, unter denen die ausländischen Vertragsarbeiter:innen in der DDR tätig waren. Dies gilt insbesondere für die vorgesehenen „Ausgleichszahlungen“, die durch die DDR zu erbringen waren. Auch verließen die Kläger:innen in den oben angesprochenen Gerichtsverfahren regelmäßig vor dem 03.10.1990 die DDR, wobei jedenfalls zweifelhaft war, ob sie dabei „dauerhaft“ in die Entsendestaaten zurückkehrten.

[86] Siehe nur BVerfG, Beschluss vom 07.10.1980 – 1 BvL 50, 89/79, ! BvR 240/79, Rn. 61.

115 Es soll daher ergänzt werden, dass anhand dessen auch unter Gleichheitsgesichtspunkten davon auszugehen ist, das auch ehemalige mosambikanische Vertragsarbeiter:innen ein Rentenanspruch unter Berücksichtigung der in der DDR zurückgelegten Versicherungszeiten zusteht.

D. Ergebnis

116 Das Gutachten kommt zu dem folgenden Ergebnis:

117 Ehemalige mosambikanische Vertragsarbeiter:innen haben einen Anspruch auf Altersrente nach dem SGB VI, soweit sie mehr als fünf Jahre Versicherungszeiten zurückgelegt und das gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht haben. Die mosambikanische Vertragsarbeiter:innen haben Beiträge in das Sozialversicherungssystem der DDR abgeführt. Diese Beitragszeiten im Sozialversicherungssystem der DDR sind nach § 248 Abs. 3 SGB VI anzurechnen.

118 Der Anspruch besteht unabhängig davon, wann die jeweilige Person nach Mosambik zurückgekehrt ist. Auch bei einer Rückkehr bis zum 02.10.1990 sind Ansprüche (gegen die Rentenversicherung der DDR) nicht in Anwendung des Vertragsarbeiterübereinkommens entfallen. Ein nicht mehr geltender völkerrechtlicher Vertrag mit der DDR kann keinen Anspruchsuntergang in Abweichung von Bundesrecht begründen.

119 Darüber hinaus haben schon nach der rechtsfehlerhaften Auffassung der Deutschen Rentenversicherung jedenfalls alle Personen Anspruch auf Rente, die mehr als fünf Beitragsjahre aufweisen können und ab dem 03.10.1990 nach Mosambik zurückgekehrt sind.

120 Hilfsweise ist anzuführen, dass auch die Voraussetzungen für einen Entfall von Ansprüchen nach dem Vertragsarbeiterabkommen nicht vorliegen dürften. Zum einen gab es bis 1988 kein Rentensystem in Mosambik, in das Beiträge eingezahlt und aus dem Leistungen hätten erbracht werden können. Im Übrigen wurden tatsächlich keine Beiträge überwiesen, sondern diese mit Schulden der VR Mosambik verrechnet.[87]

121 Der Realisierung dieser Ansprüche wird praktisch jedoch in mehrfacher Hinsicht erschwert.

- Grundsätzlich rentenanspruchsberechtigte Vertragsarbeiter:innen werden möglicherweise das Renteneintrittsalter nicht erreichen. Bei Geburt im Jahr 2009 beträgt die

[87] Hierauf kommt es letztlich aber auch nicht an, weil das aktuelle Rentensystem einen eventuellen Doppelbezug von Leistungen nicht ausschließt.

Lebenserwartung in Mosambik für Männer 49,33 Jahre und für Frauen 54,05 Jahre.[88] Die ehemaligen Vertragsarbeiter:innen in der DDR sind sehr viel früher geboren, so dass davon auszugehen ist, dass sie eine kürzere Lebenserwartung haben. Die Erreichung der Regelaltersgrenze von mindestens 65 Jahren für den Anspruch auf eine Altersrente stellt daher für viele ehemalige Vertragsarbeiter:innen eine enorme Hürde dar. Ggf. mehrere Jahre dauernde Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zur Klärung der Beitragszeiten stellen insoweit eine weitere hohe Hürde dar, erst recht, wenn diese erst bei Erreichen des Renteneintrittsalters begonnen würden.

- Praktische Probleme ergeben sich auch daraus, dass wie oben dargestellt im Vertragsarbeiterabkommen nicht vorgesehen war, dass mosambikanische Vertragsarbeiter:innen Zeiträume von mehr als fünf Jahren in der DDR arbeiteten. In vielen Fällen dürfte die allgemeine Wartezeit daher nicht erreicht werden. Insoweit kommen Ansprüche auf Beitragsrückerstattung in Betracht.

- Betroffenen Menschen wurde über Jahrzehnten mitgeteilt, dass sie keinerlei Ansprüche gegen die Deutsche Rentenversicherung hätten. Fehlinformation, Unkenntnis und Sprachbarrieren mögen dazu führen, dass in vielen Fällen Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

122 Nach Vorstehendem ist eine zeitnahe Antragstellung zur Klärung von Ansprüchen zu empfehlen.

[88] Mosambik: Lebenserwartung bei der Geburt aufgeschlüsselt nach Geschlecht von 2009 bis 2019 (in Jahren), abrufbar unter https://de.statista.com/statistik/daten/studie/750703/umfrage/lebenserwartung-in-mosambik/, zuletzt besucht am 29.09.2021.

Dokument 7

A B K O M M E N

zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Mocambique über die zeitweilige Beschäftigung mocambiquanischer Werktätiger in Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik in der durch Protokoll geänderten Fassung vom 28. Mai 1990

Geleitet vom Wunsch zur Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten und auf der Grundlage des beiderseitigen Interesses an der zeitweiligen Beschäftigung mocambiquanischer Werktätiger in Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik bei gleichzeitiger Vermittlung praktischer Berufserfahrungen im Prozeß der produktiven Tätigkeit und beruflicher Aus- und Weiterbildung im Rahmen der betrieblichen Erwachsenenqualifizierung haben die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung der Volksrepublik Mocambique dieses Abkommen geschlossen und folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Die Dauer der Beschäftigung mocambiquanischer Werktätiger in Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik beträgt vier Jahre. Die Beschäftigung ist verbunden mit der Vermittlung praktischer Berufserfahrungen im Prozeß der produktiven Tätigkeit und der beruflichen Aus- und Weiterbildung im Rahmen der betrieblichen Erwachsenenqualifizierung.

Artikel 1, Absatz 2, 3 und 4 wurden gestrichen.

(2) Die Anzahl der in Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik zum Einsatz kommenden mocambiquanischen Werktätigen, die Einsatzbetriebe, der Einsatzbeginn sowie die vorgesehenen Tätigkeiten und Qualifizierungsrichtungen werden in Jahresprotokollen vereinbart.

Artikel 2

Für alle mit der Durchführung dieses Abkommens verbundenen Aufgaben werden von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik das Ministerium für Arbeit und Soziales und von der Regierung der Volksrepublik Mocambique das Ministerium für Arbeit bevollmächtigt (im Abkommen als Bevollmächtigte der Abkommenspartner bezeichnet).

Kopie aus dem Bundesarchiv

Artikel 3

(1) Für die Beschäftigung in den Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik werden mocambiquanische Bürger im Alter zwischen 18 und 25 Jahren (männlich und weiblich) delegiert, die mindestens eine Grundschulbildung (4. Klasse) haben, für die vorgesehene Tätigkeit gesundheitlich geeignet sind und durch das Ministerium für Arbeit der Volksrepublik Mocambique ausgewählt werden.

(2) Die gesundheitliche Eignung der mocambiquanischen Werktätigen wird durch eine gemeinsame Ärztegruppe unter Verantwortung des Ministeriums für Gesundheitswesen der Volksrepublik Mocambique auf der Grundlage der Vorschriften des Ministeriums für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik festgestellt. Die Tätigkeit der Ärztegruppe der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt unentgeltlich.

(3) Die Deutsche Demokratische Republik trägt die Reisekosten für ihre Ärztegruppe nach Maputo und zurück, während die Volksrepublik Mocambique die Kosten für den Aufenthalt und die Inlandreisen in Mocambique übernimmt.

Artikel 3, Absatz 4 wurde gestrichen.

Artikel 4

(1) Die entstehenden Kosten für die Beförderung der mocambiquanischen Werktätigen zwischen der Volksrepublik Mocambique und der Deutschen Demokratischen Republik im Zusammenhang mit der Beschäftigung in Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik werden von beiden Abkommenspartnern zu gleichen Teilen getragen.

(2) Über die Durchführung der Transportleistungen und die Verrechnung der dabei entstehenden Kosten gemäß dem vorstehenden Absatz treffen das Ministerium für Verkehrswesen der Deutschen Demokratischen Republik und das Ministerium für Transport und Kommunikation der Volksrepublik Mocambique die entsprechenden Vereinbarungen.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Artikel 5

(1) Die auf der Grundlage des vorliegenden Abkommens in der Deutschen Demokratischen Republik beschäftigten mocambiquanischen Werktätigen sind arbeitsrechtlich und sozialversicherungsrechtlich Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik gleichgestellt. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten, wie die Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik, soweit diese sich nicht aus der Staatsbürgerschaft ergeben und im vorliegenden Abkommen nichts anderes vereinbart ist.

(2) Für die Dauer der vereinbarten Beschäftigung schließen die Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik mit den mocambiquanischen Werktätigen Arbeitsverträge in deutscher und portugiesischer Sprache ab, in denen die gegenseitigen Rechte und Pflichten aufgenommen werden.

(3) Der Einsatzbetrieb der Deutschen Demokratischen Republik kann den vereinbarten Arbeitsvertrag mit mocambiquanischen Werktätigen bei Inkenntnissetzung der Beauftragten der Abkommenspartner vorzeitig beenden, wenn er zwingende Gründe hat und das Produktionspersonal reduzieren muß

- aus betriebswirtschaftlichen Gründen zum Zwecke der Erhöhung der Effektivität der Produktion,
- wegen der Umstellung des Produktionsprofils und
- wegen Einstellung der Produktion aus Gründen des Umweltschutzes.

Mocambiquanische Werktätige, deren Arbeitsrechtsverhältnisse wegen zwingender Gründe vor Ablauf der vereinbarten Einsatzdauer durch die Betriebe beendet werden müssen und die in die Volksrepublik Mocambique zurückkehren, haben Anspruch auf

a) Gewährung einer finanziellen Ausgleichzahlung in Höhe von 70 % des bisherigen Nettodurchschnittslohnes durch den Betrieb bis zur Ausreise, mindestens jedoch für die Dauer von drei Monaten, wenn die Weiterbeschäftigung im Betrieb oder in einem anderen Betrieb nicht gewährleistet werden kann,

Kopie aus dem Bundesarchiv

b) Unterbringung im Wohnheim des Betriebes bis zur Ausreise zu den Bedingungen des Regierungsabkommens,

c) durch den Betrieb bezahlte und organisierte Ausreise in die Volksrepublik Mocambique,

d) Unterstützung durch den Betrieb bei der Vorbereitung und Durchführung des Versands der persönlichen Effekten.

Ein mocambiquanischer Werktätiger, dessen Arbeitsrechtsverhältnis aus zwingenden Gründen vorzeitig beendet werden muß, hat das Recht, bis zum Ablauf der ursprünglich vereinbarten Vertragsdauer in der Deutschen Demokratischen Republik zu bleiben.

Er hat Anspruch auf

a) Wohnunterkunft im bisherigen Wohnheim mindestens 3 Monate nach der schriftlichen Mitteilung des Betriebes über die vorzeitige Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses, darüber hinaus besteht Anspruch auf angemessenen Wohnraum wie für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik,

b) Erteilung einer Arbeitserlaubnis durch das Arbeitsamt,

c) Vermittlung oder Umschulung durch das Arbeitsamt wie ein Bürger der Deutschen Demokratischen Republik,

d) staatliche Unterstützung und betriebliche Ausgleichzahlung,

e) Gewährung einer Gewerbeerlaubnis zu den gleichen Bedingungen wie ein Bürger der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Jeder der Bevollmächtigten der Abkommenspartner kann die vorzeitige Auflösung des Arbeitsvertrages und die Rückkehr eines mocambiquanischen Werktätigen in die Volksrepublik Mocambique fordern, wenn

a) der Werktätige gegen die Strafgesetze der Deutschen Demokratischen Republik verstößt oder wiederholt andere Rechtsverletzungen begeht,

b) der Betrieb der Deutschen Demokratischen Republik die Festlegungen des Arbeitsvertrages nicht einhält oder

c) es höhere staatliche Interessen der Volksrepublik Mocambique erfordern.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Die vorzeitige Auflösung des Arbeitsvertrages erfolgt nach Zustimmung der Bevollmächtigten beider Abkommenspartner. Für den Fall, daß der unter Buchstabe b) dieses Absatzes genannte Sachverhalt zutrifft, prüfen die Bevollmächtigten beider Abkommenspartner die Möglichkeit der weiteren Beschäftigung des mocambiquanischen Werktätigen in einem anderen Betrieb der Deutschen Demokratischen Republik.

Ist die weitere Beschäftigung in einem anderen Betrieb der Deutschen Demokratischen Republik nicht möglich, hat der mocambiquanische Werktätige Ansprüche gemäß Artikel 5, Absatz 3 dieses Abkommens.

(5) Als Beginn des Arbeitsrechtsverhälttnisses gilt der Tag der Ankunft der mocambiquanischen Werktätigen in der Deutschen Demokratischen Republik. Als Ende des Arbeitsrechtsverhältnisses gilt der Tag, an dem die mocambiquanischen Werktätigen die Deutsche Demokratische Republik zur endgültigen Rückkehr in die Volksrepublik Mocambique verlassen.

(6) In begründeten Ausnahmefällen kann den mocambiquanischen Werktätigen genehmigt werden, sich von den Wirkungen des Abkommens vom 24. 2. 1979 befreien zu lassen, um das Arbeitsrechtsverhältnis auf individueller Basis bis zum Ende der ursprünglich vereinbarten Dauer des Arbeitsrechtsverhältnisses fortzusetzen oder in die Volksrepublik Mocambique zurückzukehren. Der Antrag ist an den Beauftragten des mocambiquanischen Abkommenspartners in der DDR und an das zuständige Arbeitsamt zu stellen.

Dem Antrag ist stattzugeben, wenn der mocambiquanische Werktätige den Nachweis einer Arbeitsstelle vorlegt und über einen polizeilich gemeldeten Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik verfügt.

Artikel 6

(1) Die mocambiquanischen Werktätigen erhalten Lohn und Prämien entsprechend den arbeitsrechtlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik. Sie können bis zu 40 % ihres 350,- M überschreitenden monatlichen Nettoarbeitslohnes ab sechstem Monat der Beschäftigung in der Deutschen Demokratischen Republik in die Volksrepublik Mocambique transferieren. Unter Nettoarbeitslohn sind der Arbeitslohn (abzüglich Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge) sowie Prämien zu verstehen.

Kopie aus dem Bundesarchiv

(2) Die mocambiquanischen Werktätigen erhalten nach Abschluß des Arbeitsvertrages auf Antrag vom Einsatzbetrieb einen Lohnvorschuß bis zu 300,- M.

Die Rückzahlung des Lohnvorschusses erfolgt in angemessenen monatlichen Raten, deren Höhe zwischen dem Werktätigen und dem Einsatzbetrieb unter Berücksichtigung des erzielten Arbeitslohnes vereinbart wird.

Artikel 6, Absatz 3 wurde gestrichen.

(3) Die anspruchsberechtigten mocambiquanischen Werktätigen erhalten Kindergeld entsprechend den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik. Das Kindergeld kann transferiert werden.

Artikel 7

(1) Der Einsatz der mocambiquanischen Werktätigen in Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt in der Regel in Gruppen von mindestens 50 Personen.

(2) In jedem Einsatzbetrieb wird ein geeigneter mocambiquanischer Werktätiger als Gruppenleiter eingesetzt, der vom Bevollmächtigten des mocambiquanischen Abkommenspartners ernannt wird.

Die Gruppenleiter unterstehen dem Bevollmächtigten des mocambiquanischen Abkommenspartners und dem Leiter des Einsatzbetriebes. Für sie gelten die gleichen disziplinarischen Verpflichtungen wie für die anderen mocambiquanischen Werktätigen. Die Gruppenleiter haben insbesondere die Aufgabe, zur engen Zusammenarbeit zwischen der Gruppe der mocambiquanischen Werktätigen und dem Betriebsleiter beizutragen, Einfluß auf die Erfüllung der Arbeitsaufgaben und die Einhaltung der Arbeitsdisziplin zu nehmen und die politische und kulturelle Arbeit in der Gruppe der mocambiquanischen Werktätigen zu organisieren.

(3) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Gruppenleiter und Sprachmittler werden von den Bevollmächtigten beider Abkommenspartner in einer Ordnung festgelegt.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Artikel 8

(1) Die Unterbringung der mocambiquanischen Werktätigen erfolgt in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften, deren Ausstattung dem Niveau von Arbeiterwohnheimen für Werktätige der Deutschen Demokratischen Republik entspricht. Die Höhe der monatlich zu zahlenden Miete wird gemäß den für DDR-Bürger geltenden gesetzlichen Bestimmungen festgelegt.

(2) Die mocambiquanischen Werktätigen erhalten nach ihrer Einreise in die Deutsche Demokratische Republik eine einmalige Einkleidungsbeihilfe in Höhe von 300,- Mark, die ausschließlich zur Beschaffung von warmer Bekleidung zu verwenden ist. Diese Beihilfe wird unabhängig vom Lohn gewährt und braucht nicht zurückgezahlt zu werden.

(3) Die Betriebe stellen den mocambiquanischen Werktätigen Arbeitskleidung, Arbeitsschutzbekleidung und Körperschutzmittel entsprechend den in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Normen zur Verfügung.

(4) Die Einsatzbetriebe sichern den mocambiquanischen Werktätigen die Inanspruchnahme der kulturellen, sportlichen, sozialen und anderen Einrichtungen.

(5) Bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses erhalten die mocambiquanischen Werktätigen vom Betrieb eine Beurteilung über Art und Dauer der Beschäftigung, Arbeitsleistung und erreichte Qualifikationen sowie ihre Gesundheitskarte.

Artikel 9

(1) Vor Aufnahme der produktiven Tätigkeit wird für die mocambiquanischen Werktätigen in den Einsatzbetrieben ein Lehrgang durchgeführt, der insbesondere der Vermittlung von Grundkenntnissen der deutschen Sprache und der zukünftigen Tätigkeit sowie der eingehenden Belehrung über den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz sowie über andere grundlegende Verhaltensanforderungen im Betrieb und in der Freizeit dient.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Der Lehrgang dauert in Abhängigkeit vom Kompliziertheitsgrad des technologischen Prozesses ein bis drei Monate. Für die Dauer des Lehrgangs erhalten die mocambiquanischen Werktätigen den gesetzlichen Mindestlohn in Höhe von 400,- Mark brutto monatlich.

(2) Die mocambiquanischen Werktätigen nehmen entsprechend ihren Bildungsvoraussetzungen und erworbenen Kenntnissen in der deutschen Sprache an der beruflichen Aus- und Weiterbildung im Rahmen der betrieblichen Erwachsenenqualifizierung außerhalb der Arbeitszeit teil.

Das Ziel und die Etappen der Qualifizierung sowie die beiderseitigen Rechte und Pflichten werden auf der Grundlage der Rechsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik zwischen dem mocambiquanischen Werktätigen und dem Einsatzbetrieb in einem Qualifizierungsvertrag vereinbart.

(3) Entsprechend der erworbenen Qualifikation erhalten die mocambiquanischen Werktätigen Zeugnisse und andere Qualifizierungsnachweise auf der Grundlage der Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik.

Artikel 9, Absatz 4 wurde gestrichen.

Artikel 10

(1) Die mocambiquanischen Werktätigen erhalten während der Zeit ihrer Beschäftigung in den Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik bezahlten Erholungsurlaub entsprechend den arbeitsrechtlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Den mocambiquanischen Werktätigen ist für den Nationalfeiertag der Volksrepublik Mocambique, den 25. Juni, auf Wunsch unbezahlte Freistellung zu gewähren.

Artikel 11

Die Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik sind verpflichtet, die mocambiquanischen Werktätigen über die Rechtsvorschriften und betrieblichen Festlegungen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes zu belehren und die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleileistung einer hohen Arbeitssicherheit zu treffen.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Artikel 12

(1) Die mocambiquanischen Werktätigen entrichten Beiträge zur Sozialpflichtversicherung entsprechend den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik. Für die Dauer der Beschäftigung in der Deutschen Demokratischen Republik erhalten sie vom Betrieb einen Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Den mocambiquanischen Werktätigen werden während der Dauer des Arbeitsrechtsverhältnisses ärztliche Behandlung, Arzneimittel und stationäre Behandlung im gleichen Umfang wie Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik gewährt. Bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit erhalten die mocambiquanischen Werktätigen Krankengeld.

Während eines vorübergehenden Aufenthaltes in der Volksrepublik Mocambique erhalten die mocambiquanischen Werktätigen alle Leistungen der Sozialversicherung entsprechend den Rechtsvorschriften und zu Lasten der Volksrepublik Mocambique.

(3) Bei einem Arbeitsunfall mit einem Körperschaden von mindestens 20 % oder einer anerkannten Berufskrankheit wird den mocambiquanischen Werktätigen für die Dauer des Arbeitsrechtsverhältnisses Unfallrente entsprechend den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik gewährt.

(4) Den mocambiquanischen Werktätigen, die einen Schadenersatzanspruch aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit entsprechend den arbeitsrechtlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik haben, wird bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses eine einmalige Abfindung gezahlt.

(5) Unfälle mocambiquanischer Werktätiger während der Reise in die Deutsche Demokratische Republik oder in die Volksrepublik Mocambique gelten als Arbeitsunfälle (Wegeunfälle). Daraus sich ergebende Zahlungen erfolgen nach den Rechtsvorschriften und zu Lasten des Staates des Reisezieles.

Kopie aus dem Bundesarchiv

(6) Im Falle des Todes eines mocambiquanischen Werktätigen während der Dauer der Beschäftigung in der Deutschen Demokratischen Republik trägt die Bestattungskosten der Einsatzbetrieb, wenn die Bestattung in der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt. Bei der Bestattung in der Volksrepublik Mocambique trägt die Bestattungskosten die Volksrepublik Mocambique. Wird der Verstorbene in die Volksrepublik Mocambique überführt, übernimmt der Einsatzbetrieb der Deutschen Demokratischen Republik die Überführungskosten, wenn der Tod infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit eingetreten ist. In anderen Fällen werden die Überführungskosten von der Volksrepublik Mocambique übernommen.

(7) Nach der endgültigen Rückkehr der mocambiquanischen Werktätigen in die Volksrepublik Mocambique erhalten sie alle Leistungen der Sozialversicherung entsprechend den Rechtsvorschriften und zu Lasten der Volksrepublik Mocambique.

Artikel 13

Die Deutsche Demokratische Republik gewährt der Volksrepublik Mocambique einen Ausgleich für Leistungen, die gemäß Absätze 2, 5, 6 und 7 des Artikels 12 die Volksrepublik Mocambique übernimmt.

Der Ausgleich beträgt 50 % der Summe der Beiträge der mocambiquanischen Werktätigen und der Betriebe zur Sozialpflichtversicherung und der Unfallumlage.

Artikel 14

Alle mit dem Einsatz der mocambiquanischen Werktätigen verbundenen Zahlungen und Überweisungen erfolgen über die bestehenden Sonderkonten entsprechend den Vereinbarungen vom 15. November 1977 und 4. August 1978 zwischen der Deutschen Außenhandelsbank AG und der Banco de Mocambique zur technischen Abwicklung der Verrechnung von gegenseitigen Warenlieferungen und Leistungen.
Die Verrechnung der Kosten für die Beförderung des mocambiquanischen Werktätigen wird nicht durch diesen Artikel geregelt, sondern richtet sich nach Artikel 4, Absatz 2.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Artikel 15

(1) Die mocambiquanischen Werktätigen erhalten von der Volksrepublik Mocambique für die Dauer des Arbeitsrechtsverhältnisses mit Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik Reisepässe.

(2) Für die Dauer des Arbeitsrechtsverhältnisses mit Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik erhalten die mocambiquanischen Werktätigen eine Genehmigung zum Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik.

Artikel 16

Für die Ein- und Ausfuhr von Geschenksendungen sowie von Waren, die die mocambiquanischen Werktätigen von ihrem Arbeitseinkommen in der Deutschen Demokratischen Republik erworben haben, werden von beiden Abkommenspartnern auf der Grundlage der innerstaatlichen Rechtsvorschriften Zollvergünstigungen gewährt.

Artikel 17

(1) Beide Abkommenspartner empfehlen den gesellschaftlichen Organisationen ihrer Länder, die Durchführung des Abkommens durch enge Zusammenarbeit und Mitwirkung zu unterstützen.

(2) Beide Abkommenspartner fördern die Durchführung von gemeinsamen Maßnahmen, die zwischen den gesellschaftlichen Organisationen ihrer Länder entsprechend dem vorstehenden Absatz vereinbart wurden.

Artikel 18

(1) Die Bevollmächtigten der Abkommenspartner schließen die im Artikel 1, Absatz 5 des vorliegenden Abkommens genannten Jahresprotokolle sowie zur Konkretisierung und Durchführung des Abkommens erforderliche Vereinbarungen ab.

Kopie aus dem Bundesarchiv

(2) Soweit die Regelung von Fragen der Durchführung des vorliegenden Abkommens zur Zuständigkeit anderer Organe der Abkommenspartner gehört, können diese in Abstimmung mit den Bevollmächtigten der Abkommenspartner erforderliche Vereinbarungen abschließen.

(3) Das Ministerium für Arbeit der Volksrepublik Mocambique wird in der Deutschen Demokratischen Republik durch einen Beauftragten vertreten. Der Beauftragte übt seine Tätigkeit in Wahrnehmung der Aufgaben zur Durchführung des vorliegenden Abkommens und anderer mit dem Abkommen in Zusammenhang stehender Verträge zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Mocambique auf der Grundlage der Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik aus.

Artikel 19

(1) Das vorliegende Abkommen gilt bis zum 31. Dezember 1990.

(2) Nach Ablauf der festgelegten Gültigkeitsdauer finden die Bestimmungen des Abkommens vom 24. Februar 1979 weiterhin Anwendung, solange mocambiquanische Werktätige auf der Grundlage des Abkommens vom 24. Februar 1979 in der Deutschen Demokratischen Republik beschäftigt sind.

Artikel 19, Absatz 3 wurde gestrichen.

(3) Dieses Abkommen tritt nach dem Austausch von Noten über seine Bestätigung entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften beider Abkommenspartner in Kraft.

Ausgefertigt und unterzeichnet in Maputo, am 24. Februar 1979 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Für die Regierung der Volksrepublik Mocambique

Kopie aus dem Bundesarchiv

A b k o m m e n

zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Mocambique über die zeitweilige Beschäftigung mocambiquanischer Werktätiger in sozialistischen Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik

---

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung der Volksrepublik Mocambique haben

auf der Grundlage der zwischen beiden Staaten und Völkern bestehenden Beziehungen der Freundschaft und der antiimperialistischen Solidarität sowie in dem Wunsch, die vielseitige wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern zu vertiefen;

geleitet von dem beiderseitigen Interesse an der zeitweiligen Beschäftigung mocambiquanischer Werktätiger in sozialistischen Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik bei gleichzeitiger Vermittlung praktischer Berufserfahrungen im Prozeß der produktiven Tätigkeit und beruflicher Aus- und Weiterbildung im Rahmen der betrieblichen Erwachsenenqualifizierung

dieses Abkommen geschlossen und folgendes vereinbart:

Kopie aus dem Bundesarchiv

Artikel 1

(1) Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ermöglicht 2000 Bürgern der Volksrepublik Mocambique für die Dauer von jeweils vier Jahren die Aufnahme einer bezahlten Beschäftigung in sozialistischen Betrieben.

Die Beschäftigung ist verbunden mit der Vermittlung praktischer Berufserfahrungen im Prozeß der produktiven Tätigkeit und der beruflichen Aus- und Weiterbildung im Rahmen der betrieblichen Erwachsenenqualifizierung.

(2) Die mocambiquanischen Werktätigen werden im Produktionsprozeß ausschließlich an solchen Arbeitsplätzen eingesetzt, die im Zusammenhang mit der in diesem Abkommen vorgesehenen beruflichen Aus- und Weiterbildung die Vermittlung eines hohen Maßes an Kenntnissen und Fertigkeiten ermöglichen.

(3) Die Einsatzdauer für die mocambiquanischen Werktätigen mit den besten Leistungen und Qualifizierungsvoraussetzungen (bis zu 20 % der Gesamteinsatzgröße) kann in Abstimmung der Bevollmächtigten beider Abkommenspartner um ein weiteres Jahr verlängert werden.

(4) Der Einsatz der mocambiquanischen Werktätigen erfolgt insbesondere in folgenden Bereichen:

- Braunkohlenbergbau (Tagebau)
- Kupferbergbau (Verarbeitung)
- Herstellung von Lastkraftwagen
- Textilindustrie
- Landwirtschaft.

Kopie aus dem Bundesarchiv

(5) Die Anzahl der in Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik zum Einsatz kommenden mocambiquanischen Werktätigen, die Einsatzbetriebe, der Einsatzbeginn sowie die vorgesehenen Tätigkeiten und Qualifizierungsrichtungen werden in Jahresprotokollen vereinbart. In den Jahresprotokollen können in Ergänzung des vorstehenden Absatzes weitere Einsatzbereiche vereinbart werden.

Artikel 2

Für alle mit der Durchführung dieses Abkommens verbundenen Aufgaben werden von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik das Staatssekretariat für Arbeit und Löhne und von der Regierung der Volksrepublik Mocambique das Ministerium für Arbeit bevollmächtigt (im Abkommen als Bevollmächtigte der Abkommenspartner bezeichnet).

Artikel 3

(1) Für die Beschäftigung in den Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik werden mocambiquanische Bürger im Alter zwischen 18 und 25 Jahren (männlich und weiblich) delegiert, die mindestens eine Grundschulbildung (4. Klasse) haben, für die vorgesehene Tätigkeit gesundheitlich geeignet sind und durch das Ministerium für Arbeit der Volksrepublik Mocambique ausgewählt werden.

(2) Die gesundheitliche Eignung der mocambiquanischen Werktätigen wird durch eine gemeinsame Ärztegruppe unter Verantwortung des Ministeriums für Gesundheitswesen der Volksrepublik Mocambique auf der Grundlage der Vorschriften des Ministeriums für Gesundheitswesens der Deutschen Demokratischen Republik festgestellt. Die Tätigkeit der Ärztegruppe der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt unentgeltlich.

Kopie aus dem Bundesarchiv

(3) Die Deutsche Demokratische Republik trägt die Reisekosten für ihre Ärztegruppe nach Maputo und zurück, während die Volksrepublik Mocambique die Kosten für den Aufenthalt und die Inlandsreisen in Mocambique übernimmt.

(4) Der Aufenthalt der mocambiquanischen Werktätigen in der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt ohne Familienangehörige.

Artikel 4

(1) Die entstehenden Kosten für die Beförderung der mocambiquanischen Werktätigen zwischen der Volksrepublik Mocambique und der Deutschen Demokratischen Republik im Zusammenhang mit der Beschäftigung in Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik werden von beiden Abkommenspartnern zu gleichen Teilen getragen.

(2) Über die Durchführung der Transportleistungen und die Verrechnung der dabei entstehenden Kosten gemäß dem vorstehenden Absatz treffen das Ministerium für Verkehrswesen der Deutschen Demokratischen Republik und das Ministerium für Transport und Kommunikation der Volksrepublik Mocambique die entsprechenden Vereinbarungen.

Artikel 5

(1) Die auf der Grundlage des vorliegenden Abkommens in der Deutschen Demokratischen Republik beschäftigten mocambiquanischen Werktätigen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik, soweit diese sich nicht aus der Staatsbürgerschaft ergeben und im vorliegenden Abkommen nichts anderes vereinbart ist.

Kopie aus dem Bundesarchiv

(2) Für die Dauer der vereinbarten Beschäftigung schließen die Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik mit den mocambiquanischen Werktätigen Arbeitsverträge in deutscher und portugiesischer Sprache ab, in denen die gegenseitigen Rechte und Pflichten aufgenommen werden.

(3) Die Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik oder die mocambiquanischen Werktätigen können den Arbeitsvertrag vor der vereinbarten Frist nur nach vorheriger Zustimmung der Bevollmächtigten beider Abkommenspartner auflösen.

(4) Jeder der Bevollmächtigten der Abkommenspartner kann die vorzeitige Auflösung des Arbeitsvertrages und die Rückkehr des mocambiquanischen Werktätigen in die Volksrepublik Mocambique fordern, wenn dieser

a) gegen die Strafgesetze der Deutschen Demokratischen Republik verstößt oder wiederholt andere Rechtsverletzungen begeht,

b) schwerwiegend gegen die sozialistische Arbeitsdisziplin verstößt oder

c) aus Krankheitsgründen mehr als drei Monate von der Arbeit fernbleiben muß.

Die vorzeitige Auflösung des Arbeitsvertrages gemäß Buchstaben b und c dieses Absatzes erfolgt nach Zustimmung der Bevollmächtigten beider Abkommenspartner.

(5) Die vorzeitige Auflösung des Arbeitsvertrages und die Rückkehr des mocambiquanischen Werktätigen in die Volksrepublik Mocambique kann auch erfolgen, wenn

Kopie aus dem Bundesarchiv

a) der Betrieb der Deutschen Demokratischen Republik die Festlegungen des Arbeitsvertrages nicht einhält,

b) es höhere staatliche Interessen der Volksrepublik Mocambique erfordern.

Im Falle des Buchstaben a dieses Absatzes prüfen die Bevollmächtigten beider Abkommenspartner die Möglichkeit des weiteren Einsatzes des mocambiquanischen Werktätigen in einen anderen Betrieb der Deutschen Demokratischen Republik. Die vorzeitige Auflösung des Arbeitsvertrages erfolgt nach Zustimmung der Bevollmächtigten beider Abkommenspartner.

Artikel 6

(1) Die mocambiquanischen Werktätigen erhalten Lohn und Prämien entsprechend den arbeitsrechtlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik. Sie können bis zu 25 % ihres monatlichen Nettoarbeitslohnes ab viertem Monat der Beschäftigung in der Deutschen Demokratischen Republik in die Volksrepublik Mocambique transferieren.

(2) Die mocambiquanischen Werktätigen erhalten nach Abschluß des Arbeitsvertrages auf Antrag vom Einsatzbetrieb einen Lohnvorschuß bis zu 300,- Mark.

Die Rückzahlung des Lohnvorschusses erfolgt in angemessenen monatlichen Raten, deren Höhe zwischen dem Werktätigen und dem Einsatzbetrieb unter Berücksichtigung des erzielten Arbeitslohnes vereinbart wird.

(3) Zusätzlich zum Lohn erhalten die mocambiquanischen Werktätigen eine Trennungsentschädigung in Höhe von 4,- Mark je Tag des Aufenthaltes in der Deutschen Demokratischen Republik. Die Trennungsentschädigung wird in Abhängigkeit von der Arbeitsdisziplin gezahlt und ist nicht transferierbar.

Kopie aus dem Bundesarchiv

(4) Die anspruchsberechtigten mocambiquanischen Werktätigen erhalten Kindergeld entsprechend den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik. Das Kindergeld kann transferiert werden.

Artikel 7

(1) Der Einsatz der mocambiquanischen Werktätigen in Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt in der Regel in Gruppen von mindestens 50 Personen.

(2) In jedem Einsatzbetrieb wird ein geeigneter mocambiquanischer Werktätiger als Gruppenleiter eingesetzt, der vom Bevollmächtigten des mocambiquanischen Abkommenspartners ernannt wird.

Die Gruppenleiter unterstehen dem Bevollmächtigten des mocambiquanischen Abkommenspartners und dem Leiter des Einsatzbetriebes. Für sie gelten die gleichen disziplinarischen Verpflichtungen wie für die anderen mocambiquanischen Werktätigen. Die Gruppenleiter haben insbesondere die Aufgabe, zur engen Zusammenarbeit zwischen der Gruppe der mocambiquanischen Werktätigen und dem Betriebsleiter beizutragen, Einfluß auf die Erfüllung der Arbeitsaufgaben und die Einhaltung der Arbeitsdisziplin zu nehmen und die politische und kulturelle Arbeit in der Gruppe der mocambiquanischen Werktätigen zu organisieren.

Artikel 8

(1) Die Unterbringung der mocambiquanischen Werktätigen erfolgt in Gemeinschaftsunterkünften, deren Ausstattung dem Niveau von Arbeiterwohnheimen für Werktätige der Deutschen Demokratischen Republik entspricht.

Kopie aus dem Bundesarchiv

(2) Die mocambiquanischen Werktätigen erhalten nach ihrer Einreise in die Deutsche Demokratische Republik eine einmalige Einkleidungsbeihilfe in Höhe von 300,- Mark, die ausschließlich zur Beschaffung von warmer Bekleidung zu verwenden ist. Diese Beihilfe wird unabhängig vom Lohn gewährt und braucht nicht zurückgezahlt zu werden.

(3) Die Einsatzbetriebe stellen den mocambiquanischen Werktätigen Arbeitskleidung, Arbeitsschutzkleidung und Körperschutzmittel kostenlos zur Verfügung.

(4) Die Einsatzbetriebe sichern den mocambiquanischen Werktätigen die Inanspruchnahme der kulturellen, sportlichen, sozialen und anderen Einrichtungen.

Artikel 9

(1) Vor Aufnahme der produktiven Tätigkeit wird für die mocambiquanischen Werktätigen in den Einsatzbetrieben ein Lehrgang durchgeführt, der insbesondere der Vermittlung von Grundkenntnissen der deutschen Sprache und der zukünftigen Tätigkeit sowie der eingehenden Belehrung über den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz sowie über andere grundlegende Verhaltensanforderungen im Betrieb und in der Freizeit dient.

Der Lehrgang dauert in Abhängigkeit vom Kompliziertheitsgrad des technologischen Prozesses ein bis drei Monate. Für die Dauer des Lehrgangs erhalten die mocambiquanischen Werktätigen den gesetzlichen Mindestlohn in Höhe von 400,- Mark brutto monatlich.

Kopie aus dem Bundesarchiv

(2) Die mocambiquanischen Werktätigen nehmen entsprechend ihren Bildungsvoraussetzungen und erworbenen Kenntnissen in der deutschen Sprache an der beruflichen Aus- und Weiterbildung im Rahmen der betrieblichen Erwachsenenqualifizierung außerhalb der Arbeitszeit teil.

Das Ziel und die Etappen der Qualifizierung sowie die beiderseitigen Rechte und Pflichten werden auf der Grundlage der Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik zwischen dem mocambiquanischen Werktätigen und den Einsatzbetrieb in einem Qualifizierungsvertrag vereinbart.

(3) Entsprechend der erworbenen Qualifikation erhalten die mocambiquanischen Werktätigen Zeugnisse und andere Qualifizierungsnachweise auf der Grundlage der Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Zur Unterstützung der sprachlichen und beruflichen Aus- und Weiterbildung gewähren die Einsatzbetriebe den mocambiquanischen Werktätigen stunden- und tageweise bezahlte Freistellung von der Arbeit bis zu 15 Arbeitstagen je Einsatzjahr.

Artikel 10

(1) Die mocambiquanischen Werktätigen erhalten während der Zeit ihrer Beschäftigung in den Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik bezahlten Erholungsurlaub entsprechend den arbeitsrechtlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die mocambiquanischen Werktätigen werden am Nationalfeiertag der Volksrepublik Mocambique, dem 25. Juni, von der Arbeit freigestellt. Für die durch den Feiertag ausfallende Arbeitszeit erhalten sie einen Ausgleich in Höhe des Tariflohnes.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Artikel 11

Die Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik sind verpflichtet, die mocambiquanischen Werktätigen über die Rechtsvorschriften und betrieblichen Festlegungen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes zu belehren und die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung einer hohen Arbeitssicherheit zu treffen.

Artikel 12

(1) Die mocambiquanischen Werktätigen entrichten Beiträge zur Sozialpflichtversicherung entsprechend den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Den mocambiquanischen Werktätigen werden während der Dauer des Arbeitsrechtsverhältnisses ärztliche Behandlung, Arzneimittel und stationäre Behandlung im gleichen Umfang wie Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik gewährt. Bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit erhalten die mocambiquanischen Werktätigen Krankengeld.

Während eines vorübergehenden Aufenthaltes in der Volksrepublik Mocambique erhalten die mocambiquanischen Werktätigen alle Leistungen der Sozialversicherung entsprechend den Rechtsvorschriften und zu Lasten der Volksrepublik Mocambique.

(3) Bei einem Arbeitsunfall mit einem Körperschaden von mindestens 20 % oder einer anerkannten Berufskrankheit wird den mocambiquanischen Werktätigen für die Dauer des Arbeitsrechtsverhältnisses Unfallrente entsprechend den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik gewährt.

Kopie aus dem Bundesarchiv

(4) Den mocambiquanischen Werktätigen, die einen Schadenersatzanspruch auf Grund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit entsprechend den arbeitsrechtlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik haben, wird bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses eine einmalige Abfindung gezahlt.

(5) Unfälle mocambiquanischer Werktätiger während der Reise in die Deutsche Demokratische Republik oder in die Volksrepublik Mocambique gelten als Arbeitsunfälle (Wegeunfälle). Daraus sich ergebende Zahlungen erfolgen nach den Rechtsvorschriften und zu Lasten des Staates des Reiseziels.

(6) Im Falle des Todes eines mocambiquanischen Werktätigen während der Dauer der Beschäftigung in der Deutschen Demokratischen Republik trägt die Bestattungskosten der Einsatzbetrieb, wenn die Bestattung in der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt. Bei der Bestattung in der Volksrepublik Mocambique trägt die Bestattungskosten die Volksrepublik Mocambique. Wird der Verstorbene in die Volksrepublik Mocambique überführt, übernimmt der Einsatzbetrieb der Deutschen Demokratischen Republik die Überführungskosten, wenn der Tod infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit eingetreten ist. In anderen Fällen werden die Überführungskosten von der Volksrepublik Mocambique übernommen.

(7) Nach der endgültigen Rückkehr der mocambiquanischen Werktätigen in die Volksrepublik Mocambique erhalten sie alle Leistungen der Sozialversicherung entsprechend den Rechtsvorschriften und zu Lasten der Volksrepublik Mocambique.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Artikel 13

Die Deutsche Demokratische Republik gewährt der Volksrepublik Mocambique einen Ausgleich für Leistungen, die gemäß Absätze 2, 5, 6 und 7 des Artikels 12 die Volksrepublik Mocambique übernimmt.

Der Ausgleich beträgt 50 % der Summe der Beiträge der mocambiquanischen Werktätigen und der Betriebe zur Sozialpflichtversicherung und der Unfallumlage.

Artikel 14

Alle mit dem Einsatz der mocambiquanischen Werktätigen verbundenen Zahlungen und Überweisungen erfolgen über die bestehenden Sonderkonten entsprechend den Vereinbarungen vom 15. November 1977 und 4. August 1978 zwischen der Deutschen Außenhandelsbank AG und der Banco de Mocambique zur technischen Abwicklung der Verrechnung von gegenseitigen Warenlieferungen und Leistungen.
Die Verrechnung der Kosten für die Beförderung des mocambiquanischen Werktätigen wird nicht durch diesen Artikel geregelt, sondern richtet sich nach Artikel 4, Absatz 2.

Artikel 15

(1) Die mocambiquanischen Werktätigen erhalten von der Volksrepublik Mocambique für die Dauer des Arbeitsrechtsverhältnisses mit Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik Reisedokumente, die nur für den Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik gelten. Reisen der mocambiquanischen Werktätigen in dritte Länder werden ausgeschlossen.

Kopie aus dem Bundesarchiv

(2) Für die Dauer des Arbeitsrechtsverhältnisses mit Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik erhalten die mocambiquanischen Werktätigen eine Genehmigung zum Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik.

Artikel 16

Für die Ein- und Ausfuhr von Geschenksendungen sowie von Waren, die die mocambiquanischen Werktätigen von ihrem Arbeitseinkommen in der Deutschen Demokratischen Republik erworben haben, werden von beiden Abkommenspartnern auf der Grundlage der innerstaatlichen Rechtsvorschriften Zollvergünstigungen gewährt.

Artikel 17

(1) Beide Abkommenspartner empfehlen den gesellschaftlichen Organisationen ihrer Länder, die Durchführung des Abkommens durch enge Zusammenarbeit und Mitwirkung zu unterstützen.

(2) Beide Abkommenspartner fördern die Durchführung von gemeinsamen Maßnahmen, die zwischen den gesellschaftlichen Organisationen ihrer Länder entsprechend dem vorstehenden Absatz vereinbart wurden.

Artikel 18

(1) Die Bevollmächtigten der Abkommenspartner schließen die im Artikel 1 Absatz 5 des vorliegenden Abkommens genannten Jahresprotokolle sowie zur Konkretisierung und Durchführung des Abkommens erforderliche Vereinbarungen ab.

(2) Soweit die Regelung von Fragen der Durchführung des vorliegenden Abkommens zur Zuständigkeit anderer Organe der Abkommenspartner gehört, können diese in Abstimmung mit den Bevollmächtigten der Abkommenspartner erforderliche Vereinbarungen abschließen.

Kopie aus dem Bundesarchiv

(3) Das Ministerium für Arbeit der Volksrepublik Mocambique wird in der Deutschen Demokratischen Republik durch einen Beauftragten vertreten. Der Beauftragte übt seine Tätigkeit in Wahrnehmung der Aufgaben zur Durchführung des vorliegenden Abkommens und anderer mit dem Abkommen in Zusammenhang stehender Verträge zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Mocambique auf der Grundlage der Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik aus.

Die Deutsche Demokratische Republik übernimmt die im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit des Beauftragten und seiner Mitarbeiter in Mark der Deutschen Demokratischen Republik entstehenden Kosten bis zu einer Höhe, die zwischen den Bevollmächtigten beider Abkommenspartner vereinbart wird.

Artikel 19

(1) Das vorliegende Abkommen tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Es gilt für fünf Jahre.

(2) Nach Ablauf der festgelegten Gültigkeitsdauer finden die Bestimmungen des Abkommens weiterhin Anwendung, solange mocambiquanische Werktätige in der Deutschen Demokratischen Republik beschäftigt sind.

(3) Alle Änderungen dieses Abkommens sind zwischen den beiden Abkommenspartnern schriftlich zu vereinbaren.

Ausgefertigt und unterzeichnet in Maputo, am 24. Februar 1979 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

gez. Hiltog

Für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

gez. M. Santos

Für die Regierung der Volksrepublik Mocambique

Kopie aus dem Bundesarchiv

Dokument 8

Gemeinsame Niederschrift

über die Verhandlungen zwischen den Delegationen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Mocambique zu Fragen der zeitweiligen Beschäftigung mocambiquanischer Werktätiger in Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik

---

Vom 22. bis 28. Mai 1990 fanden Verhandlungen zwischen Delegationen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Mocambique zu Fragen der zeitweiligen Beschäftigung mocambiquanischer Werktätiger in Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik in Maputo statt.

Die Delegation der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wurde geleitet von Staatssekretärin Almuth Berger, Ausländerbeauftragte im Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.
Die Mitglieder der Delegation sind in der Anlage 1 aufgeführt.

Die Delegation der Regierung der Volksrepublik Mocambique wurde geleitet vom Minister für Arbeit Aguiar Real Mazula.
Die Mitglieder der Delegation sind in der Anlage 2 aufgeführt.

Während des Aufenthaltes wurde die Leiterin der Delegation durch den Minister für Kooperation der Volksrepublik Mocambique, Jacinto Veloso, und den Minister der Finanzen der Volksrepublik Mocambique, Abdul Magid Osman, empfangen.

Im Ergebnis der Verhandlungen wurde vereinbart:

1. In Anbetracht der aktuellen Veränderungen in der Deutschen Demokratischen Republik sowie die Sicherung der legitimen Interessen der mocambiquanischen Bürger und der Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik berücksichtigend, sind die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung der Volksrepublik Mocambique übereingekommen, das"Abkommen vom 24. Februar 1979 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der

Regierung der Volksrepublik Mocambique über die zeitweilige Beschäftigung mocambiquanischer Werktätiger in sozialistischen Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik" zu ändern bzw. zu ergänzen, ein entsprechendes Protokoll sowie eine Vereinbarung zur Außerkraftsetzung von Dokumenten zu unterzeichnen.

2. Beide Seiten bekräftigten ihr Interesse an der Weiterführung der vorteilhaften bilateralen Zusammenarbeit unter den gegenwärtigen Bedingungen in beiden Ländern.

3. Beide Seiten stimmten überein, alle mit dem Abkommen vom 24. 2. 1979 verbundenen wirtschaftlichen und finanziellen Fragen im Rahmen des Besuches einer Delegation der Regierung der Volksrepublik Mocambique im Juli 1990 in der Deutschen Demokratischen Republik zu erörtern und einer Klärung zuzuführen.

4. Beide Seiten verurteilten das Auftreten ausländerfeindlicher Kräfte in der Deutschen Demokratischen Republik.
Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wird die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Schutz und die Sicherheit der in der Deutschen Demokratischen Republik weilenden mocambiquanischen Bürger zu gewährleisten.

5. Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik erklärte ihre Bereitschaft, die im Abkommen vom 24. 2. 1979 vereinbarten zwischenstaatlichen Überweisungen für Sozialversicherungsbeiträge und Unfallumlage sowie für Kindergeld für das Jahr 1990 in der vollen ursprünglich vereinbarten Höhe von 29.51 Millionen Mark zu Lasten der bestehenden Kreditzahlungsverpflichtungen vorzunehmen, unabhängig davon, wie groß die Anzahl der mocambiquanischen Werktätigen ist, die vorzeitig in die Volksrepublik Mocambique zurückkehren bzw. individuell beschäftigt werden.

Die mocambiquanische Seite unterbreitet den Vorschlag, daß 50 % der für das Jahr 1990 zu realisierenden oben genannten zwischenstaatlichen Überweisungen durch die DDR-Seite in

Form von Warenlieferungen zur Unterstützung der vorzeitig in die Volksrepublik Mocambique zurückkehrenden mocambiquanischen Werktätigen erfolgen sollten.

Beide Seiten stimmen überein, daß alle zwischenstaatlichen Überweisungen einschließlich der Modalitäten der Realisierung des Lohntransfers der mocambiquanischen Werktätigen für die Folgejahre nach der Umstellung der Währung in der Deutschen Demokratischen Republik in den Verhandlungen gemäß Punkt 3 dieser Niederschrift vereinbart werden.

6. Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik schlug vor, daß der mocambiquanische Abkommenspartner ab 01. Juli 1990 die mit der Tätigkeit des Beauftragten und seiner Mitarbeiter (einschließlich Bezirksbeauftragten) entstehenden Kosten trägt.
Es wurde vereinbart, dazu in den Verhandlungen gemäß Punkt 3 dieser Niederschrift eine Klärung herbeizuführen.

7. Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik sichert zu, daß mocambiquanische Werktätige, die im Rahmen des Abkommens vom 24. 2. 1979 in der Deutschen Demokratischen Republik beschäftigt sind und aus Gründen entsprechend Artikel 5, Absatz 3 des oben genannten Abkommens ihr Arbeitsrechtsverhältnis in der Deutschen Demokratischen Republik vorzeitig beenden und in die Volksrepublik Mocambique zurückkehren, zusätzlich zu den Festlegungen des vorgenannten Artikels eine Entschädigung erhalten.
Die Höhe des Betrages und die Modalitäten der Zahlung der Entschädigung werden während der Verhandlungen gemäß Punkt 3 dieser Niederschrift vereinbart.

8. Der mocambiquanische Abkommenspartner schlug vor, die vorzeitigen Rückreisen mocambiquanischer Werktätiger gemäß Artikel 5, Absatz 3 des Abkommens vom 24. 2. 1979 entsprechend einer von beiden Seiten abzustimmenden Terminplanung in Etappen zu realisieren.

9. Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik garantiert der Regierung der Volksrepublik Mocambique, daß die Löhne der mocambiquanischen Werktätigen in der Deutschen Demokratischen Republik sowie ihre aus Arbeitseinkommen resultierenden Sparguthaben bei Banken der Deutschen Demokratischen Republik mit Einführung der Währungsunion in D-Mark entsprechend den Bedingungen für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik getauscht werden.

10. Der mocambiquanische Abkommenspartner bat um größere Aufmerksamkeit bei der Überführung der sterblichen Überreste und des Nachlasses von in der Deutschen Demokratischen Republik verstorbenen mocambiquanischen Werktätigen in die Volksrepublik Mocambique.

Die Delegation besuchte die Lampenfabrik INDEL sowie kirchliche und soziale Einrichtungen der Stadt Maputo.

Die Gespräche verliefen in einer freundschaftlichen und offenen Atmosphäre.

Ausgefertigt und unterzeichnet in Maputo am 28. Mai 1990 in zwei Originalen in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die Regierung der
Deutschen Demokratischen Republik

Für die Regierung der
Volksrepublik Mocambique

Zusammensetzung der Delegation der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik:

1.	Herr Günther Fritsch,	Außerordentlicher und Bevollmächtigter Botschafter der Deutschen Demokratischen Republik in der Volksrepublik Mocambique
2.	Herr Jürgen Schröder,	Leiter der Unterabteilung Beschäftigung und Soziale Integration ausländischer Bürger im Ministerium für Arbeit und Soziales
3.	Herr Reinhard Gerber,	Mitarbeiter in der Unterabteilung Beschäftigung und Soziale Integration ausländischer Bürger im Ministerium für Arbeit und Soziales
4.	Herr Mario Sander,	Referent im Büro für Ausländerfragen
5.	Herr Peter Schowtka,	Dolmetscher

Zusammensetzung der Delegation der Regierung der Volksrepublik Mocambique:

1. Herr Miguel Jona,	Nationaldirektor für Soziale Organisation im Ministerium für Arbeit
2. Herr Pedro Taimo,	Leiter der Vertretung des Ministeriums für Arbeit in der Deutschen Demokratischen Republik
3. Herr Fontora Sebastião Correia	Nationaldirektor für Sozialversicherung
4. Herr Muzemuk Aly,	Abteilungsleiter im Handelsministerium
5. Herr Daniel Luis Marole,	Abteilungsleiter im Ministerium für Arbeit
6. Gregorio Elton Lingande	Leiter der Abteilung Sozialistische Länder im Außenministerium

Dokument 9

Protokoll

zur Änderung und Ergänzung des Abkommens vom 24. Februar 1979 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Mocambique über die zeitweilige Beschäftigung mocambiquanischer Werktätiger in sozialistischen Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik

---

Im gegenseitigen Einvernehmen haben die Regierungen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Mocambique beschlossen, das obengenannte Abkommen wie folgt zu ändern und zu ergänzen:

Der Titel des Abkommens erhält folgende Fassung:

"Abkommen

zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Mocambique über die zeitweilige Beschäftigung mocambiquanischer Werktätiger in Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik"

Die Präambel erhält folgende Fassung:

"Geleitet vom Wunsch zur Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten und auf der Grundlage des beiderseitigen Interesses an der zeitweiligen Beschäftigung mocambiquanischer Werktätiger in Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik bei gleichzeitiger Vermittlung praktischer Berufserfahrungen im Prozeß der produktiven Tätigkeit und beruflicher Aus- und Weiterbildung im Rahmen der betrieblichen Erwachsenenqualifizierung haben die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung der Volksrepublik Mocambique dieses Abkommen geschlossen und folgendes vereinbart:"

A r t i k e l 1

Artikel 1, Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Dauer der Beschäftigung mocambiquanischer Werktätiger in Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik beträgt vier Jahre. Die Beschäftigung ist verbunden mit der Vermittlung praktischer Berufserfahrungen im Prozeß der produktiven Tätigkeit und der beruflichen Aus- und Weiterbildung im Rahmen der betrieblichen Erwachsenenqualifizierung."

A r t i k e l 2

Artikel 1, Absatz 2, 3 und 4 werden gestrichen.

A r t i k e l 3

Artikel 1, Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Die Anzahl der in Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik zum Einsatz kommenden mocambiquanischen Werktätigen, die Einsatzbetriebe, der Einsatzbeginn sowie die vorgesehenen Tätigkeiten und Qualifizierungsrichtungen werden in Jahresprotokollen vereinbart."

A r t i k e l 4

Artikel 2 erhält folgende Fassung:

"Für alle mit der Durchführung dieses Abkommens verbundenen Aufgaben werden von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik das Ministerium für Arbeit und Soziales und von der Regierung der Volksrepublik Mocambique das Ministerium für Arbeit bevollmächtigt (im Abkommen als Bevollmächtigte der Abkommenspartner bezeichnet)."

A r t i k e l 5

Artikel 3, Absatz 4 wird gestrichen.

A r t i k e l 6

Artikel 5, Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die auf der Grundlage des vorliegenden Abkommens in der Deutschen Demokratischen Republik beschäftigten mocambiquanischen Werktätigen sind arbeitsrechtlich und sozialversicherungsrechtlich Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik gleichgestellt. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten, wie die Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik, soweit diese sich nicht aus der Staatsbürgerschaft ergeben und im vorliegenden Abkommen nichts anderes vereinbart ist."

A r t i k e l 7

Artikel 5, Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Der Einsatzbetrieb der Deutschen Demokratischen Republik kann den vereinbarten Arbeitsvertrag mit mocambiquanischen Werktätigen bei Inkenntnissetzung der Beauftragten der Abkommenspartner vorzeitig beenden, wenn er zwingende Gründe hat und das Produktionspersonal reduzieren muß

- aus betriebswirtschaftlichen Gründen zum Zwecke der Erhöhung der Effektivität der Produktion
- wegen der Umstellung des Produktionsprofils
- wegen Einstellung der Produktion aus Gründen des Umweltschutzes.

Mocambiquanische Werktätige, deren Arbeitsrechtsverhältnisse wegen zwingender Gründe vor Ablauf der vereinbarten Einsatzdauer durch die Betriebe beendet werden müssen und die in die Volksrepublik Mocambique zurückkehren, haben Anspruch auf

a) Gewährung einer finanziellen Ausgleichzahlung in Höhe von 70 % des bisherigen Nettodurchschnittslohnes durch den Betrieb bis zur Ausreise, mindestens jedoch für die Dauer von drei Monaten, wenn die Weiterbeschäftigung im Betrieb oder in einem anderen Betrieb nicht gewährleistet werden kann,

b) Unterbringung im Wohnheim des Betriebes bis zur Ausreise zu den Bedingungen des Regierungsabkommens,

c) durch den Betrieb bezahlte und organisierte Ausreise in die Volksrepublik Mocambique,

d) Unterstützung durch den Betrieb bei der Vorbereitung und Durchführung des Versands der persönlichen Effekten.

Ein mocambiquanischer Werktätiger, dessen Arbeitsrechtsverhältnis aus zwingenden Gründen vorzeitig beendet werden muß, hat das Recht, bis zum Ablauf der ursprünglich vereinbarten Vertragsdauer in der Deutschen Demokratischen Republik zu bleiben.

Er hat Anspruch auf

a) Wohnunterkunft im bisherigen Wohnheim mindestens 3 Monate nach der schriftlichen Mitteilung des Betriebes über die vorzeitige Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses, darüber hinaus besteht Anspruch auf angemessenen Wohnraum wie für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik,

b) Erteilung einer Arbeitserlaubnis durch das Arbeitsamt,

c) Vermittlung oder Umschulung durch das Arbeitsamt wie ein Bürger der Deutschen Demokratischen Republik,

d) staatliche Unterstützung und betriebliche Ausgleichzahlung,

e) Gewährung einer Gewerbeerlaubnis zu den gleichen Bedingungen wie ein Bürger der Deutschen Demokratischen Republik."

A r t i k e l 8

Artikel 5, Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Jeder der Bevollmächtigten der Abkommenspartner kann die vorzeitige Auflösung des Arbeitsvertrages und die Rückkehr eines mocambiquanischen Werktätigen in die Volksrepublik Mocambique fordern, wenn

a) der Werktätige gegen die Strafgesetze der Deutschen Demokratischen Republik verstößt oder wiederholt andere Rechtsverletzungen begeht,

b) der Betrieb der Deutschen Demokratischen Republik die Festlegungen des Arbeitsvertrages nicht einhält oder

c) es höhere staatliche Interessen der Volksrepublik Mocambique erfordern.

Die vorzeitige Auflösung des Arbeitsvertrages erfolgt nach Zustimmung der Bevollmächtigten beider Abkommenspartner. Für den Fall, daß der unter Buchstabe b) dieses Absatzes genannte Sachverhalt zutrifft, prüfen die Bevollmächtigten beider Abkommenspartner die Möglichkeit der weiteren Beschäftigung des mocambiquanischen Werktätigen in einem anderen Betrieb der Deutschen Demokratischen Republik.

Ist die weitere Beschäftigung in einem anderen Betrieb der Deutschen Demokratischen Republik nicht möglich, hat der mocambiquanische Werktätige Ansprüche gemäß Artikel 5, Absatz 3 dieses Abkommens."

A r t i k e l 9

Artikel 5, Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Als Beginn des Arbeitsrechtsverhältnisses gilt der Tag der Ankunft der mocambiquanischen Werktätigen in der Deutschen Demokratischen Republik. Als Ende des Arbeitsrechtsverhältnisses gilt der Tag, an dem die mocambiquanischen Werktätigen die Deutsche Demokratische Republik zur endgültigen Rückkehr in die Volksrepublik Mocambique verlassen."

A r t i k e l 1 0

Artikel 5 erhält einen Absatz 6 in folgender Fassung:

"(6) In begründeten Ausnahmefällen kann den mocambiquanischen Werktätigen genehmigt werden, sich von den Wirkungen des Abkommens vom 24. 2. 1979 befreien zu lassen, um das Arbeitsrechtsverhältnis auf individueller Basis bis zum Ende der ursprünglich vereinbarten Dauer des Arbeitsrechtsverhältnisses fortzusetzen oder in die Volksrepublik Mocambique zurückzukehren.
Der Antrag ist an den Beauftragten des mocambiquanischen Abkommenspartners in der DDR und an das zuständige Arbeitsamt zu stellen.

Dem Antrag ist stattzugeben, wenn der mocambiquanische Werktätige den Nachweis einer Arbeitsstelle vorlegt und über einen polizeilich gemeldeten Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik verfügt."

A r t i k e l 1 1

Artikel 6, Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die mocambiquanischen Werktätigen erhalten Lohn und Prämien entsprechend den arbeitsrechtlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik. Sie können bis zu 40 % ihres 350,- M überschreitenden monatlichen Nettoarbeitslohnes ab sechstem Monat der Beschäftigung in der Deutschen Demokratischen Republik in die Volksrepublik Mocambique transferieren. Unter Nettoarbeitslohn sind der Arbeitslohn (abzüglich Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge)sowie Prämien zu verstehen.

A r t i k e l 1 2

Artikel 6, Absatz 3 wird gestrichen.

A r t i k e l 1 3

Artikel 7 erhält einen Absatz 3 in folgender Fassung:

"(3) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Gruppenleiter und Sprachmittler werden von den Bevollmächtigten beider Abkommenspartner in einer Ordnung festgelegt."

A r t i k e l 1 4

Artikel 8, Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Unterbringung der mocambiquanischen Werktätigen erfolgt in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften, deren Ausstattung dem Niveau von Arbeiterwohnheimen für Werktätige der Deutschen Demokratischen Republik entspricht. Die Höhe der monatlich zu zahlenden Miete wird gemäß den für DDR-Bürger geltenden gesetzlichen Bestimmungen festgelegt."

A r t i k e l 1 5

Artikel 8, Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Betriebe stellen den mocambiquanischen Werktätigen Arbeitskleidung, Arbeitsschutzbekleidung und Körperschutzmittel entsprechend den in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Normen zur Verfügung."

A r t i k e l 1 6

Artikel 8 erhält einen Absatz 5 in folgender Fassung:

"(5) Bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses erhalten die mocambiquanischen Werktätigen vom Betrieb eine Beurteilung über Art und Dauer der Beschäftigung, Arbeitsleistung und erreichte Qualifikationen sowie ihre Gesundheitskarte."

A r t i k e l 1 7

Artikel 9, Absatz 4 wird gestrichen.

A r t i k e l 1 8

Artikel 10, Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Den mocambiquanischen Werktätigen ist für den Nationalfeiertag der Volksrepublik Mocambique, den 25. Juni, auf Wunsch unbezahlte Freistellung zu gewähren."

A r t i k e l 1 9

Artikel 12, Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die mocambiquanischen Werktätigen entrichten Beiträge zur Sozialpflichtversicherung entsprechend den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik. Für die Dauer der

Beschäftigung in der Deutschen Demokratischen Republik erhalten sie vom Betrieb einen Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung der Deutschen Demokratischen Republik."

A r t i k e l 2 0

Artikel 15, Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die mocambiquanischen Werktätigen erhalten von der Volksrepublik Mocambique für die Dauer des Arbeitsrechtsverhältnisses mit Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik Reisepässe."

A r t i k e l 2 1

Artikel 18, Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Das Ministerium für Arbeit der Volksrepublik Mocambique wird in der Deutschen Demokratischen Republik durch einen Beauftragten vertreten. Der Beauftragte übt seine Tätigkeit in Wahrnehmung der Aufgaben zur Durchführung des vorliegenden Abkommens und anderer mit dem Abkommen in Zusammenhang stehender Verträge zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Mocambique auf der Grundlage der Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik aus."

A r t i k e l 2 2

Artikel 19, Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Das vorliegende Abkommen gilt bis zum 31. Dezember 1990."

A r t i k e l 2 3

Artikel 19, Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Nach Ablauf der festgelegten Gültigkeitsdauer finden die Bestimmungen des Abkommens vom 24. Februar 1979 weiterhin Anwendung,

solange mocambiquanische Werktätige auf der Grundlage des Abkommens vom 24. Februar 1979 in der Deutschen Demokratischen Republik beschäftigt sind."

A r t i k e l 2 4

Artikel 19, Absatz 3 wird gestrichen.

A r t i k e l 2 5

Dieses Protokoll ist unmittelbarer Bestandteil des Abkommens und tritt nach dem Austausch von Noten über seine Bestätigung entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften beider Staaten in Kraft.

Ausgefertigt und unterzeichnet in Maputo am 28. Mai 1990 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Für die Regierung der Volksrepublik Mocambique

Dokument 10

Eine Stimme der Madgermanes. David Macou

In: Grit Lemke, Kinder von Hoy. Freiheit, Glück und Terror. © Suhrkamp Verlag Berlin 2021.

Viele von uns sind schon tot, zum Beispiel der Manuel Nhacutou. Er war acht Jahre in der DDR, fünf in Hoyerswerda. In den letzten Monaten hatte er überhaupt kein Geld. Da mussten wir sammeln, dass er etwas Reis hat. Dann wurde er krank und konnte nicht ins Krankenhaus gehen. Das hätte ihm vielleicht das Leben gerettet.

Seit wir zurückkamen nach Mosambik, sitzen wir auf der Straße. Weil die von der FRELIMO sagen: »Ihr habt uns damals im Stich gelassen, ihr seid Verräter.« Ich bin als Meister ausgebildet. Aber die Betriebe sind angewiesen von der Regierung, dass ich nicht bei ihnen arbeiten darf. Raus!

Seit 1991 habe ich keine Arbeit. Ich bin jetzt über sechzig, habe eine Familie gegründet. Aber wie lebt meine Familie? Wie studieren meine Kinder? Haben sie etwas zu essen? Ich versuche, durch eine kleine Schweißmaschine meine Familie zu ernähren. Kleine Sachen schweißen, für einen Euro oder einen halben. Man hat von unserem Lohn in der DDR sechzig Prozent einbehalten. Und wir haben immer noch das Geld nicht bekommen. Der deutsche Botschafter hat gesagt: »Nein, wir haben alles nach Mosambik überwiesen.« Unsere Regierung sagt: »Die DDR hat das einbehalten. Staatsschulden.«

Ich habe noch meine Lohnabrechnungen. Was wir im Betrieb gezahlt haben, monatlich. Krankenkasse: 101,21 Mark. Rentenversicherung 147,06 Mark. In meinem grünen Ausweis steht: dreißig Prozent Bergbaurente. Aber wo ist meine Rente? Gewerkschaft: vierzehn Mark jeden Monat. Aber die Gewerkschaft hilft uns bis heute nicht. Und jeden Monat Marken für die Solidarität, so viele. Miete, ein Zimmer, drei Betten oder vier: jeder dreißig Mark, monatlich. Und jeder zehn Mark für Licht. Haben die Deutschen auch so viel gezahlt? Arbeitslosenversicherung: vierunddreißig Mark, monatlich ab 1990. Wir hätten ein Jahr lang Arbeitslosengeld kriegen müssen. Und mir wurde 91 einfach gekündigt. Ich habe gerne gearbeitet, und ich hatte einen Vertrag bis 92. Der wurde nicht erfüllt. Also müsste es eine Abfindung geben. Wo ist unser Geld? Was haben wir falsch gemacht?

David Macou war von 1979 – 1991 Vertragsarbeiter im VEB Braunkohlewerk Welzow in der Lausitz. Er erhielt eine Ausbildung zum Schlosser und qualifizierte sich zum Meister. 1991 erlebte er die rassistischen Angriffe in Hoyerswerda. Seit seiner Rückkehr nach Mosambik lebt er in Maputo und ist Mitorganisator der Aktivitäten der Madgermanes.